Die Politik der Kammer als Domanialbehörde im Lande Stargard (1755—1806).

Ein Beitrag zur Agrar- und Finanzpolitik des deutschen Merkantilismus.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Dipl. rer. pol. Werner Bosse.

1930.

Hofbuchdrucker H. Bohls Nachf., Neustrelitz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Quellen und Literatur.

A. Handschriftliches Material des Hauptarchivs in Neustrelitz.

1. Die Hauptregister der Mecklenburg-Strelitzschen Rentei aus den Jahren 1755 bis 1806.
2. Generalakten:
   Allgemeine Verpachtungen 1753—1798.
   Häuschenleute und Einlieger 1725—1793.
   Bauern 1710—1808.
   Allgemeine Pachtanschläge für Pachthöfe 1739—1743.
   Generalverordnungen wegen der von den Berechnern einzusendenden Rechnungen 1749—1792.
   Anordnungen beim Kammerkollegium.
3. Akten über die einzelnen Aemter bezw. Höfe:
   Feldberg IV A 1796—1808.
   „ IV D 1669—1770; 1753—1765; 1754—1776; 1774—1794.
   „ IV G 1797—1805.
   „ IV M 1698—1841.
   „ IV L 1629—1797.
   Strelitz IV D 1708—1780; 1750—1780; 1773—1787.
   „ IV L 1624—1815.
   Mirow IV D 1429—1801; 1715—1829.
   „ IV G 1662—1777; 1777—1829.
   „ IV F 1689—1847.
   „ IV L 1759—1808.
   „ IV M 1772—1840.
   Wanzka IV D 1708—1818; 1751—1767; 1767—1794; 1794—1806.
   Bergfeld IV D 1543—1824; 1761—1793.
   Broda IV D 1701—1768; 1769—1794.
   Nemerow IV D 1753—1794.
   „ IV G 1750—1794.
   Grammertin IV D 1753—1790; 1794—1805.
   Fürstenberg IV D 1725—1817.
   Wesenberg IV D 1705—1801; 1755—1786; 1773—1803; 1794—1812.
   „ II 1702—1793; 1753—1778.
   Hinrichshagen IV D 1753—1768; 1768—1774; 1780—1791; 1701—1757; 1724—1808; 1723—1811.
   „ IV D 1698—1781.
   „ IV G 1719—1810.
   „ IV L 1724—1784.
   „ IV M 1725—1792.
   Golm IV D 1693—1781; 1747—1794; 1790—1796.
   „ IV C 1678—1791.
   „ IV G 1708—1801.
   „ IV M 1704—1809.
   Küssow IV D 1702—1804; 1731—1786.
   „ IV C 1702—1839.
   Kantnitz IV D 1754—1762; 1763—1793; 1696—1816; 1760—1849.

B. Gedruckte Literatur.

Albrecht, G.: Das deutsche Bauerntum im Zeitalter des Kapitalismus. Grundriß der Sozialökonomik, Bd. IX, 1.

Balk, K. W. A.: Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Bd. I u. II. Wismar, Rostock und Ludwigslust 1864.
Finanzielle Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Bd. I. Wismar 1877.

Böhlau, H. H. A.: Mecklenburgisches Landrecht, 3 Bde. Weimar, 1871—1880.
Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1877.
Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg-Schwerin. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 10.
Boll: Geschichte Mecklenburgs, II. Neubrandenburg 1856.
Bouchholtz, E. F.: Freiheit und Eigentum der Bauern im Domanium. Schwerin 1787, 1789.
v. Bülow: Kameralistische Grundsätze, Erfahrungen und Ansichten. Hamburg 1826.
Büsing: Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Bd.
Dade: Die Entstehung der mecklenburgischen Schlagwirtschaft. Rostock 1891.
Endler, C. A.: Der Strelitzer Domanialbesitz und seine Entstehung. Mecklenburgische Landeszeitung, Neustrelitz 25. 5. 1924.
Die Entwicklung der Aemter in Mecklenburg-Strelitz. Mecklenburgische Landeszeitung 6. 10. 1929.
v. Ferber: Ueber landwirtschaftliche Kontrakte und deren Kautelen, 3 Teile. Schwerin und Wismar 1800, 1803.
v. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart und Berlin 1902—1907.
Heuschert u. Dietze: Die Erbpacht in Mecklenburg. Berichte über Landwirtschaft. Zeitschr. für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft. Herausgegeben im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Sonderabdruck 1928.
Hintze, Ulrich: Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg. Rostock 1894.
Hübner, R.: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs. Festschrift für Gierke 1911.
Hüllmann: Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. Frankfurt a. O. 1807.
Jans, Rudolf: Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701—1755). Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 4. Jahrgang 1928.
Jenssen: Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein. Kiel 1922.
Knapp, G. F.: Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891.
Landarbeit u. Kleinbesitz: Herausgegeben von Ehrenberg, 4. Heft, 1908.
v. Lehsten: Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg, 1864.
Lisch: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 12. Bd.
Maybaum, H.: Die Entstehung der Gutswirtschaft im nordwestlichen Mecklenburg. Vierteljahrsheft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 1926.
Mecklenburg-Strelitzer Staatskalender 1792—1806. Neustrelitz.
Mecklenburg-Strelitzsche Neueste Nachrichten 1765—1806. Neustrelitz.
Sachsse: Mecklenburgische Urkunden und Daten. Rostock 1900.
Schlesinger: Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1908.
Vitense, O.: Geschichte von Mecklenburg. Gotha 1920.
Wehnert, G.: Ueber die vorteilhafteste Benutzung und den Verkauf der Domänen. Berlin 1811.
Witte, H.: Mecklenburgische Geschichte Bd. II. Wismar 1903.
Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg, Bd. I.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitender Teil:

Die Grundlagen des Kammerhaushaltes 1755. Seite

I. Historisch finanz-rechtliche Entwicklung 1
Stände und Ständeverfassung 1
Regelung der Ständesteuer im LGGEV. 2
Zergliederung des Kammerhaushaltes 4
Die Finanzentwicklung bis zum Jahre 1755 5
II. Der Anteil der Domäneneinnahmen am Kammerhaushalt 7
Allgemeines über den Strelitz'schen Domanialbesitz 7
Einnahmen und Ausgaben des Domaniums im Rechnungsjahr 1755/56 9
Die Domanialpolitik bis zum Jahre 1755/56 11

I. Teil:

Die Domanialverwaltung. 12

I. Abschnitt:

Die Zentralverwaltung. 13

Organisation und Zuständigkeit der Kammer 14
Herzog und Kammer 16

II. Abschnitt:

Die Lokalverwaltung.

Die Aemter 17
Reorganisation 1794/95 18
Zuständigkeit 19
Sonstige Verwaltungsorgane 20

II. Teil:

Die Struktur der Domanialwirtschaft. 22

I. Abschnitt:

Der Landwirtschaftliche Großbetrieb. 22

1. Kapitel:

Die Produktion. 23

I. Die Ertragsfähigkeit des Bodens 24
Uebergang zur Koppelwirtschaft 25
Regulierung der Feldmarken 32
Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche 34
II. Die ländlichen Arbeitskräfte 37
III. Die Verwendung von Kapital 41
IV. Das Produktionsergebnis 44

2. Kapitel:

Die Marktverhältnisse. 47

I. Der Absatz 48
II. Die Entwicklung der Preise 49
III. Preise und Geldpacht 52

II. Abschnitt:

Der landwirtschaftliche Kleinbetrieb. 52

1. Kapitel:

Die bäuerliche Wirtschaft.

I. Klassifizierung der Bauern und Allgemeines 53
II. Dienstbelastung und Abgaben 55
III. Dienstablösung 56

2. Kapitel:
Die übrigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. Seite

I. Freischulzen 62
II. Häuschenleute 63
III. Kolonisten 64

III. Abschnitt:
Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

I. Mühlen 65
II. Fischerei 66
III. Ziegeleien und Kalkbrennereien 67
IV. Brau- und Brennereien, Krüge, Schmiede 67

III. Teil:
Das Verpachtungs- und Anschlagswesen.

I. Abschnitt:
Das Verpachtungswesen.

I. Zeitpacht 68
II. Generalpacht und Spezialpacht 69
III. Kontraktsbedingungen 71
IV. Das Verpachtungsverfahren 76

II. Abschnitt:
Das Anschlagswesen.

I. Entwicklung und Bedeutung der Anschläge 77
II. Reformen 79

IV. Teil:
Das finanzielle Ergebnis.

I. Die Entwicklung der Domänen-Einnahmen und -Ausgaben 82
II. Das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben des Domanialetats 85
III. Die Bedeutung der Domäneneinnahmen für den Kammerhaushalt 86
Anhang: Anlagen I—XI 90

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit über „Die Politik der Kammer als Domanialbehörde im Lande Stargard (1755—1806)" ist eine Fortsetzung der in den Mecklenb.-Strel. Geschichtsblättern im 4. Jahrgang 1928 von Herrn Dr. Jans veröffentlichten Arbeit über „Die Domäneneinkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701—1755)." Sie soll ein Beitrag sein zur Kennzeichnung der Agrar- und Finanzpolitik des deutschen Merkantilismus.

Es ist mir ein dringendes Bedürfnis, auch an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Hans Jürgen Seraphim, meinen Dank für die gütige Unterstützung während der Bearbeitung abzustatten. Desgleichen bin ich dem Leiter des Hauptarchivs Neustrelitz, Herrn Archivdirektor Dr. Witte, und Herrn Archivrat Dr. Endler für die Anregung zur Bearbeitung des Themas sowie für die Hilfe bei der sachlichen Auswahl eines umfangreichen Aktenmaterials den größten Dank schuldig.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552722_0041

Einleitender Teil.

Die Grundlagen des Kammerhaushaltes 1755.

I. Der Haushalt der Kammer des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz war finanzwirtschaftlich und finanzrechtlich das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung des mecklenburgischen Finanzwesens.

Das mecklenburgische Finanzwesen war von altersher eng mit der Ständeverfassung verknüpft und für die Finanzgestaltung Mecklenburgs wurde diese allmählich ein ausschlaggebender Faktor. Die Basis der ständischen Verfassung bildete das mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Eigentum an Grund und Boden. Ursprünglich war der alleinige Träger dieses echten Eigentums das landesherrliche Haus, da der Grundbesitz desselben, Domanium genannt, das ganze Territorium erschöpfte [1]). Allmählich hatten sich durch Verleihung eines großen Teiles des Landes neben dem ursprünglichen Träger der Grundherrschaft zwei weitere gebildet, die Ritterschaft und die Städte, nachdem die Geistlichkeit als Stand durch die Säkularisation des Kirchengutes wieder fortgefallen war. Alle staatsrechtlichen Befugnisse einschließlich der finanziellen, standen im Ständestaat nicht einzelnen Personen als solchen zu, sondern waren als Realrechte an den Grund und Boden geknüpft, so daß sie an den Erwerber desselben ohne weiteres übergingen. Da das Landesregiement als ein persönliches Recht des Herzogs angesehen wurde, mußten diesem auch die damit verbundenen Einnahmen zufallen, wie auch die durch das Landesregiment verursachten Kosten nur den Landesherren trafen. Daher bestritt der Landesherr die Kosten des Landesregiments, des Hofstaates und seiner persönlichen Bedürfnisse aus den Erträgnissen des Domaniums, der Herrschaftsrechte und seines Privatvermögens [2]). Ein Besteuerungsrecht über die Grenzen des Domaniums hinaus stand dem Landesherrn von Mecklenburg ursprünglich nicht zu, während er als Domanialgrundeigentümer im Domanium Steuern und Abgaben in beliebiger Höhe erheben konnte. Den Ständen gegenüber war der Landesherr nur auf bestimmte Abgaben, „Beden" genannt, beschränkt, die teils ordentliche, teils außerordentliche waren. Für diese Besteuerung erkämpften sich die

[1]) Büsing: Das Staatsrecht der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. S. 17.

[2]) Böhlau: Meckl. Landrecht S. 182 ff. Schlesinger: Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Meckl.-Schwerin S. 35 ff.

Stände allmählich das Steuerbewilligungsrecht. Die im Jahre 1555 bewilligte und der Tilgung der herzoglichen Schulden dienende außerordentliche Kontribution wurde in den „Landkasten", eine eigene Kasse der Stände, eingezahlt[1]). Damit war die erste Trennung der Kassen auch für das Land Stargard vollzogen[2]). Der Kampf um die Steuerbewilligung der Stände dauerte über 2 Jahrhunderte fort und fand seinen Abschluß in den für beide Mecklenburg im Jahre 1755 abgeschlossenen Landesgrundgesetzl. Erbvergleich (LGGEV)[3]). Ein einheitlicher Haushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben des Landes Stargard enthielt, fehlte auch für die Zukunft, da die Kosten für gewisse allgemeine Staatsaufgaben aus der ständischen Kasse bestritten wurden.

Neben verfassungsrechtlichen Bestimmungen enthielt der LGGEV. hauptsächlich solche finanzieller Art. Die Beiträge der Stände erhielten die Form einer regelmäßigen jährlichen Kontribution an die landesherrlichen Zentralkassen beider Herzogtümer. Schon im Hamburger Vergleich des Jahres 1701 war der Betrag der ordentlichen Kontribution für beide Herzogtümer auf eine jährlich konstante Summe von 120 000 Talern fixiert worden, die von Domanium, Ritterschaft und Landschaft nach dem Terzsystem aufgebracht wurde und wovon der Strelitzer Herzog 16 000 Taler erhalten sollte. Der LGGEV. gab dieses Terzsystem für die ordentliche Kontribution auf, ließ es aber für die Reichs- und Prinzessensteuer weiterhin gelten[4]). Die ordentliche Kontribution, die nun alljährlich von den Ständen ausdrücklich bewilligt und in einem Kontributionsedikt verkündet werden mußte, wurde nach dem Hufenmodus erhoben, indem man von jeder kontribuablen Hufe einen fixen Betrag erhob[5]). Der Ritterschaft gelang es, die Kontributionspflichtigkeit nur für das von ihnen eingezogene ehemalige Bauernland durchzusetzen, das auf die Hälfte des gesamten ritterschaftlichen Hufenstandes angenommen wurde[6]). Eine kontribuable Hufe sollte ein Stück Land von 300 bonitierten Scheffeln Aussaat sein und die Zahl der Hufen wurde durch eine Neuvermessung des ritterschaftlichen Gebietes festgestellt, die bis zum Jahre 1778 vollendet war. Außer dieser Realsteuer belastete man die Ritterschaft nach dem Nebenmodus mit einer Kopfsteuer.

Der Steuerbetrag der Landstädte setzte sich auf Grund des LGGEV. teils aus einer Realbesteuerung, die von den Häusern und städtischen Feldmarken nach feststehenden Sätzen als Haus- oder Ländereisteuer erhoben wurde, teils aus einer Personal- und Kon-

[1]) Böhlau: Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen. S. 30 ff.
[2]) Als Land Stargard bezeichnete man das eigentliche Land Mecl.-Strelitz, also den Strelitzschen Staat mit Ausnahme des Fürstentum Ratzeburg.
[3]) Sachse: Mecl.-Urkunden und Daten. S. 466 ff.
[4]) Hübner: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs. S. 14.
[5]) LGGEV § 108.
[6]) LGGEV § 7.

sumptionssteuer zusammen. Die städtische Kontributionspflicht wurde durch eine Steuer „von Häusern, von Ländereien, von Vieh, vom Scharrenschlachten, von Hausschlachten, von Getreide zur Mühle, von Kaufmannschaften und sonstigem Erwerb und Nahrung" aufgebracht[1]). Der Landesherr selbst als Empfänger dieser Kontributionsleistung der Ritterschaft und der Landschaft konnte für sein Domanium nichts beitragen, da es keinen Sinn hatte, sich selbst zu besteuern. Im Lande Stargard wurde diese Kontribution in Form einer Viehsteuer und einer Kopfsteuer erhoben. Eine Ausnahme war für die Inkamerata gemacht, das sind ritterschaftliche Güter, die seit dem Jahre 1748 für das Domanium von der Kammer erworben waren. Für sie sollte der Landesherr die landesgrundgesetzlichen Abgaben als Grundeigentümer eines ritterschaftlichen Gutes erlegen [2]) Und zwar mußte die Kontribution für die Inkamerata an den Landkasten entrichtet werden, an den die Kontribution der Ritterschaft und der Städte gezahlt wurde, um daraus an die landesherrliche Rentei überwiesen zu werden. Aus dem Landkasten wurden ungefähr 15—16 000 Reichstaler im Jahre überwiesen. Für das Strelitzsche Domanium betrug die Kontribution für die folgenden Jahre bis 1806 ungefähr 10 000 Reichstaler. Die Streitfrage, ob die Kontribution eine Steuer im finanzwissenschaftlichen Sinne gewesen oder nicht gewesen ist, soll beiseite gelassen werden [3]).

War hinsichtlich der ordentlichen Kontribution eine gewisse Einheitlichkeit und Zusammenfassung bei einer Kasse dadurch gewährleistet, daß die seitens der Ritterschaft in den Landkasten gezahlten Summen an die herzogliche Kasse überwiesen wurden, so fehlte sie bei den „Necessarien". Durch die ordentliche Kontribution waren nur die Kosten des Landesregiments aufgebracht. Da damit noch nicht die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse des gesamten Landes befriedigt wurden, waren noch besondere Gelder notwendig. Die vielfachen Kulturzwecke der Neuzeit konnten vom Landesherrn nicht außerhalb seines Domaniums befriedigt werden, da hier die Grundherren zuständig waren, soweit die Bedürfnisse lokaler Natur waren. Die Aufbringung und Verwaltung dieser „Necessarien" war den Ständen überlassen ohne jegliche landesherrliche Kontrolle. Für die Domänen schoß der Landesherr feste Beträge zu dieser ständischen Kasse bei, soweit sie der Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse im Domanium und im Gebiet der Stände dienten [4]). Eine Besonderheit der Finanzentwicklung war die gemeinsame ständische Kasse für beide mecklenburgische Herzogtümer, die ihre Ursache in der noch nach der im Jahre 1701 vollzogenen Landesteilung geübten und bei dem

[1]) LGGEV § 47.
[2]) LGGEV § 97.
[3]) Vgl. darüber Hübner: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs, Weimar 1911.
[4]) LGGEV § 228.

Landesherrn durchgesetzten Union der Stände hatte. Die Verteilung der in den Landkasten eingezahlten Kontribution auf beide Herzogtümer regelte der Erläuterungsvertrag, der im Anschluß an den LGGEV. von beiden Herzögen abgeschlossen wurde und nach dem einem jeden Landesherrn von der Kontribution derjenige Teil überwiesen werden sollte, der in seinem Lande aufgebracht war [1]).

Diese Beteiligung der mecklenburgischen Stände an der Deckung des Finanzbedarfes hatte sich bis zum Jahre 1806 nicht geändert, so daß die Landesherrn mit einem jährlich konstanten Steueraufkommen rechnen konnten. Reformbestrebungen zur weiteren Heranziehung der Stände setzten unmittelbar nach 1806 ein [2]), um die ungeheuer gewachsenen landesherrlichen Schulden zu tilgen.

Erst nach einer Würdigung der Ständeverfassung und ihrer finanziellen Auswirkung können uns die Schwierigkeiten der Mecklenburg-Strelitzschen Finanzgebahrung verständlich werden. Wie wir sahen, konnte es wegen des Landkastens als ständischer Kasse und der Ausscheidung der Necessarien zu einer Sonderkasse einen einheitlichen Haushalt nicht geben. Wie weit über die Necessarien hinaus öffentliche Mittel für allgemeine Bedürfnisse der ritterschaftlichen und der ständischen Untertanen von den Grundherrn aufgewandt wurden, wird man niemals erfassen können, da diese Ausgaben des Grundherrn in keinem Haushalt zusammengefaßt wurden und teilweise durchaus freiwilligen Charakter hatten.

Die von der Mecklenburg-Strelitzschen Domänenkammer geführten „Hauptbücher" oder „Hauptregister" enthielten alle Einkünfte und Ausgaben eines Jahres, die dem Herzog zuflossen oder von ihm gemacht wurden [3]). Außer den Kontributionseinnahmen und den Einnahmen aus dem Domanium, die dem Landesherrn als Grundherrn zustanden, enthielt der Kammeretat nur geringe Einnahmen, die aus gewissen dem Landesherrn zustehenden Hoheitsrechten flossen [4]). Diese Regalien betrafen die Post-, Schleusen-, Zoll-, Jagd- und Forsteinnahmen. Da es eine rationelle Forstwirtschaft noch nicht gab [5]), blieben die Forsteinnahmen im Verhältnis zu dem übrigen Domanialbesitz sehr gering. Auf der Einnahmeseite der Hauptregister buchte man außer der Kontribution, den Domanialeinkünften und den Regalien ferner zufällige Einnahmen, die aus Einnahmen aus verkauften Grundstücken und Häusern, Miet- und Zinsengeldern, Strafgeldern, Römermonaten, Loskaufungsgeldern u. a. mehr bestanden. Zum Teil waren diese kleinen Posten ein Ausfluß der grundherrlichen, zum Teil der landesherrlichen Gewalt. Hin-

[1]) Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755. Nr. 14.
[2]) Boll: Geschichte Mecklenburgs, S. 350 ff.
[3]) Vgl. für das Jahr 1755/56 Anlage IV.
[4]) Vgl. Anlage IV.
[5]) Die Forsten unterstanden seit 1724 einem Forstkollegium, und Ertragssteigerungen der Forsteinnahmen gaben erst 1794/95 bedeutende Ueberschüsse.

zu kamen regelmäßig die Einnahmen aus dem Ratzeburgischen Gebiet, die nach dem gleichen Schema gegliedert wurden[1]). Soweit der Finanzbedarf durch die Einnahmen dieser ordentlichen Finanzquellen nicht gedeckt werden konnte, sah sich die Kammer gezwungen, außerordentliche Einnahmen durch Anleiheaufnahme zu beschaffen.

Diesen Einkünften des Mecklenburg-Strelitzschen Herzogs stand der Finanzbedarf gegenüber, der sich auf der Ausgabenseite dokumentierte. Ein großer Teil der Einnahmen diente den rein persönlichen Ansprüchen der herzoglichen Familie. Außer den Kosten der Hofstaatsunterhaltung betrafen diese Ansprüche herzogliche Handgelder, die den Charakter einer Zivilliste hatten, und Gelder für die Apanagierung von Mitgliedern der herzoglichen Familie. Im Kammerhaushalt waren darüber hinaus nicht diejenigen Gelder enthalten, die der Herzog aus seinem Privat- oder Hausgut erhielt oder dafür aufwandte, weil dieses Vermögen einem besonderen Kabinettsamt unterstand. Nächst den Ausgaben für den Hofaufwand und für Apanage- und Handgelder nahmen die Kosten der Staats- und Landesverfassung sowie der Besoldungen einen großen Teil der Einnahmen in Anspruch. In den Besoldungsposten waren die Militärausgaben mit enthalten, die immer bedeutungslos blieben. Gewisse jährliche Aufwendungen dienten der Erhaltung der Revenüen. Um die Domänen dauernd ertragreich zu halten, waren diese Aufwendungen unumgänglich notwendig. Bedeutende Summen verschlangen jährlich die Zinsenkosten der Anleihen und ihre Amortisation, die durchaus zu den ordentlichen Ausgaben zu rechnen waren, da durch die ausgedehnte Schuldenwirtschaft in Mecklenburg-Strelitz kein Rechnungsjahr ohne diese Ausgabenposten ablief. Den Einnahmen aus dem Ratzeburgischen Lande entsprachen auf der Ausgabenseite gewisse Aufwendungen, die ähnlich zergliedert wurden. Neben diesen ordentlichen Ausgaben gab es noch außerordentliche, für die der Bedarf sehr schwankend war. Zeitweise bildeten für diese extraordinären Ausgaben der Bestand an verwechselten Geldern den Hauptposten. Als außerordentliche Ausgaben erschienen gleichfalls die aus dem Kammeretat bereit gestellten Summen zum Ankauf neuer Güter[2]).

Einen Ueberblick über die finanziellen Schwierigkeiten des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz kann uns eine historische Betrachtung der Strelitzschen Finanzpolitik geben. Das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz entstand bei der letzten Landesteilung Mecklenburgs auf Grund des Hamburger Vergleichs im Jahre 1701[3]). Adolf Friedrich der Zweite erhielt das Land Stargard und das Fürstentum Ratzeburg, wodurch ihm die Reichsstandschaft verliehen wurde. Sämtliche

[1]) Vgl. Hauptregister 1755/56 ff.

[2]) Vgl. S. 37.

[3]) Vgl. auch für das Folgende Jans: Die Domanialeinkünfte des Landes Stargard von der Entstehung des Herzogtums Mecl.-Strelitz bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (1701—55).

auf beiden Landesteilen ruhenden Schulden sollte der Schweriner Herzog ablösen[1]). Dem Strelitzschen Herzog wurde aus dem abgetretenen Gebiet eine jährliche Einnahme von 40 000 Reichstalern garantiert. Die Schuldenlast, die Gustav Adolf seinem Nachfolger hinterlassen hatte, betrug über 500 000 Reichstaler. Der erste Strelitzsche Herzog Adolf Friedrich II. war durch seine Aufwendungen für den Hamburger Vergleich noch tiefer in Schulden geraten. Die im Hamburger Vergleich vom Schweriner Herzog versprochene Schuldentilgung erfüllte dieser nur teilweise, indem er sich auf einen alten Erbvergleich der herzoglichen Familien berief, kraft dessen jeder der beiden jeweiligen Landesfürsten für die Schulden des anderen nur bis zu einem Betrage von ungefähr 300 000 Reichstalern aufkommen wollte. Ueber die Höhe der dem Lande noch verbliebenen Schuldenlast fehlen genaue Angaben. Die Hilfe der Stände bei der Sanierung der Strelitzschen Finanzen war durch das von ihnen erkämpfte Steuerbewilligungsrecht und durch die Union mit dem Lande Schwerin beschränkt. Vielmehr versagte Friedrich Wilhelm von Schwerin eine Beteiligung an der ständischen Zahlung, so daß Adolf Friedrich II. einen eigenen Landkasten mit Einwilligung der Strelitzschen Stände in Neubrandenburg einrichtete, in den aber die jährliche Kontribution von 20 000 Reichstalern nur spärlich bezahlt wurde. Nach neu aufgenommenen Verhandlungen mit Schwerin sollte vom Jahre 1723 ab von der ständischen Kontribution jährlich 16 000 Reichstaler als Strelitzsche Quote abgeführt werden. Diese Zahlungen waren in der folgenden Zeit wegen der Schweriner Wirren teilweise sehr unregelmäßig eingegangen. Die Einnahmen aus dem Boizenburger Elbzoll, die im Hamburger Vergleich in einer Höhe von 9000 Reichstalern vom Schweriner Herzog garantiert waren, blieben ebenso unregelmäßig wie die Zahlungen der ständischen Kontribution. Zeitweise verweigerte der Schweriner Herzog als Repressalie gegen die Einrichtung eines eigenen Landkastens die Auszahlung des Elbzolles. Sehr schwankend blieben die Einnahmen aus dem Fürstentum Ratzeburg. Die kleineren Einnahmen aus der Kammersteuer, den Forsten, Regalien und dergleichen blieben gering und schwankend. Schon damals ergab sich für den Strelitzer Herzog der Zwang, zur Deckung des wachsenden Finanzbedarfes seine letzte und beste Einnahmequelle stärker heranzuziehen, nämlich seine Domänen.

Der Finanzbedarf hatte seit der Entstehung des Herzogtums bis zum Jahre 1755 gewaltig zugenommen. Von den Kosten der Hofstaatsunterhaltung nahmen besonders die fürstlichen Handgelder zu. Im ganzen wuchsen die Hofausgaben bis 1755 um ungefähr 200 Prozent. Bedeutende Mittel nahm die Besoldung der Beamten und Hofdiener in Anspruch, während die Ausgaben für militärische

[1]) Jans a. a. O. S. 8 ff.

Zwecke gering blieben. Auch Schloßbauten verschlangen beträchtliche Summen [1]).

Dieser Steigerung des Finanzbedarfes entsprachen bald die Einnahmen nicht mehr. Trotz der auf Vermehrung der Domanialeinkünfte gerichteten Finanzpolitik sah sich die Kammer seit dem Ende der 20er Jahre in zunehmendem Maße auf die Benutzung des Kredites angewiesen, wodurch die Schuldenwirtschaft weiter zunahm. Bedenklich mußte es erscheinen, daß die Rückzahlung der kurzfristig aufgenommenen Kapitalien nur durch neue Anleihen möglich war. Die Zinsen der Schulden und die Beträge der zurückzuzahlenden Kapitalien belasteten den Haushalt zwangsläufig. Hatte das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz diese Finanzschwierigkeiten bis zum Jahr 1755 zu überwinden, so war ein großer Teil des Erfolges der Einnahmensteigerung der Domanialverwaltung zuzurechnen. Der Anteil der Stargardschen Domänen an allen ordentlichen Einnahmen betrug für die Jahre 1701—08 durchschnittlich 24 Prozent. Dagegen hatte sich bis 1752 dieses Verhältnis zu Gunsten der Domäneneinnahmen auf beinahe 40 Prozent verschoben. Diese Verbesserung der Domanialeinkünfte konnte durch eine darauf gerichtete Domanialpolitik erzielt werden.

II. Das Mecklenburgische Domanium sind, wie auch ursprünglich im übrigen Deutschland, diejenigen Landes- und Vermögensteile, welche im Eigentum des jedesmaligen Landesherren stehen [2]). Soweit der Landesherr Grundeigentümer war, standen ihm die Einnahmen und das Besteuerungsrecht unumschränkt zu. Zu unterscheiden von den eigentlichen Domänen waren die Kabinett- oder Schatullgüter, die der Landesherr als Privatmann erworben hatte und die daher nicht der Domänenkammer, sondern einem besonderen Kabinettsamt unterstanden. In Mecklenburg-Strelitz war das Kabinettsgut gegen Uebernahme der herzoglichen Schulden durch die Kammer im Jahre 1752 an diese gefallen und hatte zur Vermehrung der Domanialeinkünfte erheblich beigetragen [3]). Erst in den nächsten Jahren begann der Herzog Adolf Friedrich IV. durch den Neuerwerb von Gütern den Grundstein zu einem neuen Kabinettsgut zu legen. Eine Trennung des Domanialbesitzes in ein Staatseigentum und ein dem Herzog zustehendes Eigentum im modernen Sinne gab es noch nicht.

Der Mecklenburg-Strelitzsche Domanialbesitz war in einer wechselvollen Entwicklung entstanden [4]). Schon bei der Entstehung des Landes Stargard im Jahre 1701 machten die Domänen einschließ-

---

[1]) In diese Zeit fiel der Schloßbau zu Neustrelitz, der auf viele Jahre große Summen verschlang. Vgl. die betr. Hauptregister. 1730 ff.

[2]) Büsing: Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. S. 19.

[3]) Jans, a. a. O. S. 86.

[4]) Endler: Der Strelitzsche Domanialbesitz und seine Entstehung. Mecklenburg. Landeszeitung, Neustrelitz. 25. 5. 1924.

lich der Forsten mehr als die Hälfte aus[1]). Es setzte sich zusammen aus dem ursprünglichen Grundbesitz und späteren Neuerwerbungen. Bei der Eroberung des Landes durch die deutschen Kolonisatoren kam es fast ausschließlich in fürstliches Eigentum. Eine Schmälerung trat in der darauf folgenden Zeit durch Belehnungen ein, wodurch das Gebiet der Ritterschaft, Landschaft und Geistlichkeit entstand. Durch das Aussterben einzelner Geschlechter fiel ein Teil der Lehnsgüter an den Landesherrn zurück. Größeren Zuwachs brachte die Säkularisation des Kirchengutes, indem die Geistlichkeit als Grundherr wie in anderen deutschen Territorien ausschied. Die Gütererwerbungen der Strelitzschen Herzöge nach 1701 beruhten auf käuflichem Erwerb und auf der Einlösung verpfändeter Aemter. Die schwierige Finanzlage bei der Entstehung des Herzogtums gestattete erst nach dem Jahre 1730 den Ankauf von Gütern. 1736 wurde das adelige Gut Warlin, 1738 das Gut Cantnitz, 1739 Golm, 1741 Rehberg, 1744 Torwitz, Praelank und Zierke, 1747 Gramelow erworben. Wenn diese Güter auch teilweise vom Herzog selbst gekauft waren und zu seinem Kabinettgut gehörten, wurden sie doch bald an die Kammer veräußert oder fielen im Jahre 1752 bei der Uebernahme des Kabinettsgutes durch die Kammer an diese. In der folgenden Zeit setzte der Landesherr und die Domänenkammer die Ankaufspolitik fort, obgleich die Kaufgelder durch die Anleihen beschafft werden mußten. Dieser Vergrößerung des Domaniums durch Neuerwerbungen standen keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegen, wie bei einer Veräußerung[2]). Im Hamburger Vergleich hatten sich nämlich die Herzöge beider Landesteile verpflichtet, den Domanialgrundbesitz nicht zu veräußern. Von dem Recht der Verpfändung der Domänen hatte man in Mecklenburg-Strelitz in früherer Zeit zur Beschaffung von Geldmitteln wie in anderen deutschen Staaten ausgiebig Gebrauch gemacht. Als die Strelitzschen Herzöge im Jahre 1701 die Domänen als Finanzquelle erkannten, suchten sie nach Möglichkeit die verpfändeten Aemter und Höfe wieder einzulösen. Die letzten Aemter Wesenberg und Fürstenberg wurden von Adolf Friedrich II. im Jahre 1708 wieder eingelöst. Nur noch einmal wurde der Weg der Verpfändung zur Geldbeschaffung eingeschlagen, indem der Hof Daberkow von 1732-36 in den Pfandbesitz eines auswärtigen Hofrates gegeben wurde. Dagegen blieb die hypothekarische Belastung von Domanialgütern als Sicherheit für geliehene Kapitalien auch später noch der übliche Weg der Anleihebeschaffung. Eine Verkleinerung des Domanialbesitzes hatte zeitweise die Apanagierung einzelner Mitglieder des herzoglichen Hauses zur Folge[3]). So reservierte Adolf Friedrich II. 1704

[1]) Jans, a. a. O. S. 10.
[2]) Jans, a. a. O. S. 12.
[3]) In Mecklenburg-Strelitz waren im Gegensatz zu Mecklenburg-Schwerin die Apanageberechtigungen nicht geregelt. Vgl. Büsing a. a. O. S. 12.

Teile des Domänenbesitzes für sich und nach seinem Tode erhielt seine Gemahlin die Aemter Mirow und Wesenberg als Apanage-Güter. Gleichfalls wurde 1732 in einem Apanagialvergleich das Amt Mirow mit Wesenberg dem Prinzen Karl Ludwig zugesprochen. Nach dem Tode Adolf Friedrichs III. erhielt seine Gemahlin bis zum Jahre 1760 das Amt Mirow als Wittumsgut[1]). Je nach der Größe der Einkünfte dieser Aemter bedeutete die Apanagierung einen Einnahmeausfall für die Kammer, der sich im Haushalt auch bemerkbar gemacht haben würde, wenn die Apanagierung durch Barzahlung geleistet wäre. Jedoch hätte die Kammer zuweilen aus diesen Aemtern wohl höhere Erträge herauswirtschaften können als die apanagierten Familienmitglieder. Nach 1760 pflegte die Kammer die Apanagen in Geld zu leisten.

An dem fruchtbarsten Boden des Landes Stargard hatten die Domänen den wenigsten Anteil, weil hier seit Jahrhunderten die adeligen Güter vorherrschten. Im Norden und Nordosten des Landes, wo im Gegensatz zu den südlicheren Gegenden der bessere Boden liegt, befand sich die Masse der ritterschaftlichen Güter. Dazwischen lag das ertragreichste Domanialamt: das Amt Stargard, das noch nach 1755 für einige Jahre ungefähr die Hälfte der Domanialeinkünfte aufbrachte. Brauchbares Ackerland hatten die sich an den Stargarder Amtsbezirk anschließenden kleineren Aemter Broda, Nemerow, Wanzka und Teile von Feldberg. Leichtes und vorwiegend sandiges Ackerland enthielten die südlichen Aemter Strelitz, Wesenberg, Fürstenberg, Bergfeld und Mirow. Dieser ganze Süden und Südwesten des Landes befand sich gänzlich in der Hand des Landesherrn. Nur im Südosten im Amte Fürstenberg befand sich noch ein kleiner Teil ritterschaftlicher Güter.

Ein Vergleich der Einnahmen auf die verschiedenen Arten des Domanialbesitzes ergab ein Uebergewicht der Einkünfte von Grundstücken mit einem landwirtschaftlichen Betriebe, wogegen die übrigen Einnahmeposten wesentlich geringer waren. Von der im Rechnungsjahre 1755/56 insgesamt 59 673 Reichstaler 25 Schilling betragenden Einnahme aus dem Domanium entfielen auf den Posten[2])

	Rthlr	Schill.
Pensionen	56481	32
Kl. Pensionen	642	39
Fischereiverpachtung	892	
Mühlenverpachtung	321	32
Reservaten	1162	10
Verschiedene Einnahmen	173	08
Insgesamt	59673	25

[1]) Nach dem Rückfall dieses Amtes kam eine Apanagierung von Gütern oder Aemtern nicht mehr vor.

[2]) Vgl. Hauptregister 1755/56.

Die „Pensionen", die an der Gesamteinnahme des Rechnungsjahres 1755/56 mit 95 Prozent beteiligt waren, setzten sich aus Pachterträgen der großen Gutsbetriebe zusammen. Diese Gutsbetriebe waren durchweg in der Form der Verpachtung vergeben und dienten der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Allerdings waren in diesen Pensionen durch die Form der Generalverpachtung gewisse Einnahmen der übrigen Posten mit enthalten. Eine strenge Trennung wurde erst in der folgenden Zeit vorgenommen. Der Posten „Kleine Pensionen" enthielt die Pachteinnahmen aus kleineren ländlichen Grundstücken, die an kleine Gewerbetreibende auf dem Lande oder an die freien Bauern gegen eine geringe Ackerheuer verpachtet waren. Bildeten diese beiden Posten eine besondere Gruppe von Einnahmen, weil sie aus einem landwirtschaftlichen Betriebe flossen, so wurden die beiden folgenden Posten, die Einnahmen von den Mühlen und von den Fischereien, aus der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes erhoben. Sie hatten im Jahre 1755/56 als Domanialeinkünfte eine untergeordnete Bedeutung. Ihr Ertrag war wohl größer als die angegebene Summe; aber da sie in vielen Fällen an die großen Gutspächter mitverpachtet waren, ließ sich ihr wirklicher Ertrag nicht feststellen. Die 4. Gruppe der Einnahmen auf den Domänen enthielt Reservatengelder, die von den Aemtern eingenommen wurden und aus Abgaben der Amtsuntertanen bestanden[1]). Sie wurden ursprünglich für die Nutznießung der von der Kammer für das Amt reservierten Ländereien bezahlt, die in Form der Zeitpacht an die Amtsuntertanen verpachtet waren. Hauptsächlich erhielten die Einlieger und Häuschenleute solche Ländereien zur Nutznießung. Später enthielten die Reservatengelder auch „bare Hebungen" von den Amtsuntertanen, die aus Rekognitionen, Dienstgeldern, Schafzehntengeldern und dergleichen kleineren Abgaben bestanden. Außer diesen aufgezählten Einkünften gab es noch verschiedene kleinere Einnahmeposten. Da diese Nutzungen nur gering waren und ihre Ertragsvermehrung bedeutungslos blieb, hatte sie bis zum Jahre 1755 keinen großen finanziellen Ertrag. Den Hauptanteil hatte daran der Erlös für verkauftes Pachtkorn, das die Bauern an die herzoglichen Kornböden abliefern mußten. In den folgenden Jahren überwogen bei dem Posten „Verschiedene Einnahmen" die Erträge der Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Von diesen Einnahmen konnte die Kammer zur Deckung des Finanzbedarfes nur einen Teil verwenden, weil davon gewisse Aufwendungen gemacht werden mußten, um den Domanialbesitz in einem ertragsfähigen Zustand zu erhalten[2]). Erst die Nettoerträge gaben den wirklichen Reinertrag der Domänen an. Für das Rechnungsjahr 1755/56 betrugen die Ausgaben 5115 Rthler = 8,6 Prozent der

[1]) Vgl. Anlage VII.
[2]) Vgl. Hauptregister 1755 bis 1806.

Einnahme. Während bei anderen deutschen Domanialverwaltungen die baren Ausgaben von den Aemtern bestritten und nur die Ueberschüsse an die herzogliche Zentralkasse abgeführt wurden, vergütete in Mecklenburg-Strelitz die Kammer diese Ausgaben. In den Ausgaben für die Domänen waren nicht die Besoldungskosten enthalten, da diese zum Teil den Amtsuntertanen als Naturalabgaben in der Form einer Reallast auferlegt waren[1]) und zum Teil im Kammeretat unter der Rubrik Besoldung der Bedienten gebucht waren, so weit die Kammer zur Besoldung der Domanialbeamten Aufwendungen machte. Den Hauptanteil an den eigentlichen Domanialausgaben hatten die Bau- und Reparaturkosten, die von der Kammer getragen werden mußten. Schwankende Ausgaben verursachten die Remissionen, Bauernhilfen und Extrafuhren, für die in schlechten wirtschaftlichen Jahren bedeutende Zuschüsse von der Kammer erforderlich waren, während sie in normalen Jahren gering blieben. Eine weitere Gruppe der Domanialausgaben waren die Verbesserungskosten, welche hauptsächlich durch die Feldregulierungen verursacht wurden. Weitere Ausgaben wie Schulkosten, Armenpflege, geistliche Besoldungen fielen meistens den Untertanen zur Last.

Die Politik der Strelitzer Domänenkammer zur Vermehrung der Einnahmen von 1701 bis 1755 ist durchaus erfolgreich gewesen[2]). Das zeigt die Erhöhung der Domanialeinkünfte für diese Periode um das Vierfache. Dabei hatte die Zunahme nicht gleichmäßig stattgefunden, sondern in Kriegsjahren und in Jahren wirtschaftlicher Depressionen mußte die Kammer mit gewissen Ausfällen an Einkünften rechnen, während die Ausgaben in solchen Jahren erheblich zunahmen. Erreicht werden konnte eine solche Verfolgung fiskalischer Interessen nur durch eine Anpassung der Pachterträge an die Leistungsfähigkeit der Pächter. Umfangreiche Reformen des Verpachtungsverfahrens und des Anschlagwesens, sowie eine Einflußnahme auf die Betriebsführung der Pächter, ferner die Eingliederung des ländlichen Betriebes in die Marktwirtschaft blieben die eigentlichen Ursachen des finanziellen Erfolges. Eine veraltete Wirtschaftsorganisation mit dem Merkmal vorwiegend Naturalabgaben leistender Bauern war durch den kapitalistischen Betrieb der verpachteten Großgutsbetriebe außer Kraft gesetzt. Ein großer Teil des erreichten Erfolges war der Tätigkeit und Initiative der Herzöge Adolf Friedrich II. und Adolf Friedrich III. zuzurechnen, die wegen der schwierigen Finanzlage zwangsläufig der Domanialpolitik die Richtung geben mußten. Die weitere Verfolgung dieser Richtung soll uns in den folgenden Teilen beschäftigen.

---

[1]) z. B. waren die Priester- und Küstergebühren den Untertanen als Reallast auferlegt.

[2]) Vgl. Jans a. a. O.

I. Teil.

Die Domanialverwaltung.

Die Eigenart der ständischen Verfassung Mecklenburgs, die auf der Dreiteilung des Grund und Bodens in das Gebiet des Landesherrn, der Ritterschaft und der Landschaft beruhte, verneinte den Begriff einer einheitlichen öffentlichen Staatsgewalt, die unabhängig von ihren Trägern in ihnen nur ihre Organe sah[1]). Im Ständestaat gab es nur einen Komplex persönlicher Befugnisse, die sich auf die Landesherrschaft und die Stände verteilten und von ihnen kraft eines auf patrimonialer Grundlage beruhenden Rechtes ausgeübt wurden. Das Landesregiment als Inbegriff der politischen Gewalten, Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung konnte daher vom Landesherrn unumschränkt nur innerhalb seines Domaniums ausgeübt werden. Ueber die Grenzen des Domaniums hinaus war der Mecklenburgische Landesherr nur zur Ausübung gewisser Regalien befugt. So weit wirklich das Landesregiment über die Grenzen des Domaniums hinausgehend angenommen wurde, indem man als Objekt des Landesregiments das Territorium gleich der Summe der ständischen Grundherrn, die ihren Grund und Boden einschließlich der denselben bewohnenden Hintersassen vertraten, annahm, war der Landesherr praktisch in der Ausübung der politischen Gewalten außerhalb seines Domaniums beschränkt. Die gesetzgebende Gewalt der mecklenburgischen Herzöge war daher nur soweit beschränkt als ständische Rechte und ständisches Gebiet in Frage kam. Absoluter Gesetzgeber blieb der Landesherr im Domanium. Der LGGEV. verlangte die Zustimmung der Stände zu den Gesetzen, die die wohlerworbenen Rechte der Ritter und Landschaft oder eines der beiden Stände berührten[2]). Ebenfalls war die vollziehende Gewalt zwischen Landesgewalt und den Ständen geteilt. Der einzelne Grundherr übte die patrimoniale Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt in eigenem Namen und kraft eigenen Rechtes aus. Die Landesherrn hatten nur ein Oberaufsichtsrecht über die Tätigkeit des Grundherrn.

In dem Strelitzschen Domanium hatte man wie in den anderen deutschen Territorien die die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung umfassende Tätigkeit des Staates getrennt und bestimmten Organen übertragen. Allerdings hatte sich der Grundsatz einer einheitlichen Gerichtsbarkeit, die vom Staate ausgeübt wurde, noch

[1]) Büsing a. a. O. S. 17. Böhlau: Mekl. Landrecht I, S. 179.
[2]) LGGEV. 20. Artikel.

nicht vollständig durchgesetzt, solange es üblich war, bei der Verpachtung der kleineren Aemter dem Pächter die Jurisdiktion zuzusprechen. In der Zentrale war die Absonderung der Justiz von der übrigen Staatstätigkeit um das Jahr 1755 jedenfalls schon durchgeführt, indem in Neustrelitz eine eigene Justizkanzlei bestand. Für die Verwaltungstätigkeit des Domaniums war als zentrales Organ die Domänenkammer geschaffen, die rangmäßig neben der Justizkanzlei stand, während beide dem geheimen Rate untergeordnet waren, der die allgemeine Regierungskompetenz hatte. In der Lokalverwaltung unterstanden der Domänenkammer als Staatsbehörden die Aemter.

I. Abschnitt.

Die Zentralverwaltung.[1])

Die Mecklenburg-Strelitzsche Domänenkammer hatte ihre Ordnung in der Präliminarkammerordnung des Jahres 1701 erhalten. In früheren Zeiten war die Domanialverwaltung sehr einfach organisiert, da man sich nur auf die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle beschränkte, wobei die Oberleitung von einem Kammermeister oder einem Landrentmeister wahrgenommen wurde[2]). Dieses büromäßige System wurde durch ein Kollegium abgelöst und zum erstenmal von Wallenstein eingeführt. Der Vorteil eines Kollegiums machte sich dort geltend, wo neue Anordnungen und Verfügungen zum besten des Staates zu treffen waren, Verbesserungen geprüft und neue Gesetze erlassen werden mußten[3]). Da hierzu eine mannigfache und vielseitige Ueberlegung angestellt werden mußte, wenn diese Maßnahmen nicht zur Erfolglosigkeit verurteilt sein sollten, ließ sich durch ein Kollegium ein besseres Ergebnis dieser Arbeiten erzielen. Das Verhältnis der Kammer zum geheimen Rat war in der Kammerordnung nicht bestimmt, wurde aber in der Praxis zunächst durch die Personalunion von Kammerpräsidenten und dem Präsidenten des geheimen Rates geregelt. Diese Verbindung scheint allmählich nicht mehr aufrecht erhalten zu sein, bis im Jahre 1784 ein Minister und geheimer Rat vorübergehend wieder zum Kammerpräsidenten ernannt wurde[4]). Die Sitzungen der Kammer waren teils ordentliche, teils außerordentliche, die nur in Dringlichkeits- und Ausnahmefällen stattfanden. In besonderen Fällen fanden besondere Sitzungen von Kammer und geheimem Rat statt. Ein Beispiel war die bei Anwesenheit des Herzogs Karl im Jahre 1794 stattfindende Sitzung

[1]) Balk: Domaniale Verhältnisse I § 5—9. Finanz-Verhältnisse I S. 65.
[2]) Hüllmann: Geschichte der Domänenbenutzung S. 64 ff.
[3]) Wehnert: Ueber die vorteilhafte Benutzung und den Verkauf der Domänen S. 4 ff.
[4]) Generalia: Anordnung beim Kammerkollegium.

des geheimen Rats und der Kammer, in der über die Kassation der laufenden Pachtkontrakte verhandelt wurde[1]).

Die Kammer war ursprünglich nach der Kammerordnung mit einem Kammerpräsidenten, zwei Kammerräten, einem Landrentmeister, einem Sekretär und einem Kanzlisten besetzt[2]). Nachdem im Jahre 1726 die Zahl der Räte auf 3 erhöht wurde, fanden weitere Aenderungen in der Besetzung nicht mehr statt. Das Verhältnis der Domänenkammer zum Forstkollegium, das im Jahre 1724 von der Kammerverwaltung abgezweigt und zu einer selbständigen Behörde gemacht war, fand seinen Ausdruck in einer teilweisen Uebereinstimmung der Mitglieder der Kammer und des Forstkollegiums.

Zu Mitgliedern der Kammer wählten die Herzöge einerseits Männer, die über eine praktische Erfahrung in Domänensachen und in der Landwirtschaft verfügten, andererseits studierte Leute, die eine juristische und kameralistische Ausbildung genossen hatten.

Unmittelbar zum Zentralorgan der Domänenverwaltung gehörte die Rentei als Kassen- und Rechnungsorgan, die unter der Leitung eines Landrentmeisters stand und nur auf Anweisung der Kammer tätig wurde.

Blieb die Organisation der Domänenkammer von grundlegenden Aenderungen verschont, so war ihre Zuständigkeit leichter abänderungsfähig. Die Kompetenz der Kammer betraf in erster Linie Domänensachen, in zweiter Linie hatte sich, wie in fast allen deutschen Staaten aus der Domänenverwaltung die ganze Finanzverwaltung entwickelt.

Die Verwaltungstätigkeit der Kammer als Domanialbehörde betraf zunächst die Aufsichtsführung über die Wirtschaft der Aemter und Höfe, wobei sich die Kontrolle der Kammer auf eine wirtschaftliche Nutzung der Güter, ordentliche Feldbestellung, Viehzucht, Erhaltung der Gebäude und auf sonstige kontraktmäßige Nebenbestimmungen bezog. Ermöglicht wurde eine solche Ueberwachung durch Inspektionsreisen von Kammermitgliedern oder durch Einforderung von Berichten der unteren Behörden. Praktisch tätig wurde die Kammer durch Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen, Untersuchungen und Erhebungen, die entweder direkt an den Pächter eines Domanialgutes gerichtet waren oder an die Amtsbehörden. Damit verbunden war die Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Domänen, die in einer Ueberwachung der Einnahmequellen und des Rechnungswesens bestanden. Die Kammerordnung verlangte eine genaue Buchung der Einnahmen und Ausgaben, um stets ein genaues Bild über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben zu haben. Wenn der rechnungsführende Beamte nicht haftbar gemacht werden wollte, mußte er für jede Ausgabe eine Assignation

[1]) Generalia: Domanialsachen: Allgemeine Verpachtung 1753—1798.
[2]) Jans a. a. O. S. 18.

der Kammer beibringen können[1]). Unordentlich geführte Hauptregister, wie sie bis zum Regierungsantritt Herzog Adolf Friedrich IV. im Jahre 1752 üblich waren, kamen in den folgenden Jahren nicht mehr vor. Genaue Revisionen der Buchungen durch die Kammer verlangten die strengste Aufmerksamkeit des Landrentmeisters. Eine Abänderung des Rechnungsjahres, das von Johannis bis zu Johannis des nächsten Jahres lief, fand nicht mehr statt. Während man in Preußen mit der Aufstellung eines wirklichen Haushaltsplanes im Sinne eines Voranschlages schon vor 1700 begonnen hatte, fehlte ein solcher in Mecklenburg-Strelitz. Das Einnahme-Soll konnte wohl erfahrungsmäßig aus dem letzten Hauptregister geschätzt werden. Der Finanzbedarf dagegen schwankte von Jahr zu Jahr. Die Aufsicht und Rechnungsführung der Kammer bezog sich auch auf die Bauern und sonstigen Leibeigenen. Da gegen Ende der 60er Jahre in Mecklenburg-Strelitz mit einer teilweisen Ablösung der Bauerndienste die Anfänge der Agrarreform einsetzten, hatte die Einstellung und Tätigkeit der Kammer in Bauernsachen eine ausschlaggebende Bedeutung für diese erlangt.

Standen im Vordergrunde der Verwaltungstätigkeit der Kammer Domänensachen, so hatte sie darüber hinaus die ganze Finanzverwaltung zu besorgen unter Ausschluß der Verwaltung des Kabinetts- oder Hausgutes, das dem Kabinettsamt unterstand. Durch diese Verbindung der gesamten Finanzverwaltung mit der Domanialverwaltung hatte sich der oben geschilderte einheitliche Kammerhaushalt entwickelt, indem Domäneneinnahmen und -ausgaben mit den übrigen Ein- und Ausgaben zusammengefaßt waren. Diese die gesamten Finanzen des Landes betreffende Tätigkeit der Kammer betraf auch die Anleiheoperationen und das Schuldenwesen. Eine Aenderung der Schuldenverwaltung trat im Jahre 1772 ein, indem die „geheime Kommission" geschaffen wurde. Sie war durch einen fürst-brüderlichen Hausvertrag zur Ablösung landesherrlicher Schatull- und Kammerschulden ins Leben gerufen und blieb dauernd bei Bestand[2]). Aus dem Kammerhaushalt wurden jährlich 49 000 Reichsthaler aufgebracht und an die geheime Kommission ausgezahlt, die diese zur Schuldentilgung verwandte. Diese beträchtliche jährliche Summe sollte von den sichersten Pachtobjekten und anderen Intraden abgerechnet werden. In der ersten Zeit haben scheinbar die Pächter direkt an die geheime Kommissionskasse einen bestimmten Betrag bezahlt. Nach 1806 mußte bei den Finanzverhandlungen mit den Ständen die ganze Schuldenregelung auf neue Grundlagen gestellt werden. Bis dahin blieb die Domänenkammer neben der geheimen Kommission das eigentliche Finanzorgan in Mecklenburg-Strelitz.

[1]) Ueber den genauen Geschäftsgang bei der Rentei in Mecklenburg-Schwerin vgl. Balk, Finanzverhältnisse I, S. 15 ff.

[2]) Büsing a. a. O. S. 47.

Die Rechtsprechungsbefugnis der Kammer war nach einer Kompetenzstreitigkeit mit der Justizkanzlei aus Anlaß der Entscheidung fiskalischer Rechtsstreitigkeiten im Jahre 1713 dahin endgültig festgelegt, daß die Kammer in Uebereinstimmung mit der preußischen Uebung für Streitigkeiten, die wegen der Revenüen entstanden, für zuständig erklärt wurde[1]). Bei den unteren Domanialbehörden regelte man im Jahre 1794 zusammen mit der Verwaltung die Gerichtsbarkeit.

Für eine fruchtbare Tätigkeit der Kammer war ihr Verhältnis zum regierenden Herzog ausschlaggebend, da auf der persönlichen Initiative des Herzogs in Domänensachen ein großer Teil der Leistungsfähigkeit der Kammer beruhen konnte[2]). In der persönlichen Anteilnahme an der Verwaltung des Domaniums unterschieden sich die beiden Landesfürsten, die während der Jahre 1755 bis 1806 an der Spitze des Mecklenburg-Strelitzschen Staates standen. Adolf Friedrich IV. war als Nachfolger des im Jahre 1752 verstorbenen Adolf Friedrich III. mit 14 Jahren zur Regierung gekommen und konnte daher nicht sogleich die nötige Anteilnahme in wirtschaftlichen Angelegenheiten zeigen. Wenn zu Anfang seiner Regierungszeit in der Domanialpolitik finanzielle Erfolge erzielt wurden, so waren diese dem Minister von Zesterfleth, der rechten Hand Adolf Friedrich IV. und dem eigentlichen Lenker des Staatsschiffes, zu verdanken. Für die spätere Regierungszeit des Herzogs fehlen Beispiele, daß er häufig aktiv in die Entscheidungen und Anordnungen der Kammer eingriff. Natürlich wurde er über alle Schwierigkeiten oder Neuerungen von der Kammer unterrichtet und ihm die Entscheidung in solchen Fällen überlassen. Aber eine starke Initiative ist von ihm nicht ausgegangen. Für seine bauernfreundliche Einstellung zeugt sein Einverständnis mit der von der Kammer begonnenen Agrarreform, die zunächst die Ablösung der Dienste betraf. Daß sich der Herzog auf die Zuverlässigkeit seiner Kammerräte verlassen konnte ohne finanzielle Nachteile zu erleiden, lehren die Ertragssteigerungen des Domaniums für die Zeit seiner Regierung.

Als sein Bruder und Nachfolger nach seinem im Jahre 1794 erfolgten Tode die Regierung übernahm, griff dieser sofort aktiv in die Domanialpolitik ein[3]). In einer Kabinettsresolution forderte Herzog Karl die Kammer auf, ihn bei der Durchführung seiner Absichten und Pläne in jeder Weise zu unterstützen. Von ihm wurden alle laufenden Pachtkontrakte für ungültig erklärt mit der etwas haltlosen Begründung, daß er sich nicht in den Kontrakten verpflichtet habe, sondern sein verstorbener Vorgänger[4]). Der Grund

[1]) Jans a. a. O. S. 17.
[2]) Adolf Friedrich II. und Adolf Friedrich III. können hier als Beispiel dienen.
[3]) Generalia: Verpachtungen allgemein 1753—1798.
[4]) Vgl. S. 73.

zu dieser Maßnahme war die Ausarbeitung neuer Pachtbedingungen, die größere finanzielle Ergebnisse für den Herzog bringen sollten. Herzog Karl hielt es für unmöglich, die Ausgaben zu reduzieren, und wollte daher seine Einnahmen vermehren, indem er durch die Ertragssteigerung der Domänen den wirklichen Wert des Domaniums zu erhalten glaubte. Zu gleicher Zeit wünschte er, den Ertrag der Forsten zu vermehren, die Lage der Bauern zu erleichtern und bisherige Mißbräuche abzustellen.

Für den unmittelbaren Verkehr mit den Untertanen und Pächtern dienten die Lokalbehörden, die der Kammer direkt unterstanden.

II Abschnitt.

Die Lokalverwaltung.

Indem die Aemter in ihrem Machtbereich nur auf das Domanium beschränkt waren, war damit ihre örtliche Zuständigkeit erschöpft[1]). Schon damals gab es in Mecklenburg-Strelitz keine Mittelbehörden; vielmehr waren unmittelbare Unterbezirke der Domanialverwaltung die Aemter. Diese Einteilung des Gebietes in Verwaltungsbezirke war die ursprüngliche und in fast allen deutschen Staaten hatten sie sich aus den gleichen Quellen entwickelt. Dieses Amt wurde meistens von einem einzigen Verwaltungbbeamten, dem Amtmann, Amtshauptmann, Küchenmeister und dergl. mehr verwaltet[2]). Die um das Jahr 1755 bestehenden 10 Domanialämter des Landes Stargard waren in einer längeren Entwicklung entstanden und unterschieden sich in ihrem Alter. Das älteste und größte fürstliche Amt war das Amt Stargard, das als ein alter fürstlicher Sitz das Domanium im Norden und in der Mitte des Landes umfaßte. Gleichfalls alte fürstliche Besitzungen waren die Aemter Strelitz und Wesenberg, die sich wegen der geringeren Zahl der Dörfer und Höfe mit dem Amte Stargard nicht messen konnten. Das Amt Bergfeld umfaßte die von den Herzögen Adolf Friedrich II. und Adolf Friedrich III. angekauften Güter und fiel 1752 an die Kammer. Das Amt Broda umfaßte die ursprünglich zu dem Kloster gehörigen Güter, die nach vollzogener Säkularisation an die Landesherren fielen. Alt war das Amt Feldberg, während das Heideamt Grammertin erst im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts neu geschaffen wurde, teils aus auf Rodungsland neu angelegten Gütern, teils aus alten bisher zu anderen Aemtern gehörigen Gütern. Die Aemter Nemerow und Mirow kamen im Westfälischen Frieden an Mecklenburg. Das Amt Wanzka war, wie Broda, Rechtsnachfolger eines alten Klosters geworden.

[1]) Vgl. für das Folgende Endler: Die Entwicklung der Aemter in Mecklenburg-Strelitz, Mecl. Landeszeitung 6. 10. 1929. Jans a. a. O. S. 22.

[2]) Hüllmann a. a. O. S. 59.

Indem nach dem 30jährigen Kriege die Verpachtung der von Menschen entblößten Dörfer zunächst nur einzeln, dann auch ämterweise an Private geübt wurde, war der Pächter zugleich Amtmann, dem auch die Rechtsprechung zustand. Eine solche Verpachtung der Aemter war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts besonders verbreitet. Waren die kleineren Aemter nicht gänzlich an eine Person verpachtet, so blieb die Spitze der Lokalverwaltung bei dem Pächter des Amtsbauhofes. Bei dem großen Amte Stargard kam eine solche Generalverpachtung wegen der räumlichen Ausgedehntheit nicht in Frage, so daß wir hier immer einen Amtsverwalter finden, der zugleich der Pächter des Amtsbauhofes zu Stargard war. Auch Mirow war niemals an einen Generalpächter vergeben, da es meistens Apanage- oder Wittumsgut war.

Durch Zuteilung dieser Aemter war im Jahre 1701 der Strelitzsche Staat entstanden, ohne daß dabei zu einer glatten Grenzziehung geographische Gesichtspunkte berücksichtigt wurden. Ging die Kammer nach 1755 von dem Prinzip der Generalpacht ab und befürwortete sie auch die Spezialpacht, so blieb doch bis zum Jahre 1794 die organisatorische Einteilung der Aemter und die Ernennung von Pächtern zu Amtsmännern unberührt. Als im Jahre 1794 die Kammer das Land Stargard im Innern nach geographischen Gesichtspunkten in neue untere Verwaltungsbezirke einzuteilen begann, wurde die Zahl der Aemter von 10 auf 6 durch Aufteilung der Güter und Dörfer der 4 erloschenen Aemter auf die übrigen reduziert, wobei die neuen 6 Aemter nach Möglichkeit gleich groß sein sollten. Neu wurde das Amt Sponholz eingerichtet, das die domanialen Dörfer nördlich einer Linie Neubrandenburg—Woldegk umfaßte. Dieses Amt ging allerdings im Jahre 1808 wie auch das Amt Fürstenberg im Jahre 1814 wieder ein, nachdem die Aufhebung der Dienste und die Regulierung der Feldmarken hier durchgeführt waren. Das 1794 umgewandelte Amt Stargard umfaßte den südlichen Teil des heutigen Amtes und kleine Teile der Aemter Strelitz und Feldberg. Von den übrigen Aemtern blieben Feldberg, Strelitz, Mirow und Fürstenberg bestehen, bis die endgültige und letzte Umwandlung und weitere Reduzierung der Zahl der Aemter auch hier im Jahre 1814 durchgeführt war, in welcher Form die Aemter bis zum Jahre 1918 bestehen blieben. Ein Vergleich der Erträge dieser neuen Aemter ließ das Amt Sponholz an die erste Stelle rücken, während Stargard an die zweite Stelle und Feldberg an die dritte Stelle kam und die übrigen drei Aemter Strelitz, Fürstenberg und Wesenberg bis zum Jahre 1804 fast gleiche Einnahmen aufwiesen[1]). Mit dieser Neueinteilung der Aemter war auch eine Neuorganisation der Aemter verbunden, da die Kammer diesen Zeitpunkt wegen der Kassation der Pachtkontrakte und der Vornahme von Neuverpachtungen am

[1]) Vgl. Anlage II.

geeignetsten hielt. Danach standen an der Spitze jedes Amtes zwei Beamte, einer mit juristischer und einer mit einer kameralistischen Ausbildung. Sie sollten zusammen ein Kollegium bilden. Hauptsächlich lag jedoch dem einen die Verwaltung, dem anderen die Rechtsprechung ob. Der reine Beamtencharakter dieser Stellung war dadurch gewahrt, daß die Pächter nicht zugleich Beamte sein sollten und diese ihre Tätigkeit gegen ein festes Gehalt ausübten. Die bisher den Amtsmännern oder Amtsverwaltern zustehenden oder von ihnen gepachteten Amtbauhöfe wurden parzelliert oder anderen Pachtobjekten mit zugeschlagen.

Doch nicht allein die organisatorische und geographische Einteilung der Aemter haben Wandlungen erfahren, sondern auch ihr Aufgabenkreis und ihre Zuständigkeit hatten sich geändert[1]). Solange der fürstliche Domanialbesitz von Vögten oder Amtsverwaltern administriert wurde, zogen diese die Geld- und Naturalabgaben der Bauern ein und sie besorgten die ökonomische Verwaltung der wenigen Meierhöfe des Amtsbezirkes. Nachdem sich die Verpachtung in Mecklenburg-Strelitz allgemein durchgesetzt hatte, änderte sich auch die Funktion der Amtsleute. Während bisher die gesamten Einnahmen in die Amtskassen geflossen waren und von hier an die Rentei abgeführt wurden, gingen jetzt die größeren Pachtzahlungen der Meierhöfe direkt an die der Kammer angegliederte Rentei, so daß die Amtsmänner oder Amtsverwaltung nur noch die kleineren Zahlungen einzogen, zumal die Kontribution und die Kammersteuer meistens durch besondere Steuereinnehmer eingenommen und an die Rentei abgeliefert wurde. Nach 1795 fiel den Aemtern die Vorbereitung und Erhebung der Kontribution wieder zu.

Der Aufgabenkreis der ökonomischen Verwaltung hatte sich im Laufe der Zeit für die Aemter immer mehr erweitert. Solange der Amtsbezirk klein und der Amtmann zugleich Pächter war, hatte er auch außer seinem eigenen Betrieb nur die Wirtschaft seiner Amtsbauern und höchstens eines gesonderten Hofes zu kontrollieren. Umfangreicher als in den übrigen Strelitzschen Aemtern war die ökonomische Beaufsichtigung des Stargarder Amtsverwalters, der um 1755 ungefähr 19 Wirtschaften zu beaufsichtigen und über diese an die Kammer zu berichten hatte. Daß eine solche Arbeit nur erfahrene Kenner der Landwirtschaft leisten konnten, war selbstverständlich. Zur Berichterstattung über mögliche und zweckmäßige Verbesserungen, die Rodungen, Einrichtung von neuen Meierhöfen, Regulierung und anderes mehr betrafen, kam die ganze Arbeit der ersten Anfänge der Agrarreform hinzu. Die Berichte über die Aufhebung der Bauerndienste und die damit verbundene Regulierungsarbeit, die Baupläne, Flurbereinigung und Gemeinheitsteilungen betrafen, wurde durch die Berichterstattung über den Erfolg der Einführung der Koppelwirt-

[1]) Balk, a. a. O. I. S. 43.

schaft bedeutend erweitert. Die Mitwirkung des Amtes bei Fuhrengestellungen, bei Meliorationen, Straßenbauten und dergl. waren unerläßlich. Außerdem gehörte zum Bereich der ökonomischen Amtstätigkeit das Armenwesen und die Bettlerbekämpfung, ferner die ärztliche Versorgung der Amtsuntertanen und die Feuerschau.

Neben dieser ökonomischen Verwaltungstätigkeit und der Abgabeneinziehung von den Untertanen fungierten die Lokalbehörden als Rechtssprechungsorgane. Die in der Zentrale schon seit 1701 durchgeführte Trennung von Justiz und Verwaltung führte man bei der Lokalbehörde erst im Jahre 1795 durch. Soweit vorher ein ganzes Amt in der Form der Generalverpachtung vergeben war, erhielt der Pächter die Jurisdiktion über die Amtsuntertanen zugesprochen. Wenn auch bei einigen Aemtern Justitiare bestellt waren, die die Rechtssprechung des Amtmannes zu überwachen hatten, so haftete diesem System der Nachteil an, daß Richter und Partei gleiche Person sein konnten. Nur das Amt Mirow hatte schon von altersher sein eigenes Amtsgericht gehabt. Eine völlige Loslösung der Rechtssprechung von den Aemtern brachte erst die Neuordnung des Gerichtswesens im Jahre 1879, in dem die Gerichtssprengel örtlich eingeteilt wurden und die zahlreichen Amts-, Stadt-, Patrimonial- und Forstgerichte wegfielen [1]). Zu den Unterbeamten der Lokalverwaltung gehörten die Landreiter, die die Stellung eines Vollzugsbeamten innehatten. Neben Botendiensten für die Kammer und das Amt versahen sie den Posten eines Gerichtsvollziehers und sie waren zugleich eine Art Landespolizist. Die Landreiter rekrutierten sich aus ehemaligen Militärangehörigen, die dem teilweise schweren Dienst gewachsen waren. Als ein erfolgreiches Mittel der Kammer zur Eintreibung rückständiger Zahlungen dienten die Landreiter, indem sie die Exekution ausübten. Die Exekution bestand darin, daß sich der Landreiter bei dem säumigen Schuldner „Einlegte" und für seine und seines Pferdes Verpflegung vom Schuldner Unterhalt verlangte. Blieb der Schuldner mit seiner Zahlung im Rückstand, beschlagnahmte der Exekutionsbeamte einen der Höhe der Schulden entsprechenden Teil des Eigentums. Daß dieses Beitreibungsmittel äußerst wirksam gewesen sein muß, geht aus mehrfachen Beispielen hervor, indem der Schuldner meistens schon bei einer Androhung der Exekution zahlte [2]).

Von der seit ältester Zeit in den Ortschaften bestehenden Kommunalverwaltung war die Stellung der Schulzen als Staatsdiener herzuleiten. Sie waren entweder Freischulzen, die zu Lehnrecht saßen und das Schulzenamt erblich innehatten, oder Setzschulzen, die von

[1]) Büsing a. a. O. S. 48.

[2]) Viele Beispiele lehren, daß die Exekution nicht nur bei den leibeigenen Untertanen, sondern auch bei den persönlich freien Pächtern wirksam angewandt wurde.

der Kammer bestimmt wurden. Aber diese Grundlagen einer freien Selbstverwaltung kamen nach dem 30jährigen Kriege nicht mehr zur Weiterbildung, sondern gingen mit dem Verfall der Bauern teilweise und allmählich verloren. Die das Schulzenamt ausübenden Personen verrichteten nur noch sehr wenige Dienste für die Kammer. Sie übermittelten die Befehle des Landesherrn an die Dorfinsassen und hielten sie zu ihren Pflichten an. Wertvoller war die Unterstützung der Amtsbeamten durch die Freischulzen bei Inventaraufnahmen, Aussaatüberwachung und dergleichen die Landwirtschaft betreffenden Fragen, da sie hiervon als Kenner der örtlichen Verhältnisse meistens besser als die Kammer und Amtsbeamten unterrichtet waren. Für diese zu leistenden Dienste nutzten die Schulzen eine „Ungemachshufe“ [1]).

Verwaltungsorgane des Domaniums waren schließlich die Landmesser, die zum Teil bei der Kammer eine Beamtenstellung hatten, zum Teil aber nur vorübergehend zur Bewältigung außerordentlicher Arbeit vereidigt wurden [2]). So gingen im Jahre 1769 mehrere Geometer nach der vorläufigen Vollendung der Vermessung im Strelitzschen Domanium wieder nach Mecklenburg-Schwerin zurück und suchten sich dort ein neues Betätigungsfeld. Die Besoldung der Vermessungsbeamten wurde nach einem festen Satz pro 1000 Quadratruten vermessenen Landes berechnet, wozu für Reisen Zuschüsse bezahlt wurden und auswärts auf den Gütern freie Unterkunft und Verpflegung gewährt war. Außer technischen Vermessungskenntnissen mußten die Landmesser ökonomische haben, da sie die Bonitierung des Ackers vornahmen und vielfach ökonomische Gutachten über Meliorationen oder Regulierungen machten und Ertragsanschläge der Güter ausarbeiteten.

Alle diese Verwaltungsorgane des Strelitzschen Domaniums waren von altersher übernommen, und nur allmählich haben sich Reformen notwendig erwiesen, um sich den geänderten Verhältnissen anpassen zu können; denn nur in Verbindung mit einer straff organisierten Verwaltung konnte eine auf Vermehrung der Staatseinnahmen gerichtete Domanialpolitik erfolgreich sein.

---

[1]) Vgl. S. 62.
[2]) Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—69.

II. Teil.

Die Struktur der Domanialwirtschaft.

Die Grundlage, von der die Domanialverwaltung bei ihrer Politik zur Vermehrung der Domaniaeinkünfte ausgehen mußte, blieb die Struktur der Domanialwirtschaft. Die Strukturwandlung war nicht aus dem Willen der Bewirtschafter des Domaniums heraus entstanden, sondern durch die Tätigkeit der Strelitzschen Domänenkammer, die neben der Beeinflussung der Wirtschaftsweise und der Grundlagen der Wirtschaft auch die formellen Voraussetzungen, das Verpachtungs- und das Anschlagswesen, zu reformieren versuchte.

Neben den landwirtschaftlichen Großbetrieben gab es im Stargardschen Domanium zahlreiche Kleinbetriebe, die teils aus bäuerlichen Wirtschaften, teils aus noch kleineren bestanden. Die Entstehung der Pachthöfe hing eng mit dem Verfall der bäuerlichen Wirtschaft zusammen [1]). Als nach dem 30jährigen Kriege ein großer Teil der Bauernhöfe, aus denen vorher das ganze Domanium bestand, wüst lag und keinen Bewirtschafter hatte, wurden diese Ländereien in dem Gebiet des späteren Herzogtums vom Landesherrn eingezogen, und durch Zusammenlegung mehrerer Höfe wurden die Meiereien gebildet. Hatte es ursprünglich in den strelitzschen Landen außer einigen wenigen Amtsbauhöfen nur Bauerndörfer gegeben, die bei der Besiedelung durch die Deutschen entstanden waren, so betrug nach 1701 der Anteil der Amtsuntertanen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche nur noch ungefähr die Hälfte, wovon ein Teil auf die übrigen Kleinwirtschaften, Häusler und Einlieger, fiel [2]). Ueber die Zahl der Betriebe um 1755 liegen nur ungenaue Angaben vor. An Pachthöfen gab es damals ungefähr 47, während bis zum Jahre 1806 ihre Zahl um 12 zugenommen hatte. Zahlreicher waren die bäuerlichen Betriebe, die für das Jahr 1780 mit 406 angegeben sind gegen 393 im Jahre 1795.

I. Abschnitt.

Der landwirtschaftliche Großbetrieb.

Die Größe der Stargardschen Meierhöfe war sehr verschieden. Die Mehrzahl der Gutsbetriebe war nach heutigen Begriffen mittel-

[1]) Balk, Domaniale Verhältnisse I, S. 90. Derselbe, Finanzverhältnisse I, Seite 75.

[2]) Jans a. a. O. S. 78.

groß[1]). Im Amte Stargard gab es Güter von 600—700 Hektar und mehr Ausdehnung, daneben aber auch kleinere von nur 100 bis 150 Hektar. In den übrigen Domanialämtern überwogen die weniger umfangreichen Betriebe. Während bei den mittleren und großen Pachthöfen der Pächter als Bewirtschafter nur die dispositive und leitende Arbeit verrichtete, arbeitete er auf den kleineren Höfen praktisch mit, ein Typus des heutigen großbäuerlichen Betriebes[2]). Aus diesen Gutsbetrieben floß der Hauptbestandteil der Domanialeinkünfte[3]).

Die Pächter dieser Höfe gehörten zum größten Teil dem bürgerlichen Stande an und rekrutierten sich aus alteingesessenen Familien, deren Vorfahren schon als Domänenpächter tätig gewesen waren. Ungern nahm die Kammer Angebote auswärtiger Pächter an, weil sie über deren Vermögenslage und Fähigkeiten nicht orientiert sein konnte. Nur wenn der Bewerber den Besitz eines großen Vermögens nachweisen konnte, war die Kammer geneigt, seinen Wünschen nachzukommen.

I. Kapitel.

Die Produktion.

Wie noch heute war Mecklenburg damals ein ausgesprochenes Agrarland, das mit seinen Produkten hauptsächlich die mecklenburgische Land- und Stadtbevölkerung ernährte und darüber hinaus vorhandene Ueberschüsse außerhalb des Landes abzusetzen versuchte. Den Hauptbestandteil der ländlichen Produktion bildete Getreide, worunter Roggen und Gerste den größten Anteil hatten, während Weizen wegen des Mangels an geeignetem Boden auf den meisten Höfen gar nicht, auf einigen nur in geringer Menge gebaut wurde. Die Produktion von Hafer diente ausschließlich Futterzwecken. Zur Kennzeichnung des Verhältnisses des Anbaues der verschiedenen Körnerarten für das Jahr 1755 mag als Beispiel die Aussaat des Meierhofes Golm dienen[4]), eines der größeren Güter im Amte Stargard, die an

	Drbt.	Scheffel		Drbt.	Scheffel
Weizen	6		Gerste	56	
Roggen	57	4	Hafer	21	6

betrug. Der Anbau von Erbsen war sehr verschieden, da ebenfalls qualitiativ hochwertiger Boden dazu notwendig war. Dieses Verhältnis des Anbaues der verschiedenen Getreidearten beim Gute Golm entsprach ungefähr dem der übrigen Pachthöfe.

[1]) Jans a. a. O. S. 27.
[2]) IV A Feldberg. Meierei: Lüttenhagen, Kolmhof, Krüselin.
[3]) Vgl. S. 9.
[4]) IV D Golm 1747—1794; IV D Hinrichshagen 1753—1768.

I. Die Ertragsfähigkeit des Bodens war verschieden. In den Pachtanschlägen nahm man um 1755 durchweg das vierte Korn als Ertrag eines ausgesäten Kornes an, während das fünfte Korn in Mecklenburg-Strelitz damals nur bei wenigen Höfen geerntet wurde [1]). So ergab die Meierei Bergfeld im Jahre 1761 schon einen fünffachen, zum Teil einen 4½fachen Ertrag. Dies hatte seine Ursache in der hier schon eingeführten vierschlägigen Wirtschaft auf hochwertigem Boden. Soweit die Erträge nicht über das vierte Korn hinausgingen, hielten sie sich auf der damals überall erreichten Höhe, die schon seit dem 16. Jahrhundert bei dem Betriebssystem der Dreifelderwirtschaft die regelmäßige war. In den südlichen Teilen des Domaniums blieb der Ertrag vielfach unter dem vierten Korn und betrug für Roggen mitunter nur drei Korn, für Hafer auch zwei Korn. Die Ackerwirtschaft übertraf damals die Erträgnisse der Viehzucht ganz bedeutend, indem der Ertrag des Kornbaues durchschnittlich drei- bis viermal größer war, als der der Viehzucht [2]). Die Rindviehzucht blieb bei dem herrschenden Betriebssystem der Dreifelderwirtschaft minimal und sollte erst in den nächsten Jahren durch die Aenderung der Betriebsweise einen bedeutenden Aufschwung nehmen. Außer der Rindviehzucht war auf den mecklenburgischen Höfen die Schafzucht ausgedehnt, die neben der Wollproduktion als wertvolle Dungerzeugung bei den Höfen betrieben wurde. Allmählich wurde bei dem Aufschwung der Rindviehzucht die Schafzucht immer mehr zurückgedrängt. Beliebt war in Mecklenburg bei den kleineren Betrieben die Schweinezucht, die wegen des geringen Aufwandes an Arbeit und Futter in diesen Wirtschaften zu finden war [3]).

Wenn die Strelitzsche Domänenkammer auf eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Pachthöfe hinarbeiten wollte, mußte sie versuchen, die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Zweige zu erhöhen. Dafür, daß die Kammer diese Aufgabe erkannt hatte, zeugt der in diese Periode fallende Uebergang zu einem neuen Betriebssystem, ferner die Umwandlung der Agrarverfassung, die das ländliche Besitz- und Arbeitsverhältnis betraf, die Aufwendungen von Kapital und Arbeit zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und schließlich die weitere Verflechtung der Gutsbetriebe mit der Verkehrswirtschaft.

Abgesehen von einem Versuch zur Einführung eines neuen Betriebssystems anstatt des althergebrachten Systems der Dreifelder-

[1]) IV D Bergfeld 1543—1824.

[2]) IV D Golm 1747—1794; IV D Hinrichshagen 1753—1768. — Nach den Pachtanschlägen sollte das Gut Golm 1753 für den Ertrag des Ackerbaues 1038.25 Reichsthaler, für den Ertrag der Viehzucht 275 Rthler bringen; ähnlich war es bei Hinrichshagen.

[3]) Balk: Domanial Verhältnisse I, S. 245 ff. Man pflegte die Schweine zur Mastung in den eingehegten Eichelgärten frei umherlaufen zu lassen.

wirtschaft im Jahre 1720, wurde bis zum Jahre 1767 die Möglichkeit einer Abänderung der herrschenden Dreifelderwirtschaft im Gegensatz zu Mecklenburg-Schwerin, wo dank der kräftigen Fürsprache des Oberlanddrosten von der Lühe die Einführung der neuen mehrfeldrigen Wirtschaftsform schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wirtschaftliche Erfolge gebracht hatte, seitens der Kammer nicht mehr erwähnt[1]). Eine mehrschlägige Wirtschaft schien bei einigen Kabinettsgütern, die 1752 an die Kammer fielen, eingebürgert gewesen zu sein. Aus den Akten geht hervor, daß die Kammer bei der Neuverpachtung des Amtes Bergfeld 1761 sich von der auf diesem Gut bestehenden Form der vierschlägigen Wirtschaft einen großen finanziellen Erfolg versprach.

Die erste Einführung der Koppelwirtschaft durch die Kammer vollzog sich in der folgenden Zeit in zwei Perioden. Die eine setzte im Jahre 1767 ein, als die Kammer im Amte Stargard auf sechs Gütern gleichzeitig das neue Betriebssystem einführte, während in den übrigen Aemtern nur noch auf einem Gut die Dreifelderwirtschaft beseitigt wurde. Die Verwirklichung dieser Pläne war bald zur Erfolglosigkeit verurteilt, so daß die Kammer nunmehr von diesen Neuerungen wenig und nach Möglichkeit gar keinen Gebrauch machte. Bis zum Jahre 1795, in dem die zweite Periode der Einführung eines neuen Betriebssystems begann, setzte die Kammer ihr Programm nicht mehr fort. Die zweite Periode wurde von dem Grundsatz geleitet, auf allen Gütern der Kammer bei einer Neuverpachtung nach Möglichkeit die Koppelwirtschaft einzuführen, da Herzog Karl den Erfolg der neuen Wirtschaftsweise seinen Kassen zuführen wollte. Damals setzte sich auf allen größeren Meierhöfen bis zum Ende des Jahrhunderts die Koppelwirtschaft erfolgreich durch, so daß um diese Zeit im Stargarder Domanium die Umstellung der Großbetriebe auf ein neues Betriebssystem endgültig vollzogen war.

Bevor wir uns mit den Motiven, die die Kammer zum Uebergang zur neuen Wirtschaftsform bewogen, beschäftigen und die Ursachen des anfänglichen Mißerfolges und die Wirkungen der Koppelwirtschaft auf die Einkünfte der Kammer untersuchen, wollen wir die verschiedenen Betriebssysteme kurz einander gegenüber stellen.

Die Dreifelderwirtschaft[2]), deren Name von der Einteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes in drei Felder herrührte, von denen der Reihe nach jährlich eins brach lag, eines mit Wintergetreide und eins mit Sommergetreide bebaut wurde, diente hauptsächlich dem Körneranbau. Der Mangel dieses Betriebssystems bestand in einer Benachteiligung der Viehwirtschaft und in der Un-

[1]) Boll a. a. O. S. 489 ff.

[2]) V. d. Goltz: Geschichte der deutschen Landwirtschaft II, S. 218 ff. Boll a. a. O. S. 479 ff.

möglichkeit, die Brache wegen ihrer Größe vollständig abzudüngen, wodurch die Ertragsfähigkeit des Bodens vermindert wurde. Aus diesem Grunde hatte man vielfach die Brache bis zur Hälfte mit Erbsen besät, da die Erfahrung lehrte, daß hiernach der Körnerbau besonders lohnte[1]). Auf diese Weise wurden $^5/_6$ der ganzen Nutzfläche besät. Nach einem dreijährigen Umlauf wechselte man den gedüngten Teil der Brache, indem derjenige Teil der Brache Dung erhielt, der bei der vorigen Saatbestellung mit Erbsen besät worden war. Der hauptsächlichste Nachteil dieser Methode war der Mangel an Weide für das Vieh. Denn vom Acker konnte nur die Hälfte der Brache und diese nur im Sommer zur Ernährung des Viehes dienen. Deshalb ließ man den entferntesten Teil der Feldmark zur beständigen Weide liegen, die aus Triften, Busch und Bruch bestand oder man benutzte die Wiesen zur Weide[2]). Bei diesen schlechten Weideverhältnissen konnte das mangelhaft genährte Vieh nur von schlechter Beschaffenheit sein, und durch eine Abstellung dieses Weidemangels mußte der Ertrag der Viehwirtschaft verbessert werden können. So unverändert wie sich durch Jahrhunderte das Bestehen der Dreifelderwirtschaft gehalten hatte, hielten sich auch die Verteilung der Grundstücke und die Gemeinschaften gewisser Flächen. Die Nachteile des sich aus der Gemenglage ergebenden Flurzwanges sind uns hinreichend bekannt, gleichfalls die Mängel des gemeinschaftlichen Besitzes von Weide, Moorland und Wald[3]).

Abgelöst wurde dieses alte Wirtschaftssystem durch das der „Holsteinschen Koppelwirtschaft“[4]). In Schleswig-Holstein betrachtete man eine kräftige Viehzucht als die Hauptsache, den Ackerbau als Nebensache der landwirtschaftlichen Produktion. Gewöhnlich war das gesamte Ackerfeld eines Hofes in 11 Koppeln geteilt, von denen 4 oder 5 nacheinander mit Getreide besät wurden, die anderen 5 oder 6 Koppeln zur Weide dienten. Nach v. d. Goltz II S. 229 ist die Feldgras- oder Koppelwirtschaft ein System, „bei welchem ein periodischer Wechsel zwischen dem Anbau von eigentlichen Feldfrüchten und Grasnutzung auf dem Ackerlande geübt wird und bei dem die Feldfrüchte ausschließlich oder doch weitaus vorwiegend durch Getreidearten gebildet werden“. Verschieden hiervon war die Fruchtwechselwirtschaft, bei der auf jedem Schlage ein jährlicher Wechsel der Fruchtarten vorgenommen wurde, indem Halmfrüchte nicht aufeinanderfolgen durften und der Anbau von Blattfrüchten bevorzugt war. Diese Wirtschaftsform setzte sich in Mecklenburg im ersten halben Jahrhundert des 19. Jahrhunderts durch. Bei der Koppelwirtschaft mußte der Gesamtertrag des Körnerbaues etwas zurückbleiben, da nur $^5/_{11}$ oder bestenfalls $^6/_{11}$ der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Getreide besät

[1]) Bergfeld IV D 1761—1793.
[2]) Dies war ein häufiger Brauch bei den bäuerlichen Wirtschaften.
[3]) Vgl. S. 31.
[4]) v. d. Goltz a. a. O. S. 230 ff. Boll a. a. O. S. 489 ff.

wurde, während der Ertrag der Viehwirtschaft durch die Schaffung genügender und guter Weide zunahm. Aehnlich wie in Holstein wurden die „Holländerein" in Mecklenburg-Strelitz ein Hauptbestandteil der ländlichen Produktion. Vielfach verbesserte man in Mecklenburg die neue Wirtschaftsform durch eine bessere Düngung des Bodens. Jährlich brach man die Hälfte der Koppel auf, um sie im nächsten Jahre zum Körneranbau zu verwenden. Während der aufgebrochene Boden nach dem holsteinischen Muster einmal gedüngt wurde, verdoppelten die mecklenburgischen Landwirte die Düngung, indem sie den betreffenden Acker im Frühjahr und im Herbst abdüngten. Das neue Betriebssystem erfuhr manche Abänderungen, die durch eine andere Einteilung der gedüngten und der Weideschläge hervorgerufen wurde. In den 90er Jahren setzte sich in Mecklenburg-Strelitz auch die siebenschlägige sog. mecklenburgische Koppelwirtschaft durch mit einem Brach-, drei Getreide- und drei Weideschlägen[1]). Das Prinzip der Ruhe des Ackers durch die aufeinanderfolgenden Weideschläge war damit aufgehoben[2]).

Da im Jahre 1767 ein großer Teil der laufenden Kontrakte der Meiereien im Amte Stargard zu Ende ging, glaubte die Kammer, daß der Zeitpunkt zur Beseitigung des alten Betriebssystems gekommen sei. Geleitet von dem Gedanken, die Pensionen der Höfe zu erhöhen, entschloß sie sich zu diesem Schritt, vor dem sie vor 45 Jahren zurückgeschreckt war. Nach der Meinung der Kammer durfte die Koppelwirtschaft nur eingeführt werden, wenn der Boden nicht zu sandig war und genügende Heuwerbung zur Winterfütterung und hinlänglich Weide für das Zug- und Güstvieh vorhanden war. Aus Rücksicht auf das Wiederaufleben der Rinderpest führte die Kammer nur auf den Gütern Lindow, Golm, Hinrichshagen, Daberkow, Rehberg, Loitz im Amte Stargard und auf Zirtzow im Amte Broda das neue Wirtschaftssystem ein[3]).

Im Verhältnis zu den Pachterträgen, die die genannten Güter bis dahin aufbrachten, rechnete die Kammer mit einem Plus von 6356 Rthler. Die Kosten der nötigen Meliorationen und Regulierungen sollten durch Vorschüsse der Pächter aufgebracht und erst in den letzten Jahren der Kontrakte durch Nachlaß von der Pension vergütet werden.

Bei Hinrichshagen scheiterte das neue Betriebssystem schon nach wenigen Jahren, so daß die Kammer wieder zur Dreifelderwirtschaft zurückkehren mußte. Das Gut hatte von 1759 bis 1768 eine jährliche Pacht von 2700 Rthlern gebracht. Vor Ablauf der Kontraktsjahre konnte die Pacht nicht aus dem Gut herausgewirtschaftet werden

[1]) Boll a. a. O. S. 507.
[2]) Balk, Dom. Verh. I S. 222. Die Anzahl der holsteinischen Koppeln konnte nicht eingehalten werden, da der mecklenburgische Boden zu trocken war.
[3]) Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—69.

und über das Vermögen des Pächters wurde 1767 durch die Eintreibung der Kammerforderung der Konkurs eröffnet. Laut des Hinrichshagener Pachtvertrages vom Jahre 1768 betrug auf 12 Jahre die Pacht durchschnittlich 1775.40 Rthler. In dem ersten Jahre 1768/69 brachte das Gut 1933 Rthler, in den 4 folgenden bis 1772/23 1610 Rthler. Nach dem Anschlag sollte das Gut in den folgenden 4 Jahren 1766/77 2300.7 Rthler, von 1700/80 2601.14 Rthler bringen. Aber schon 1772 konnte der Pächter das Gut nicht mehr nach dem neuen Betriebssystem bewirtschaften, ohne von seinem Vermögen dauernde Zuschüsse zu geben, so daß die Kammer dem Wunsche des Pächters nachkam und wieder die Dreifelderwirtschaft einführte, indem die Pachtsumme auf 1700 Rthler herabgesetzt wurde. Die Ursachen dieses Mißerfolges sind einerseits in der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Einführung der Koppelwirtschaft zu suchen, andererseits in der Unkenntnis des Pächters, die Wirtschaft nach dem neuen Muster zu führen.

Die Umstellung des Betriebssystems erfolgte in einem denkbar ungünstigen Moment. Wegen der Beeinträchtigung der Viehzucht durch die Viehseuche[1]) konnte der Hauptfaktor der Koppelwirtschaft nicht zur Geltung kommen. Trotzdem befürwortete der Kammerrat Gerschow das neue Wirtschaftssystem[2]), indem er in seiner Begründung anführte, daß bei dem dauernden Wegsterben des Zugviehs der Pächter nicht imstande sein würde, den Sommer- und Winterschlag von zusammen 16 Last Aussaat ordentlich zu beackern und zu bestellen. Durch die Einteilung des Ackers in 11 oder 13 Schläge hätte der Pächter nur ein Stück Land von 1050 bis 1060 Scheffel Aussaat zu beackern und gewänne dadurch ein Drittel der Bestellungsarbeit. Ebenfalls könnte bei der Viehseuche nicht genügend Dung produziert werden, um jährlich ein Drittel des Ackers zu bedüngen. Dadurch würde der Ertrag auf das dritte Korn herabsinken. Außerdem müsse das Zugvieh bis zu einer notwendigen Höhe von 4 bis 5 Spann dauernd ersetzt werden, während bei der Koppelwirtschaft zur Beackerung und Bestellung weniger Zugvieh gehalten werden könne. Statt einer Holländerei, die der Seuche zum Opfer fallen würde, sollte der Pächter auf dem 4 Jahre als Weide dienenden mageren Acker Schafe halten, die hier besser gedeihen würden, als von dem moosigen Grase in den Hölzungen. Hierdurch würde dieser ganze Teil des Feldes jährlich ausgezeichnet mit Dung versehen. Der Kornertrag würde sicher 4 bis 5fach sein, wenn die Koppel alle zwei bis drei Jahre aufgebrochen würde. Nach dem Plan, mit dem auch der Pächter einverstanden war, sollten gewisse Regulierungen des Hof- und Bauernackers vorgenommen werden[3]).

[1]) Ueber die Wirkung der Viehseuche vgl. S. 57.
[2]) IV D Hinrichshagen 1768—1774.
[3]) IV D Hinrichshagen 1768—1774.

Diese betrafen I. die Ansiedelung von 4 Bauern in Hinrichshagen, da die bisher über Feld dienenden Bauern von dem Gute abgenommen wurden.

II. Diese Bauern sollten 76300 Quadratruten in 4 Schlägen bekommen.

III. Für die gemeinsame Weide des Dorf- und des Hofviehs sollten 74600 Quadratruten gerodet werden.

IV. Der Hofacker von insgesamt 214233 Quadratruten sollte in 11 Schläge à 19475 Quadratruten eingeteilt werden.

V. Der alte Schafstall sollte neu angelegt werden.

VI. Zwei Koppeln von 6667 und 7880 Quadratruten wurden zum Hofe gelegt.

VII. Zum Vorwerk Oldschlott sollten 64730 Quadratruten zugelegt und in 11 Schläge mit 2 Brachen eingestellt werden.

VIII. Zu Oldschlott sollte eine Zugkoppel von 6622 Quadratruten geschaffen werden.

IX. Schließlich sollten alle Bäume auf dem Felde abgehauen werden.

Wie wenig diese dem Pächter kontraktlich versprochenen Aenderungen durchgeführt wurden, geht aus dem am 21.11.1771 an die Kammer eingereichten Memorandum des Pächters hervor [1]). Danach waren die in Hinrichshagen angesetzten Bauern nicht im dienstfähigen Zustand angesetzt und eingerichtet. Bei der Verteilung des Bodens erhielten die Bauern den besten und schwersten, den sie gar nicht mit ihrem Vieh bearbeiten konnten. Ausschlaggebend für den Mißerfolg mag auch die in dem ganzen Lande erfolgte totale Mißernte des Jahres 1770 gewesen sein. Eine Kommission der Kammer, die das Gut besichtigte, berichtete, daß 6 Koppeln in gutem Zustande seien, daß aber bei den übrigen 5 kein Kornbau zu erhoffen war. Die im Kontrakte versprochene Rodung war noch nicht vorgenommen. Außerdem stellte die Kommission fest, daß der Pächter zur Führung der Wirtschaft ungeeignet war.

Das Verhältnis von Ackerbau und Viehzucht bei der Koppelwirtschaft gab die Untersuchung des Gutes Golm [2]).

Getreideanbau und Viehzucht der Dreifelderwirtschaft und der holsteinischen Koppelwirtschaft des Gutes Golm.

	Getreide (Aussaat) Drbt.	Scheffel	Viehzucht Milchkühe
Dreifelderwirtschaft bis 1768 . . .	140	10	40
Koppelwirtschaft 1777 . . .	129		62
Koppelwirtschaft 1789 . . .	130		72

[1]) IV D Hinrichshagen 1768—1774.

[2]) Aufgestellt nach den Pachtanschlägen des Gutes Golm. IV D Golm 1747—1794.

Ein Vergleich der Geldreinerträge vor und nach der Einführung der Koppelwirtschaft ließ sich nach den Anschlägen nicht durchführen, da die Anschlagspreise pro Scheffel Korn und pro Holländerkuh im Jahr 1768 erhöht wurden.

Bei Golm, wo in der folgenden Zeit das neue Wirtschaftssystem bestehen blieb und keine Abänderung erfuhr, war die Neueinführung zunächst auch ein finanzieller Mißerfolg. Ein Vergleich der letzten 10 Jahre vor der Einführung mit den späteren Jahren ergab, daß die Kammer von dem Gute Golm für die Jahre 1759/60 bis 1768/69 einen jährlichen Durchschnittsertrag von etwas über 2700 Rthler erhielt. Bis zum Jahre 1788/89, also ungefähr zwanzig Jahre nach der Einführung der Koppelwirtschaft, konnte der Ertrag des Gutes nicht wieder auf eine solche Höhe gebracht werden. Indem in den ersten 4 Jahren bis 1772/73 nur 1802 Rthler in den folgenden 2266 Rthler, von da ab bis zum Jahre 1788/89 2400 Rthler jährlich von dem Pächter an die Rentei abgeführt wurden [1]), ergab sich daraus ein durchschnittlicher Pachtertrag in Höhe von ungefähr 2235 Rthlern. Demnach betrug der Ausfall für die Kammer jährlich 465 Rthler, der erst später durch die Erhöhung der Pachtsumme auf 3300 Rthler und seit 1795 auf 3770 Rthler ausgeglichen werden konnte. Auch bei Golm ließ sich die Koppelwirtschaft nicht planmäßig durchführen. Denn schon im Jahre 1777/78 wurde ein neuer Kontrakt über 2400 Rthler abgeschlossen, während der alte Kontrakt in diesem Jahre 3100 Rthler Pacht bringen sollte.

Unter den Ursachen, die zu dem späten Einführen der Koppelwirtschaft und zum Mißerfolg bei der ersten Einführung größeren Stils beigetragen haben, war wohl die Unkenntnis in der neuen Wirtschaftsmethode ausschlaggebend. Als die Kammer 1768/69 die Vermessung der Domanialgüter vornahm und gleichzeitig auf den genannten Gütern die Koppelwirtschaft einführte, fehlten ihr geeignete Personen, die als landwirtschaftliche Sachverständige den Vermessungsbeamten bei der Schätzung des Bodens und den Einteilungsvorschlägen helfen konnten, so daß die Kammer schließlich aus dem Schwerinschen zwei Sachverständige mit diesen Aufgaben betraute [2]). Bei der Verpachtung des Gutes Hinrichshagen machte sich der Mangel eines geeigneten Pächters bemerkbar, und die Kammer erwog den Gedanken einer Administration dieses Gutes, als der Termin zur Verpachtung immer näher heranrückte. Schließlich fand sich in letzter Stunde noch ein Interessent, der jedoch mit der Pachtung kein Glück hatte. Neben diesen subjektiven Faktoren des Hemmnisses bei der Einführung der Koppelwirtschaft gab es für den Mißerfolg objektive, die die ganze Landwirtschaft in Meck-

[1]) Vgl. Anlage VI.
[2]) Vgl. S. 80.

lenburg betrafen. Seit dem Anfang der 60er Jahre bis zum Ende der 70er war die Konjunktur für die Strelitzsche Landwirtschaft denkbar ungünstig. Die Geldentwertung des 7jährigen Krieges, die sich im Lande Stargard von 1760—63 [1]) bemerkbar machte, hatte zu einem Kapitalmangel in den folgenden Jahren geführt, so daß die Vermögenslage der Interessenten keine Experimente eines neuen Wirtschaftssystems vertrug. Nachteilig war außerdem die Rinderpest, die zum Teil das Vermögen der Pächter aufzehrte, da die Kammer kontraktmäßig nur zur Ersetzung eines Teils des Schadens verpflichtet war. Vergrößert wurden diese Schäden durch die Mißernte im Jahre 1770, die für einen großen Teil der Landleute katastrophale Folgen hatte. Trotzdem nahmen die Konkurse der Pächter nicht besonders stark zu, ein Zeichen, daß sie ihr Vermögen aufbrauchten. Häufiger ist in diesen Jahren der Abstand der Pächter von ihrer Pachtung oder die Zession des Kontraktes auf einen Nachfolger, in die die Kammer, wenn auch ungern, einzuwilligen pflegte, um Zahlungseinstellungen ihrer Pächter zu vermeiden. Bis 1794 ergriff die Kammer nicht mehr die Initiative bei der Einführung der Koppelwirtschaft, sondern überließ diese den Pächtern. Daher nahm die neue Betriebsweise in der folgenden Zeit wenig zu, zumal die Pächter die Meliorations- und Regulierungskosten sowie das Risiko allein tragen mußten. Im Jahre 1785 führte der Pächter zu Bergfeld auf seine Kosten statt der vierfeldrigen die zehnfeldrige Wirtschaft ein, wobei ihm von der Kammer ein Kontrakt auf 27 Jahre erteilt wurde, damit er den Ertrag seiner Aufwendungen erhielte [2]). Ebenso war im Amte Broda die Koppelwirtschaft eingeführt. Der Pächter von Klein-Nemerow und Rowa im Amte Nemerow legte mit Genehmigung der Kammer im Jahre 1789 den Acker in 11 Schläge [3]). In den übrigen Aemtern vollzog sich der Uebergang zum neuen Betriebssystem auf Anregung des Pächters nur schrittweise. Ausgeschlossen blieben hiervon die kleinen Pachthöfe wie der Amtsbauhof zu Fürstenberg und Wesenberg, die später parzelliert wurden.

Doch nicht allein der Uebergang vom alten zum neuen Betriebssystem hatte die Ertragsfähigkeit der Ackerwirtschaft und der Viehzucht verbessert, sondern auch die Beseitigung der unmittelbar mit dem System der Dreifelderwirtschaft zusammenhängenden Gemenglage und der Gemeinheiten. Bei der ursprünglichen Grundverteilung und bei der Ansiedlung der Bauern durch den Grundherrn war jedem ein gleiches Stück von den verschiedenen Bodenqualitäten in verschiedener Entfernung zugeteilt worden, um eine wirtschaftliche Gleichheit der Betriebe zu erzielen. In den meisten Fällen lag auch

[1]) Vgl. S. 81 ff.
[2]) IV D Bergfeld 1761—1793.
[3]) IV D Nemerow 1753—1794.

der Grundbesitz des Grundherrn zerstreut in der Flur. Aus dieser Art der Verteilung des Grundbesitzes ergab sich der Flurzwang mit seinen großen wirtschaftlichen Nachteilen. Gleiche Fristen für die Bestellung, Aussaat und Ernte, sowie der Anbau gleicher Früchte mußte eingehalten werden. Verbunden war der Flurzwang mit alten Weiderechten, kraft deren die Dorfgenossen ihr Vieh zur Stoppel-, Dresch- und Brachweide auf die abgeernteten Felder und auf die Weiden zu treiben berechtigt waren. Es entstand vielfach ein gemeinschaftlicher Besitz der Dorfgenossen an Weide, Moorland und Wald und ein gemeinsames Nutzungsrecht der einzelnen Wirte, das in Mast-, Streu- oder Weiderechten, sowie im Rechte des Holzschlages zu Brennzwecken bestand. Dies waren Weg-, Weide- und Waldservituten. Dieser rechtliche Konnex der Verpflichtungen und Berechtigungen verschiedener Grundstücke zueinander blieb bestehen, nachdem man aus gelegten Bauernhufen die Pachthöfe zu bilden begann. Dabei genossen die großen Pachthöfe vor den kleinen Bauernwirtschaften Vorrechte auf der gemeinen Weide oder auf den Bauernländereien selbst, während ein umgekehrtes Verhältnis in den seltesten Fällen bestand.

Die Kammer beabsichtigte bei der Neuvermessung der Ländereien diese alten Bindungen der Grundstücke durch eine andere Einteilung zu regulieren, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betriebe zu sichern[1]), da sie glaubte, die Ertragsfähigkeit der Pachthöfe verbessern zu können[2]). Unumgänglich notwendig war die Vereinigung der Flur für diejenigen Höfe, die in Koppeln bewirtschaftet werden sollten, weil die Einheit der Koppeln gewahrt sein mußte. Das Regulierwerk wurde eigentlich erst 1768 begonnen. Besonders schwierig gestaltete sich die Auseinandersetzung mit den kleinsten Grundbesitzern, den Häuslern, Müllern und sonstigen Gewerbetreibenden. Ferner mußte der Pfarr- und Kirchenacker aus der Gemenglage herausgenommen werden. Nicht allein die Umwandlung der Ländereien, sondern auch die Neuverteilung des Grundbesitzes mußte nach gerechten Grundsätzen vorgenommen werden. Dazu mußte für die Pfarr- und Kirchenländereien das Konsistorium, für die Ländereien in Erbpacht der Bewirtschafter seine Zustimmung erteilen. Bei der Regulierung des Gutes Kantnitz im Amte Feldberg wies die Kammer den Amtshauptmann unter Zuziehung eines Landmessers an, den Acker für die zwei Bauern so einzurichten, daß dieser nicht mit dem Meiereiacker in Kommunion kam und daß die beiden Bauern guten und mittleren und schlechten Boden erhielten, wobei der Acker der Schmiede, des Müllers und des Krügers umgelegt

[1]) Vgl. Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—68.

[2]) v. Bülow, Kammeralistische Grundsätze und Erfahrungen S. 160. Der Regulierungsbeamte soll dafür sorgen, daß mit der zu erhöhenden Pacht auch der Ertrag der Wirtschaft steigt usw. Vgl. ebenfalls die allgemeinen Vorfragen bei Regulierungen S. 179 ff.

werden durfte [1]). Das Konsistorium erteilte die Genehmigung zur Umlegung des Pfarrackers nur unter der Bedingung, daß dadurch keine Schmälerung der Weidefreiheit des Pfarrviehes entstand.

Der Hauptzweck einer Regulierung des Grund und Bodens war die Einteilung in der Weise, daß sie den Verpächtern einen sicheren und ergiebigen Pachtertrag und eine rationelle Behandlung des Grund und Bodens, den Pächtern ein gutes Fortkommen gewährte, während daneben noch allgemeine Rücksichten genommen werden mußten [2]). Die Bildung kleinen Grundbesitzes geschah häufig bei Gelegenheit der Feldregulierungen und zwar nur bei einer wirklich hervortretenden Notwendigkeit und diente der Vermehrung ländlicher Nahrungsstellen und der Förderung einer intensiven Ackerkultur. Die Feldregulierungen erstreckten sich besonders auf die Arrondierung der einzelnen schon separierten Grundstücke für den Lehrer, Dorfschulzen, Einlieger, auf die Absteckung von Häuserplätzen, auf die Anlegung der Wege, auf die Entwässerung von Moorland, Berieselung der Wiesen, Ausrodung und Abholzung kleiner Forstbestände und Abgabe steinreicher Ackerflächen zur Forstkultur [3]). Da die Einnahmen aus den Pachthöfen die Hauptquelle aller Domäneneinnahmen war, gab sich die Kammer nicht nur mit einer Verbesserung der vorhandenen Nutzfläche ab, sondern sie suchte diese zu vermehren. Dafür standen ihr drei Wege zur Verfügung. 1. Konnte die Kammer den gleichen Weg nehmen, durch den die Pachthöfe entstanden waren, nämlich durch Einziehung von Bauernland Höfe bilden; 2. konnte die Kammer versuchen durch Rodung die landwirtschaftliche Nutzfläche zu vermehren, wobei Forstwirtschafts- und Landwirtschaftsinteressen kollidierten. Schließlich konnte die Kammer Güter ankaufen und an die Pächter weiter geben.

Nach dem 30jährigen Kriege kam ein Bauernlegen zur Vermehrung des Meiereiackers und zur Neubildung von Höfen bei dem Mangel an Menschen schon deshalb nicht in Frage, weil die Notwendigkeit bestand, genügend spanndienstfähige Bauern zur Bewirtschaftung der Gutsbetriebe zu behalten. Da man bei der Einführung der Koppelwirtschaft auf eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Vermehrung des Körnerbaues sehen mußte, begann die Kammer Bauern zu legen. Besonders im ritterschaftlichen Gebiet Mecklenburgs hatte die Einführung der Koppelwirtschaft zu einer weitgehenden Einziehung von Bauernland geführt. Nach Möglichkeit suchte die Kammer die Bauern nur umzulegen, indem diese den schlechtesten Acker erhielten und der Gutshof den besseren. In der Regel siedelte man die Bauern in anderen Aemtern und Dörfern wieder an.

[1]) IV D Kantnitz 1763—1793.
[2]) Balk, Dom. Verh. S. 79 ff.
[3]) Regulierung des Amtes Feldberg 1772. Feldberg IV D 1754—76.

Das Gut Kantnitz war in den 40er Jahren an 8 Bauern in genossenschaftlicher Form verpachtet worden, von denen jeder nahezu 10 Drbt. Aussaat in jedem Schlage hatte, die für diesen zusammen ungefähr 800 Rthler an die Rentei zahlten[1]). Als sich im Jahre 1763 ein Interessent erbot für das Gut 1500 Rthler jährlich zu geben, und das Plus an Pacht 500 Rthler betrug, da sich die Bauern nur zur Zahlung von 1000 Rthlern erboten, entschloß sich die Kammer 6 Bauern zu legen, während 2 Bauern mit 5 Drbt. Aussaat als Dienstbauern bei dem Gute bleiben sollten. Durch die Verminderung der 8 Wirtschaften auf 3 konnten jedenfalls erhebliche Kosten der Wirtschaftsführung erspart werden, so daß das Gut die erhöhte Pachtzahlung leicht tragen konnte. Für die notwendigen Neubauten bei dieser Meierei rechnete die Kammer mit 100 Rthlern Unkosten, die bald durch das Plus getilgt waren. Im Jahre 1772 legte man auch die zwei letzten Kantnitzer Bauern. Während der Pächter bis dahin für die beiden Bauern ein jährliches Dienstgeld von 240 Rthler entrichten mußte, wurde die 10 Drbts. betragende Aussaat der beiden Bauern bei einem angenommenen vierfachen Ertrage des Ackers mit 400 Rthlern, bei einem 3,5fachen Ertrage mit 360 Rthlern angenommen. Aehnlich legte man bei der Einteilung in Schläge zu Lindow, Badresch und Käbelich 7 Bauern, während bei Hinrichshagen wieder drei Vollhüfner eingerichtet wurden. Als die Kammer 1772 das Amt Feldberg regulierte, um rentable Meiereien zu schaffen, beschloß sie, die Kossaten zu Feldberg zu legen und ihren Acker den Meiereien zuzuteilen.

Schwieriger als die Legung der Bauern war ihre Wiederansetzung im Lande. Die Bauernversetzung war in den Jahren 1755 bis 1806 viel umfangreicher als das eigentliche Bauernlegen. Die Kammer beabsichtigte, nachdem im Jahre 1801 die meisten Bauernkontrakte abgelaufen waren, durch eine bessere Ackereinteilung höhere Erträge zu erzielen. Der Meiereiacker sollte von dem Bauernacker gereinigt werden, zumal die Bauern nach der Meinung der Kammer eine zu große Aussaat und dadurch den Charakter von kleinen Pächtern hatten. Zur Aufrechterhaltung eines bäuerlichen Betriebes genügte nach der Ansicht der Kammer eine Aussaat von 4 Drbt. in jedem Schlage, da der Bauer mehr Acker nicht genügend bestellen könnte und die Gefahr einer extensiven Wirtschaftsweise nahe liege. Der Mangel an Weide und Heuwerbung in den Bauerndörfern konnte durch eine Einschränkung der Pferdezucht und durch Einführung des Kleebaues beseitigt werden. Mit der Vereinigung des Meiereiackers begann die Kammer im Amte Sponholz, indem sie eine Kommission unter Leitung eines Kammermitgliedes und Beteiligung einiger Pächter, die von der Umwandlung betroffen wurden, des Sponholzer Amtsverwalters und eines Landmessers ein-

[1]) IV D Kantnitz 1754—62; 1763—93.

setzte [1]). Diese Kommission untersuchte die Meiereien des Amtes und die Möglichkeit, die Bauern in Bauerndörfern anzusetzen. Laut des Kommissionsberichtes befanden sich nur in Warlin, Käbelich, Golm, Schönbeck und Badresch Pächter und ein oder mehrere Bauern, und nur in Warlin befand sich der Acker des Pächters und der Bauern in Kommunion. Aus diesen genannten Ortschaften mußten insgesamt 16 Bauern und 3 kontribuable Predigerbauern in die übrigen Dorfschaften des Amtes versetzt werden. Die Dorfschaften Kuhblank, Rühlow, Petersdorf und Pasenow boten die Gelegenheit 13 Bauern anzusiedeln, indem man die Aussaat der in diesen Dörfern ansässigen Bauern revidierte und entsprechend verkleinerte. Nach dem Bericht der Kommission würde der zu den Meiereien gelegte Acker mindestens eine gleiche Pacht wie vorher bringen und die versetzten Bauern würden das Dienstgeld weiter entrichten, so daß der Gewinn 100 Prozent betragen könnte. Dadurch könnte das nötige Kapital angemessen verzinst und amortisiert werden. In den folgenden Jahren führte man diese Regulierung im Amte Sponholz durch. Der Plan hierfür war von dem Herzog in einem herzoglichen Bescheide vom 29. März 1800 ausgegangen, in dem der Herzog ein Hindernis aus dem Wege räumen wollte, welches „eine wirtschaftliche Einteilung, eine bessere Kultur und einen höheren Ertrag mehrerer Meierein" bisher unmöglich gemacht hatte [2]). Dabei wünschte der Herzog, daß die wirtschaftliche Lage der zu versetzenden Untertanen durch die Regulierung nicht verschlechtert würde.

Ein anderer Weg zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche war die Rodung von Brüchen, Mooren und Wald, also eine eigentliche Schaffung von Neuland. Im Lande Stargard hatte Adolf Friedrich II. bei seiner Erhebung zum Landesherrn eine ausgedehnte Rodungspolitik begonnen, die bis zum Jahre 1755 fortgesetzt wurde und dann allmählich zum Stillstand kam [3]). Von ihm wurde nicht zur Schaffung landwirtschaftlicher Betriebe der Wald gerodet, sondern die Rodungen dienten der Einrichtung einer heimischen Glasindustrie [4]), während unter Adolf Friedrich III. die Rodung der Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche diente. Mit der Entwicklung einer rationellen Forstpolitik unter Adolf Friedrich IV. und später Herzog Karl konnten die Rodungen nicht mehr im gleichen Maßstabe durchgeführt werden. Auf frisch gerodetem Land entstand 1768 nur noch ein Teil des Kolonistendorfes Voßwinkel und 1801 die Meierei Neukäbelich, die nur zum kleineren Teil aus Rodungsland und zum größten Teil aus gelegtem Bauernland entstand [5]). Die Kammer setzte bei den Meiereien die Rodungen fort, wenn für

[1]) Generalia: Bauern 1710 bis 1808.
[2]) Generalia: Bauern 1710 bis 1808.
[3]) Jans a. a. O. S. 65.
[4]) Jans a. a. O. S. 64.
[5]) Endler: Der Strelitz'sche Domanialbesitz und seine Entstehung a. a. O.

ein gerodetes Stück Land ein gleichgroßes Stück schlechteren Bodens aufgeforstet wurde. Daher war eine enge Zusammenarbeit mit dem Forstkollegium erforderlich, in dessen Ressort die Rodungspläne fielen und das seine Zustimmung geben mußte. Genaue Angaben über die Größe des auf diese Art gewonnen Landes waren nicht zu erhalten, da vielfach die Kammer von heimlich vorgenommenen Rodungen des Pächters nicht unterrichtet war, und sich erst bei einer späteren Vermessung die Vergrößerung der Aussaat feststellen ließ [1]). Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag gestaltete sich nach der Art des Waldes sehr verschieden. Die Kosten der Rodung trug im allgemeinen die Kammer, die auch den Erlös für das verkaufte Holz erhielt. Als der Pächter zu Nemerow im Jahre 1771 der Kammer 2000 Rthler zur Besoldung ihrer Beamten vorstreckte, verlangte er als Sicherheit den Erlös aus dem Holzverkauf einer auf seinem Gut vorzunehmenden Rodung von 4 Drbt. Aussaat [2]). Der Pächter mußte nach vollzogener Rodung gewöhnlich die übliche Pacht für das neugewonnene Land geben. Für den gerodeten Wald auf der Nemerower Feldmark mußte der Pächter ein gleiches Areal vom Gute Rowa zur Aufforstung zur Verfügung stellen. Die dem Pächter von der Kammer vergüteten Rodungskosten für im ganzen 34 Scheffel gerodeten Landes setzten sich zusammen:

Ausgaben	Rthler	Schill.
1. Rodungskosten	61	38
2. Schlagekosten des Fadenholzes und Stämmung der Eichen	173	39
3. Lohn zum Abfahren des Holzes	97	29
4. Ein Graben von 100 Ruten	8	16
Summa der Ausgaben	341	26

Einnahmen	Rthler	Schill.
1. Klufthholz, 738 Faden 2. Zweigholz, 325 Faden	168	45
Summa der Einnahmen	168	45

Nach Abzug des Erlöses aus dem verkauften Holz blieben noch 172 Rthler 29 Schilling Unkosten übrig, die bald durch das jährliche Pachtquantum von 27 Rthlern 13 Schlling für die gewonnenen 34 Scheffel Aussaat ausgeglichen waren. In ähnlicher Weise trugen die kleinen Rodungen bei den übrigen Meiereien zur Vermehrung der Einkünfte bei.

Die dritte und letzte Möglichkeit, die gesamte Ertragsfähigkeit des domanialen Großgrundbesitzes zu vergrößern, war die Ver-

[1]) Auf diese Weise hatten die Freischulzen ihren Acker seit Jahrzehnten vermehrt. Vgl. S. 62.
[2]) IV D Nemerow 1753—1794.

mehrung der Pachthöfe selbst durch den Ankauf neuer Güter[1]). Als im Jahre 1701 Herzog Adolf Friedrich II. das Land Stargard erhielt, lagen zwischen dem Domanialgebiet große Teile des ritterschaftlichen Gebietes, wodurch der Domanialbesitz ziemlich zersplittert war und seine Verwaltung daher Schwierigkeiten machte. Die Politik der ersten und der späteren Herzöge war auf eine Vereinigung des getrennten Domanialbesitzes durch den Ankauf der dazwischen liegenden ritterschaftlichen Güter gerichtet. Von 1731 bis 1755 hatte die Kammer insgesamt 8 Güter für 74 194 Rthler erworben. Unter der Regierung Adolf Friedrich IV. und Karls setzte die Kammer ihre Ankaufstätigkeit fort und erst unter Großherzog Georg trat nach 1820 darin aus politischen Gründen ein Stillstand ein. Auf diese Weise erwarb man im Jahre 1760 das Gut Hasselförde für 6000 Reichsthaler. Trotz des gewaltigen Geldmangels zu Anfang der 60er Jahre setzte die Kammer den Güterankauf fort. Von den Peccatelschen Ländereien nördlich von Neustrelitz erwarb sie im Jahre 1761 die Güter Weisdin, Glambeck, Blumenholz und Blumenhagen für 56 000 Rthler, aus denen später das Kabinettsamt gebildet wurde. Als heimgefallenes Lehen kam 1768 noch das Gut Hohenzieritz hinzu. Bei der öffentlichen Versteigerung des Gutes Watzkendorf, das dem Landrat Ernst Siegesmund von Warburg gehörte und 1770 in Konkurs geriet, erwarb die Kammer das Gut für 9000 Rthler. Von da an bis zum Regierungsantritt Herzogs Karl ruhte die Ankaufstätigkeit, wohl weniger wegen der schlechten Finanzlage, da auch in den äußerst kritischen Jahren 1760/61 Güter angekauft wurden, als wegen mangelnder Gelegenheit. Schon im ersten Jahr seiner Regierung gelang es Herzog Karl den Rest der Peccatelschen Begüterung, die Güter Prillwitz, Zippelow, Wendfeld und Ehrenhof für 117 850 Rthler zu erwerben[2]). Im Jahre 1803 wurden die Jasmundschen Güter Röddelin, Großschönfeld, Carpin, Friedrichsfelde und Hoffelde für 305 000 Rthler von der Kammer erworben, die damit einen bedeutenden Zuwachs erhielt. Drei Jahre später erwarb man von der Familie von Bredow das Gut Usadel für 58 000 Rthler. Alle Ankäufe, die von der Kammer getätigt wurden, waren durch Anleihen finanziert[3]). Die Erträge der Güter gewährten immer noch eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals[4]).

II. Noch im Jahre 1755 war der Bedarf an ländlichen Arbeitskräften des Großgutsbetriebes durch die Dienstverpflichtung der Bauern gedeckt. Die Bewirtschaftung der Großbetriebe wurde nicht durch in freiem Lohnverhältnis stehende Kräfte, sondern durch die Hofedienste beim Gut ansässiger oder benachbarter Bauern betrieben.

[1]) Endler: Der Strelitz'sche Domanialbesitz und seine Entstehung a. a. O.
[2]) Ein Teil dieser Güter kam später zum Kabinettsamt.
[3]) Vgl. S. 88.
[4]) Die Verzinsung des Kaufpreises durch die Pachteinnahmen schwankte zwischen 6 bis 10 Prozent.

Für die dem Pächter kontraktmäßig überlassenen Bauerndienste mußte der Pächter anschlagsmäßig an die Kammer eine bestimmte Vergütung zahlen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts beträchtlich erhöht wurde. Entrichtete ein Pächter für jeden Vollbauern um 1720 noch 50 Rthler Dienstgeld, so betrug es 1755 schon 60 Rthler, 1770 80 Rthler, 1795 100 Rthler und teilweise noch etwas darüber.

Deshalb ist es gerechtfertigt, eine Steigerung der Lohnkosten des Großgutsbetriebes anzunehmen, obgleich der Pächter versuchte, größere Leistungen von den dienstpflichtigen Bauern herauszupressen. Entstanden war die bäuerliche Dienstbarkeit mit dem Uebergang der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft, indem die bei der Grundherrschaft bestehende Abgabenpflicht der Bauern in eine Dienstbarkeit für die Gutsherrschaft, die in der Form eines Produktionsbetriebes geführt wurde, umgewandelt wurde. Nach der Größe der Höfe gemessen war die Zahl der dienstpflichtigen Bauern sehr verschieden. Bei den größeren Höfen im Amte Stargard, z. B. Hinrichshagen und Golm betrug die Zahl der Dienstbauern 1767 10 bezw. 9. Um der Ausnutzung der Bauern durch die Pächter vorzubeugen, bestanden für die einzelnen Aemter des Landes Dienstordnungen, in denen die bäuerliche Verpflichtung genau festgelegt war[1]). Mit Ausnahme der Feiertage diente der Vollbauer täglich mit 2 Personen, 2 Pferden und 2 Ochsen zu Hofe; auf Verlangen des Pächters mußte der Bauer die 2 Ochsen durch 2 Pferde ersetzen. Die in den Dienstordnungen vorgeschriebene tägliche Arbeitszeit betrug durchschnittlich 10 Stunden, außer der Zeit des Anmarsches und Abmarsches von und zum Hofe, die für die über Feld dienenden Bauern mitunter beträchtlich war[2]). Waren die Bauern mit Menschen und Zugvieh dienstpflichtig, so mußten sie auch die nötigen Ackergeräte, Wagen, Pflüge, Eggen und ähnliches zur Bearbeitung zur Verfügung stellen, die jedoch zum Eigentum der Kammer gehörten und Bestandteil der Hofwehr bildeten. Die Dienstreglements enthielten Vorschriften über die Beschaffenheit dieses Ackerinventars.

Der Pächter verwandte die dienstpflichtigen Personen zu jeder Art ländlicher Arbeit. An erster Stelle stand natürlich die Beackerung und Bestellung des Hoffeldes. Dazu gehörten besonders die Dungfuhren vom Hof auf den Acker, die für die schwachen Bauernpferde immer eine große Last waren. Die Spanndienste wurden weiterhin zum Absatz der landwirtschaftlichen Produkte verwandt, nämlich zu den berüchtigten Kornreisen[3]). Da sich bei der damaligen Betriebsweise die landwirtschaftliche Arbeit in dem Erntequartal zusammendrängte, das die Periode vom Beginn der Heuernte bis zur Beendigung der Getreideernte umfaßte, war die bäuerliche Dienstpflichtig-

[1]) Dienstreglement für die Aemter Stargard und Strelitz. Generalia: Bauern 1710—1808.
[2]) Vgl. S. 55 ff.
[3]) Vgl. S. 55 ff.

keit in diesen Monaten besonders schwer. Für diese Jahreszeit bestand für die Pachthöfe des Landes ein Zuschußbedarf an Arbeitskräften, der durch Heranziehung anderer Arbeiter gedeckt werden mußte. Gelöst war dieses Problem des Zuschußbedarfes durch die Heranziehung der „Häuschenleute" und „Einlieger". Eine eigentliche Klasse freier Landarbeiter gab es im Lande Stargard wie in ganz Mecklenburg damals noch nicht. Die Einlieger waren sämtlich Arbeiter ohne eigenen Grundbesitz, die in den Dörfern und Höfen zur Miete wohnten und nicht kontraktlich gebunden waren[1]). Vielmehr suchten sie ihren Lohnverdienst, wo sie ihn fanden, auf den benachbarten Gütern, in bäuerlichen Betrieben oder auch als Waldarbeiter in der Forstwirtschaft. Während es ihnen im Sommer an Arbeitsgelegenheit nicht fehlte, hatten sie im Winter vielfach keine Verdienstmöglichkeit. Auf den Strelitzschen Pachthöfen gab es immer einige Einlieger, die in domanialen Einliegerwohnungen hausten und wöchentlich einen Handdienst leisten mußten. Die übrigen Tage in der Woche standen sie im Lohne des Pächters, soweit er sie brauchte. Sie mußten sich stets zur Arbeit für den Pachthof bereithalten, auch wenn der Pächter sie nicht brauchte. Die Zahl der Einlieger, die zu einem Hof gehörten, war bei den einzelnen Gütern sehr verschieden. Das Gut Golm hatte 1760 7, Hinrichshagen 1758 6 Einliegerwohnungen. Außer der stärkeren Heranziehung der Einlieger zu dem Arbeitsbedarf im Erntequartal nahmen die Pächter die Häuschenleute in Anspruch. Diese waren Besitzer eines kleinen Hauses und Gartens und waren zum Teil kleine Gewerbetreibende. Als Untertanen des Herzogs mußten sie ein Schutzgeld von 4.16 Rthler zahlen oder dafür einen wöchentlichen Handdienst leisten. Weil ihr Grund und Boden zur Ernährung einer Familie nicht ausreichte, suchten zum Teil diese Kleinstellenbesitzer durch Lohnarbeit das fehlende Einkommen zu ergänzen. Die Zahl der Häuschenleute und Einlieger hatte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts beträchtlich zugenommen, so daß sie um 1755 willkommene Arbeitskräfte für die Gutshöfe waren. Sie rekrutierten sich vorwiegend aus bäuerlichen Kreisen, soweit die Söhne der Bauern nicht im väterlichen Betriebe blieben. Die ländliche Arbeit wurde also eigentlich nur von Personen des bäuerlichen Standes geleistet. Ausgestaltet wurde das ganze bäuerliche Arbeitsverhältnis durch die im Lande Stargard allmählich einsetzende Dienstablösung[2]), wodurch sich die Ansätze eines ländlichen Proletariats bildeten[3]). Der erste Ausfall an dienstpflichtigen Arbeitskräften machte sich für eine Reihe von Höfen im Jahre 1767 bemerkbar[4]),

[1]) Vgl. Balk, Domaniale Verh. S. 174. Der Lohn eines Einliegers war beträchtlich höher als der des kontraktlich gebundenen Tagelöhners des 19. Jahrhunderts.

[2]) Vgl. S. 57 ff.

[3]) Hintze, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg, S. 14.

[4]) Z. B. wurden 1768 die fünf Bauern aus Lindow von ihrem Dienst nach Golm befreit.

als die Kammer die Bauerndienste über Feld wegen der allzu schweren Belastung aufhören ließ. Bis ins 19. Jahrhundert nahm die Kammer die Dienstablösung im ganzen Lande vor mit der Folge, daß die Gutshöfe auf freie Lohnarbeit angewiesen waren. Die Kammer vermehrte auf den Gütern durch Neubauten oder durch Umbau vorhandener Gebäude die Einliegerwohnungen. Außerdem waren Stallbauten auf den Gütern und die Anschaffung von Zugvieh unbedingt erforderlich[1]). Man setzte überall, wo Bauerndienste abgelöst wurden, eine ausreichende Zahl von Einliegern an, die die Stellung von Tagelöhnern einzunehmen begannen. Für die bei dem Hof Grammertin im Jahre 1763 dienenden zwei Bauern waren bis 1794 6 Einlieger angesetzt, weil der Arbeitsbedarf mit dem Uebergang zur intensiven Koppelwirtschaft gewachsen war. Aehnlich war der Ersatz von Arbeitskräften bei den übrigen Meiereien.

Die Ablösung der Dienste hatte aus dem ländlichen Arbeiterstande eine gesonderte Klasse der Bevölkerung geschaffen. Der Zuschußbedarf an Einliegern setzte sich aus den von den Bauern nach der Dienstablösung entlassenen Knechten und Mägden zusammen. Ein befürchteter Mangel an Arbeitskräften trat nicht ein, obgleich der gesamte Arbeitsbedarf im Domanium im Laufe der 50 Jahre unserer Untersuchung etwas zugenommen hatte. Der freie Lohnarbeiter war durch die Ausdehnung der Arbeitszeit leistungsfähiger als der dienstpflichtige Bauer. Die Klagen über die Lässigkeit und Faulheit bäuerlicher Dienstpersonen, ein Nachteil des Dienstsystems, waren fortgefallen. Für die freien Lohnarbeiter bestand jetzt die Gefahr, daß sie bei unordentlicher Ausführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten von den Pächtern gekündigt und entlassen wurden.

Durch diese Umwandlung des ländlichen Arbeitsverhältnisses wurden die Lohnkosten erhöht. Diese betrugen, wie beim Gute Golm im Jahre 1777, nach der 1767 vollzogenen Abnahme von 5 Bauern und Erhöhung des Dienstgeldes von 60 Rthlern auf 100 Rthler:

	Rthler	Schill.
I. 4 Dienstbauern à 100 Rthler	400	
II. Häcker incl. des halb. Deputats à 22,12 Rthler	222	12
III. 19 Personen Gesinde	250	12
IV. Tagelohn (Einlieger)	400	
V. 2 Beamte	105	
Insgesamt	1577	24

Der Lohn war teils Deputatlohn, teils Barlohn. Das Gesinde bildete vor der Dienstablösung der Bauern neben dem bäuerlichen Arbeiter den Hauptstamm der Arbeiter auf den ritterschaftlichen und domanialen Höfen. Nur allmählich verdrängten die Hoftagelöhner das Gesinde, da bei der Vergrößerung der Höfe die notwendige Be-

[1]) Vgl. Witte a. a. O. S. 114.

köstigung eines umfangreichen Gesindes zu teuer und zu kostspielig gewesen wäre. Das Gesinde wohnte im Hause oder auf dem Hofe des Arbeitgebers und erhielt von diesem außer voller Verpflegung einen meist auf längere Zeit vereinbarten Barlohn. Im Gesindedienst standen Pferde- und Ochsenknechte, Kutscher, Viehfütterer, und teilweise auch Schäfer und Schäferknechte, Küchen- und Hausmädchen, der Oberknecht und die Wirtschafterin[1]). Zu besonders wichtigen Posten pflegte man verheiratete Leute anzunehmen, die den Namen Deputatisten oder Deputatgesinde führten. Da diese nicht von der Gutsherrschaft beköstigt zu werden pflegten und außer dem Barlohn ein bestimmtes Deputat erhielten, ähnelte ihre Stellung der der späteren Tagelöhner. Während vor Aufhebung der Dienstbarkeit die Söhne und Töchter der Bauern gegen Besoldung den Gesindedienst verrichten mußten, fand nach der Aufhebung der Dienstbarkeit die Verpflichtung der gleichen Personen auf kontraktlichem Wege statt. Allmählich nahm man auch von den übrigen ländlichen Arbeitern Söhne und Töchter in den Gesindedienst, so daß das Gesinde nicht mehr ausschließlich dem bäuerlichen Stande zuzurechnen war.

Als bei Golm die 5 über Feld dienenden Bauern aus Lindow von ihrer Dienstpflicht nach Golm abgenommen wurden, mußte der Pächter mehr Zugvieh und Pferdeknechte annehmen. Der Lohn für 5 neu eingestellte Pferdeknechte betrug 94 Rthler 8 Schilling und die Fütterung von 22 Pferden kostete ungefähr 594 Rthler im Jahr. Rechnete man den Dienst eines Bauern 1777 mit 100 Rthlern, so ergab sich eine Verteuerung der Arbeitskosten um 188 Rthler. Eine weitere Verteuerung der Lohnkosten von ungefähr 201 Rthler war mit der Vermehrung der landwirtschaftlichen Arbeiter auf diesem Gute erforderlich. Aehnlich vermehrten sich die Lohnkosten auf den übrigen Höfen des Landes, wo man die bäuerliche Dienstpflichtigkeit im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgehoben hatte.

Die Naturalien, die das Gesinde erhielt, bestanden größtenteils aus Getreide. Daneben wurden Erbsen und vor allem Leinen und Flachs gegeben. Ein Vergleich des Gesindelohnes in Mecklenburg gegen Ende des 18. u. 19. Jahrhunderts schneidet zu Gunsten des letzteren ab. Rechnet man einen Rthler gleich 3 Mark, so betrug der Barlohn im Jahre 1777 und 1890 für einen Knecht und eine Magd für den ersten 18 Rthler 40 Schilling bezw. 60 Rthler, für eine Magd 9 Rthler bezw. 40 Rthler. Diese auffallende Differenz des Lohnes entstand durch die Entwicklung der Lohnverhältnisse im 19. Jahrhundert und war durch die Landflucht bedingt[2]). Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts blieben die Lohnkosten des Gesindes im Stargardschen Domanium konstant.

III. Die Ausstattung der Pächter mit einem gewissen Kapital zur Bewirtschaftung eines Pachthofes war unbedingt erforderlich, um

[1]) IV D Golm 1747—1794.
[2]) IV D Golm 1747—1764. Hintze a. a. O. S. 19 ff.

den wirtschaftlichen Anforderungen standhalten zu können. Eine übliche Forderung der Kammer beim Abschluß eines Pachtkontraktes war eine Kaution, die im voraus bezahlt werden mußte und der Kammer als Sicherheit für mögliche spätere Pachtausfälle dienen sollte. Diese von den Pächtern geforderten Pachtvorschüsse dienten der Kammer gleichfalls zur Deckung ihres außerordentlichen Finanzbedarfes und waren als eine Art kurzfristige Anleihe anzusehen, die nach Ablauf der Pachtjahre zurückgezahlt werden mußte. Bis zum Jahre 1794 war die Höhe der verlangten Pachtvorschüsse für den einzelnen Pächter nicht fixiert, sondern die Kammer bestimmte sie willkürlich nach der Zahlungsfähigkeit der Pächter, wobei als obere Grenze meist die Höhe einer einjährigen Pachtsumme diente. Eine Verzinsung dieser Vorschüsse war mit 4—5 Prozent bis zum Jahre 1794 üblich, während in der folgenden Zeit Herzog Karl und die Kammer aus Ersparnisrücksichten eine Verzinsung der Kautionen verweigerten [1]). Ebenfalls verlangten sie als Kaution einen einjährigen Pachtvorschuß. Für einen solchen geleisteten Vorschuß händigte die Kammer dem Pächter eine Versicherungsurkunde aus, in der die Rückzahlungsflicht anerkannt und dem Pächter Sicherheit an Grund und Boden des Domaniums im Falle der Zahlungsunfähigkeit versprochen wurde.

Daß die Forderung der Kammer zur Zahlung eines Vorschusses als Sicherheit gerechtfertigt war, lehrt der Konkurs Hinrichshagens. Vor dem endgültigen Konkurs des Gutes im Jahre 1767 war in den vorangehenden Jahren die Pachtsumme nur durch Abrechnung von dem 2000 Rthler betragenden Vorschuß aufgebracht worden. Im September 1766 betrug der Pachtrückstand noch 1879 Rthler, der nicht mehr durch den Vorschuß gedeckt war, sodaß die Kammer in dem Vieh. das dem Pächter gehörte, eine Sicherheit sah. Nach erfolgtem Abstand hatte die Rentei trotz aller Zwangsmittel einen Verlust von 879 Rthler zu buchen [2]). Aehnlich diente der Pachtvorschuß als Sicherheit, als der Wesenberger Amtspächter 1763 um Abnahme der Pachtung bat, da er wirtschaftlich ruiniert war [3]). Die Kammer genehmigte eine Cession nur, wenn der Pächter einen anderen Interessenten fand. Inzwischen rechnete die Kammer die Pachtzahlung von dem Vorschuß ab.

Bei der Neuregelung des Kautionswesens unter Herzog Karl nahm die Kammer im ersten Jahre 1794/95 95 683 Rthler ein. Allerdings mußte sie stets mit einer gewissen jährlichen Rückzahlung rechnen, weil in jedem Jahre eine Anzahl Pächter ihre Pachtung zurückgaben und ihren geleisteten Vorschuß zurückforderten. Der Kammer standen bei dieser Regelung gewisse Mittel zur besseren Kassendisponierung zur Verfügung, ein Vorteil, der noch durch die

[1]) Vgl. S. 75.
[2]) Hinrichshagen IV D 1753—1768.
[3]) Wesenberg IV D 1755—1786.

Sicherheit vergrößert war, die der Ausschluß minderbemittelter Pächter von dem Bieten auf ein Pachtobjekt abhielt.

Ueblich war die Lieferung des Inventars an den Pächter, so daß dieser dafür kein Kapital notwendig hatte [1]). Bei jeder Abnahme eines Gutes und der Uebergabe an einen neuen Pächter prüfte eine Kommission den Bestand des Inventars nach dem Inventarverzeichnis An totem Inventar gab es nur das sog. Feldinventar, das aus einem fixierten Bestand an ausgesätem oder zur Aussaat bereitgestellten Korn zusammengesetzt war. Die Uebersaaten, das Plus an Aussaat über das Maß des Feldinventars hinaus, mußte der Nachfolger vom Vorgänger gegen Vergütung übernehmen [2]). Der Wert des ganzen Inventars sowohl des Viehs als auch der Saaten und der Gebäude wurde in Geldwert abgeschätzt und mußte vom Pächter mit 5 Prozent verzinst werden. Nur in Ausnahmefällen veräußerte die Kammer das Inventar an die Pächter. Für das Inventar von Golm, das 1777 auf 5000 Rthler geschätzt wurde, kostete dem Pächter die fünfprozentige Verzinsung des Kapitalwertes jährlich 250 Rthler. Gegen Ende des Jahrhunderts begann die Kammer häufiger das Inventar der Höfe an ihre Pächter zu veräußern, weil sie die daraus fließenden Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs verwenden konnte. Aus diesem Grunde veräußerte man 1760 in den Jahren einer großen Geldknappheit das gesamte Inventar zu Bergfeld an den dortigen Pächter [3]). Den Wert des lebendigen und toten Inventars schätzte eine Kommission kundiger Landwirte. Obgleich im allgemeinen für das Inventar kein besonderes Kapital des Pächters notwendig war, hielten sie vielfach außer dem planmäßigen Inventar einen Bestand an lebendem Inventar auf eigene Rechnung; hauptsächlich schafften die Pächter bei der Einführung der Schlagwirtschaft eigenes Vieh außer dem inventarienmäßigen an. Die damals übliche Lieferung des Inventars an den Pächter hörte auf, sobald mit der Abnahme der Bauerndienste neues und mehr Inventar auf den Höfen angeschafft werden mußte. Wirtschaftlicher als von der Kammer wurde das Inventar vom Pächter angekauft und erhalten.

Die Regelung der Baulast benachteiligte im Laufe der 50 Jahre die Pächter immer mehr. Die Baulast war kontraktlich genau bestimmt [4]). Bei einem Verschulden des Pächters fielen diesem die Kosten eines Neubaues und einer Reparatur zu. Unverschuldete Bauausführungen trug die Kammer und der Pächter zusammen, wobei die Kammer den Pächter stärker heranzuziehen suchte. Dieser war

[1]) Vgl. Allgemeines über das Wirtschaftsinventar: Balk, Dom. Verh. I, S. 101.

[2]) Vgl. die Berechnung und Verwendung der Gehöftskapitalien in Mecklenburg-Schwerin: Balk, Dom. Verh. I, S. 143.

[3]) IV D Bergfeld 1543—1824.

[4]) Balk, Dom. Verhältnisse I, S. 98, vgl. Anlage.

zur Schonung der Gebäude und zur baldmöglichsten Anzeige der ihm bekannten Mängel und Schäden an den Domanialgebäuden kontraktlich verpflichtet. Bei Reparaturen und Bauten fielen ihm stets die Spann- und Handdienste zur Last. Gewisse kleinere Reparaturen an den Gebäuden und Dächern mußte er allein tragen, während die großen Reparaturen bezw. die Neubauten von der Kammer finanziert wurden [1]).

Meliorationen im Sinne direkter Bodenverbesserung wurden schon damals vorgenommen. Leider sind über die Rentabilität und die Wirkung vorgenommener Meliorationen keine Unterlagen vorhanden. Aufwendungen machte die Kammer meistens zur Ent- und Bewässerung von Acker- und Wiesenland, zur Rodung, zur Einfriedigung der Koppeln und dergleichen. Diese Meliorationen blieben gering, da die Kammer die Kosten dem Pächter aufzuerlegen pflegte. Werden, so hieß es in den Kontrakten, während der Kontraktjahre wahre Meliorationen bei einer Meierei vorgenommen, so soll der Pächter vorher bei der Kammer anfragen und es soll ihm gestattet werden, die Meliorationen auf eigene Kosten vorzunehmen und sie während der Pachtjahre ohne Erhöhung der Pension zu genießen. Der Pächter hatte bei Ablauf seiner Pachtjahre keine Vergütungen des aufgewandten Kapitals zu verlangen. Daher nahmen die Pächter nur dann Verbesserungen auf eigene Kosten vor, wenn ihr Pachtkontrakt für eine längere Zeit als gewöhnlich abgeschlossen wurde. Ueber die Höhe des von den Pächtern aufgebrachten Meliorationskapitals fehlen bei der mangelhaften Buchführung die Unterlagen. Die jährlich in den Hauptregistern gebuchten Verbesserungskosten der Kammer dienten Meliorationszwecken. In den 60er und 70er Jahren waren die Ausgaben zu Regulierungszwecken und dergleichen für die Höhe der Verbesserungskosten ausschlaggebend. Sie schwankten zwischen 2000—4000 Rthlern im Jahr und betrugen für die im Jahre 1767/68 vorgenommenen Regulierungen sogar 11 000 Rthler.

IV. Durch den Uebergang zur Koppelwirtschaft, durch die Regulierung der Feldmarken, durch Verbesserung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mußte sich im Laufe der Zeit das jährliche Produktionsquantum ergiebiger als vor den Reformen gestalten. Bei einer Untersuchung des Produktionsergebnisses müssen wir einen Unterschied zwischen Rohertrag und Reinertrag machen [2]). Den Rohertrag teilen wir weiter in Natural- und Geldrohertrag auf. Während man unter ersterem alle in einem Betriebe erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkte versteht, nennen wir Geldrohertrag den Rest, der nach Verbrauch eines Teils des Naturalrohertrages in der Wirtschaft selbst und Umsetzung des Restes in Geld übrig bleibt. Wenn von diesem Geldrohertrage die baren Wirt-

[1]) Vgl. Anlage III.
[2]) Vgl. für das Folgende v. d. Goltz a. a. O. S. 255 ff.

schaftskosten bestritten sind, bleibt der Reinertrag übrig, der die Bodenrente und die Zinsen des Betriebskapitals in sich schließt. Rechnen wir zu den Wirtschaftskosten den Unterhalt des Pächters und einen angemessenen Gewinn, dann können wir den Reinertrag als den Betrag annehmen, den die Kammer als Pachtzahlung von einem Hofe erhielt. Die Wirkung der oben geschilderten Reformen kann festgestellt werden, wenn wir untersuchen:

1. In welchem Maße die Naturalroherträge zugenommen haben,
2. In welchem Maße der Wirtschaftsverbrauch den Geldrohertrag beeinflußt hat,
3. In welchem Verhältnis die Steigerung der Wirtschaftskosten zu der Steigerung der Roherträge stand,
4. Welche Zunahme der Pachtpreise eingetreten war.

Ein Vergleich des Bodenertrages für die Jahre 1755 und 1806 ergab eine Zunahme des Ertrages pro ausgesätes Korn.

Ertrag pro ausgesätes Korn.

	Roggen		Gerste		Hafer		Weizen	
	1755	1806	1755	1806	1755	1806	1755	1806
Grammertin	3¼	5	4	5	3	4½	4	5
Golm	4	5	4	5	4	4½	4	5
Hinrichshagen	4	4	4	4	4	4	4	4

Aus der Tabelle ist die Zunahme des Ertrages auf Golm und und Grammertin, die in der Form der Koppelwirtschaft betrieben wurden, zu erkennen, während bei Hinrichshagen eine Zunahme des Ertrages nicht zu verzeichnen war. Hierfür sind die dauernden Experimente auf diesem Gut: Einführung der Koppelwirtschaft 1767. Wiedereinführung der Dreifelderwirtschaft 1776 und endgültige Einführung der Koppelwirtschaft in den 90er Jahren verantwortlich. Man darf annehmen, daß, als nach Verdrängung der Dreifelderwirtschaft durch die Koppelwirtschaft statt zwei Drittel des Ackerlandes die Hälfte mit Getreide bebaut wurde, auf dieser Hälfte nach einigen Jahren ein ebenso großer Ertrag wie früher auf den zwei Dritteln erzielt wurde, da das neue Betriebssystem ein besseres Ausruhen und eine bessere Düngung des Ackers gewährleistete. Das Bestreben der Kammer, durch das Legen von bäuerlichen Betrieben, durch Verkleinerung ihrer Aussaat, durch Rodung ertragsreicher Flächen, durch die Revidierung des Freischulzenackers die Aussaat der Höfe zu vergrößern, war bei der größeren Zahl der Betriebe von Erfolg gekrönt. Es betrug z. B. die Aussaat

zu	1755 Scheffel	1800 Scheffel
Grammertin	564	576
Kantnitz	864	1104
Küssow	648	611
Golm	1690	1560
Hinrichshagen	1438	1292

Nur auf den größten Gütern konnte der durch die Koppelwirtschaft bedingte Ausfall an Aussaat nicht durch anderes Land ausgeglichen werden.

Das Verhältnis des Anbaues der verschiedenen Getreidearten im Laufe der 50 Jahre zeigt die folgende Tabelle:

	Scheffel Aussaat									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
	1755	1806	1755	1806	1755	1806	1755	1806	1755	1806
Grammertin	12	20	307	213	123	30	132	265	—	48
Kantnitz	—	—	432	552	240	312	192	240	—	—
Küssow	—	276	312	320	144	158	192	204	—	—
Golm	72	96	688	468	672	528	258	468	—	—
Hinrichshagen	240	100	608	508	600	336	324	348	94	—

Nach dieser Tabelle hatte sich der Anbau von Weizen, Hafer und Gerste zu Ungunsten des Roggenanbaus mit Ausnahme Hinrichshagens verbessert. Wie weit die Preisentwicklung der Produkte ihren Anbau beeinflußt hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Einen bedeutenden Aufschwung nahm in Mecklenburg-Strelitz nach der Ueberwindung der Schäden der Viehseuche die Viehzucht. Der Bestand an Milchkühen nahm teilweise um 100 Prozent zu, nachdem gegen Ende des Jahrhunderts der Klee als Futtermittel gebaut und die Stallfütterung rationeller betrieben wurde. Auch die übrigen Zweige der Viehzucht mit Ausnahme der Schafzucht hatten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zugenommen. Genaue Angaben über die Roherträge der Milchkühe waren nicht vorhanden. Die Annahme scheint gerechtfertigt, daß durch die verbesserten Weideverhältnisse nicht nur mehr Holländerkühe gehalten wurden, sondern daß auch die Milchproduktion und das Lebendgewicht pro Stück zugenommen hat[1]). Die Abnahme der Zahl der Schafe fiel gegenüber der erheblichen Zunahme der Holländerkühe nicht so sehr ins Gewicht[2]).

Viehhaltung.

	Milchkühe		Schafe	
	1755	1800	1755	1800
Golm	40	72	1000	700
Hinrichshagen	70	20	900	700

[1]) v. d. Goltz a. a. O. II, S. 263: Thäer nahm an, daß eine Mittelkuh ein lebendes Gewicht von 450 Pfd., ein Schlachtgewicht von 250 Pfd. habe und bei zureichender Weide und gehöriger Winterfütterung jährlich 80 Pfd. Butter liefere. Den Milchertrag einer Kuh im Durchschnitt ihrer Milchzeit von 40 Wochen im Jahr nahm er auf täglich 4 Berliner Quart und insgesamt auf 1120 im Jahr an.

[2]) v. d. Goltz II S. 262: Für das Jahr 1789 wird in Pommern der Wollertrag eines Schafes auf 1,08 Pfd. angegeben. Thäer gab 1810 als Ertrag einer gut eingerichteten Merino-Schäferei von einem Bock 4—5 Pfd. Wolle, Hammel 3—3,5, Mutterschaf 2—2,5, Jährling 1,33—2,33 Pfd. an. Die Verdrängung der Schafzucht war eine Folge des intensiven Wirtschaftssystems.

Den erhöhten Lohnaufwand, der durch die veränderte Betriebsweise bedingt war, haben wir oben geschildert. Dadurch wurde der Wirtschaftsaufwand beeinflußt. Jedoch übte die Erhöhung des Wirtschaftsaufwandes auf den Geldrohertrag keinen besonderen Einfluß aus, da die gezahlten Löhne zum großen Teil aus Naturalien bestanden, die durch die Reformen größer geworden waren. Die Geldlöhne blieben bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ziemlich konstant. Der Bedarf an Arbeitskräften war bis zur Jahrhundertwende wenig gestiegen, weil die intensiven Betriebssysteme erst im 19. Jahrhundert im Lande eingeführt wurden [1]). Wir können allerdings annehmen, daß die gleichen Leistungen der Dienstbauern dem Pächter mehr gekostet haben als die freien Arbeiter, da die Faulheit der dienstpflichtigen Bauern und die schlechte Qualität ihrer Arbeit ein psychologisch verständlicher Nachteil dieses Systems war.

Nicht nur die Roherträge, sondern auch die Reinerträge der Landwirtschaft erfuhren eine bedeutende Steigerung. Die Pachteinnahmen der Güter betrugen:

	1755 Rthler	1806 Rthler
Golm	2321	3810
Hinrichshagen	2861	3000
Küssow	569	850
Kantnitz	800	1500

Diese Steigerung der Reinerträge mag der Steigerung der Roherträge bei der Entwicklung der Preise ungefähr entsprochen haben. Vielfach waren die Pachteinnahmen gegen Ende des Jahrhunderts doppelt oder dreimal so hoch wie zu Beginn unserer Untersuchung.

II. Kapitel.

Die Marktverhältnisse.

Nachdem wir die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion des Großbetriebes und damit die Innenseite des Gutsbetriebes untersuchten, und die Tatsache einer Ertragssteigerung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Produkte durch eine verbesserte Kombination der drei Faktoren Boden, Arbeit und Kapital feststellen konnten, wollen wir uns jetzt mit dem Außenverhältnis des domanialen Großbetriebes beschäftigen. Der Hauptunterschied der Guts- und Grundherrschaft bestand in der produktiven marktwirtschaftlichen Tätigkeit der Gutsherrschaft [2]). Diese marktwirtschaftliche Eingliederung machte sich hauptsächlich in einem Absatz der Produkte auf den heimischen und ausländischen Märkten bemerkbar. Bis zum

[1]) Eine Steigerung des Arbeitsbedarfes rief der Uebergang zur Fruchtwechsel- und freien Wirtschaft hervor.

[2]) Vgl. Philippowich II S. 15 ff.

Jahre 1755 hatte sich die verkehrswirtschaftliche Orientierung de Domanialgüter schon vollkommen vollzogen.

I. Wie noch heute war Mecklenburg-Strelitz damals ein aus gesprochenes Agrarland, dessen Bevölkerung nicht die ganze Pro duktion der Landwirtschaft verzehren konnte und deshalb auf de Export der Ueberschüsse angewiesen war. Die Mehrzahl der Städt blieben reine Ackerbaustädte, deren Bewohner das für ihren Bedar erforderliche Getreide vor den Toren der Stadt selbst bauten. Ein Ausnahme mögen nur die etwas größeren Städte Neubrandenburg und die Residenz Neustrelitz gemacht haben, die die Hauptzentren eines gewerblichen Lebens waren.

Der Absatz außerhalb des Landes umfaßte fast alle landwirtschaftlichen Produkte. An erster Stelle stand in der Untersuchungszei der Absatz von Getreide, bei dem Roggen und Gerste überwogen Daneben wurden Wollprodukte und Vieh außerhalb des Landes abgesetzt [1]). Die Kammer sicherte den Hofpächtern kontraktlich die unbeschränkte Erteilung von Pässen für die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse zu. Nur bei besonderen Anlässen, wie Mißernten oder Teuerungen pflegte sie die Grenze zu sperren oder sie bewilligte eine Ausfuhrgenehmigung unter der Voraussetzung, daß eine gewisse Menge der Produkte innerhalb des Landes abgesetzt war. Gleichfalls kontraktlich vorgeschrieben waren zum Teil die Produktenhändler, mit denen die Pächte: ihre Kaufverträge abschließen durften. Die Erzeugnisse der Pachthöfe blieben von allen Zöllen des Inlandes, Tor-, Brücken- und Grenzzöllen befreit, eine Bevorzugung der Pächter vor den übrigen Produzenten im Lande.

Der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse innerhalb des Landes vollzog sich in den kleinsten Städten und Flecken zu bestimmten Marktzeiten. Während sich die Viehmärkte auf das ganze Jahr zu verschiedenen Terminen verteilten, fand der Hauptgetreideumsatz am Martinitermin im November statt, da an diesem Termin die ersten Pachtzahlungen von der neuen Ernte bestritten werden mußten [2]). Seit dem Jahre 1765 fanden sich in den „Strelitzer neuesten Nachrichten" Preisnotierungen von Getreide und Vieh auf dem Strelitzer, Neubrandenburger, Berliner und Rostocker Markt. Außerhalb des Landes setzten die Pächter ihre Erzeugnisse vorwiegend in Berlin und Rostock ab. Erst seit der Zeit der französischen Revolution fand aus Mecklenburg wieder ein reger Ueberseeexport nach England und Frankreich statt, wie er schon vor dem Jahre 1701 üblich gewesen war [3]). Die Entfernung des Absatzortes vom Produktionsort wirkte sich in der Höhe der Transportkosten

[1]) In den Jahren der Rinderpest wurde auch Vieh ins Land eingeführt.
[2]) Heute wird die Roggenpacht im Lande Stargard zum Martinipreis des Roggens berechnet.
[3]) Boll a. a. O. S. 585.

aus, die damals pro Meile ziemlich beträchtlich waren. Als die Kammer im Jahre 1773 in einer Verordnung zur Kontrolle der Beamten über die Wirtschaftsführung der Bauern die Kornreisen, die diesen zur Last fielen, erwähnte, glaubte sie die Verpflichtung der Bauern zu Kornreisen nicht einschränken zu dürfen, da die Pächter auf dem Berliner Markt den günstigsten Preis erzielten und bei einem Verbot der Kornreisen das Korn im Lande bleiben würde und unter dem anschlagsmäßigen Preise verkauft werden müßte [1]). Im Vergleich mit den übrigen Absatzplätzen der Stargardschen Pächter in Parchim, Anklam, Güstrow und Oranienburg erzielte der Verkäufer auf dem Berliner Markt einen Preis, der um 1—2 Schilling pro Scheffel über den Preis der übrigen Absatzorte lag. Ueber die Transportkosten waren keine Unterlagen vorhanden. Als Anhalt können die Angaben für das Jahr 1701—1710 dienen, seitdem sich wohl nichts daran geändert hatte. Damals betrugen die gesamten Unkosten des Getreideversandes vom Amte Feldberg nach Berlin durchschnittlich 2 Prozent. Fuhr der Amtmann selbst mit, stiegen die Kosten auf 5 Prozent [2]).

II. Der privatwirtschaftliche Erfolg eines Pachtgutes für den Pächter war teilweise bedingt durch die Preisgestaltung der Agrarprodukte während der Dauer seines Kontraktes. Als Untergrenze der Rentabilität eines Pachtgutes galt der Anschlag von dem wahrscheinlichen Ertrag des Gutes, der nach Abzug eines Teiles zur Bestreitung der Wirtschaftskosten und der Aussaat, mit einem angenommenen Preise pro Scheffel für den Pachtertrag in Geld errechnet wurde [3]). Vorteilhaft für den Pächter blieb die Preisentwicklung, solange die Marktpreise über den Anschlagspreisen standen. Diese Spanne zwischen Markt- und Anschlagspreisen blieb bis zum Jahre 1806 nicht immer die gleiche, sondern erfuhr vielfache Schwankungen. Zeitweise näherten sich die Marktpreise den Anschlagspreisen so bedenklich, daß die wirtschaftliche Verfassung der Pächter stark gefährdet war [4]).

Während die Anschlagspreise von 1757—1767 unverändert blieben, waren die Marktpreise und damit zugleich die Spanne zwischen Markt- und Anschlagspreisen von einer Reihe wirtschaftlicher Faktoren beeinflußt. Blieb das Land Stargard von direkten Schäden des 7jährigen Krieges verschont, so wurde es wirtschaftlich schwer durch ihn heimgesucht. Die bekannte Geldentwertung in Preußen während des 7jährigen Krieges mußte bei den damaligen Prägungs- und Währungsverhältnissen nach Strelitz übergreifen, und der Verlust an den während der Kriegsjahre in Preußen und in Strelitz geschlagenen Münzen führte zu einer Entwertung des Silbers, die

[1]) Neustrelitzer Nachrichten 1772.
[2]) Jans a. a. O. S. 52.
[3]) Vgl. S. 80 ff.
[4]) Vergl. Anlage V.

sich in einer Verteuerung aller Waren auswirkte[1]). Die Kamm hielt den Pächtern, die in diesen Jahren baten, ihre Pachtsumme entwertetem Gelde zahlen zu dürfen, vor, daß die Roggenpreise we über den Anschlagspreisen ständen. Der Marktpreis stand tatsächli 1760 pro Scheffel Roggen um 44 Schilling höher als der anschlag mäßige Preis, 1761/62 sogar um einen Rthler 16 Schilling[2]). D Pächter erwiderten, daß die Annahme, den Pächtern ginge es b den hohen Kornpreisen wirtschaftlich sehr gut, falsch sei. Für de Absatz des Korns außerhalb des Landes bekämen die Verkäufe schlechte Geldsorten und die Kammer könne die Zahlung der Pensio nicht in vollwertigem Gelde verlangen. Die hohen Ausgaben seie unerschwinglich und außerdem habe in diesem Jahre von den hohe Kornpreisen unmittelbar vor der Ernte kein Pächter profitiere können, da sie schon für die Pachtzahlungen im Herbst zuvor und i Winter ihr Getreide verkauft hätten. Die Preisbewegung des Ge treides in diesen Jahren war ein Ausdruck einer allgemeinen Teu rung und mußte als annormal angesehen werden. Zahlreich ware in dieser Zeit trotz der günstigen Konjunktur für landwirtschaftlich Produkte die Klagen der Landwirtschaft über eine mangelnde Ren tabilität. Außer den Kriegsschäden wirkten die Rinderseuche un teilweise die Mißernte preiserhöhend.

Die zweite Periode der Preisentwicklung umfaßte die Jahre vo 1767/68 bis 1776/78, die durch ein allmähliches Absinken der Korn preise infolge der Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage gekenn zeichnet war und in eine Depression überging. Die Kammer hatt sich 1768 der Preisentwicklung angepaßt und die Anschlagssätz erhöht.

Anschlagspreise.

	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Rthler	Sch.	Rthler	Sch.	Rthler	Sch.	Rthler	Sch
vor 1768	—	36	—	24	—	20	—	16
nach 1768	1	—	—	32	—	24	—	16

Dadurch verringerte sich der Unterschied zwischen Markt- und An schlagspreis für Roggen pro Scheffel auf zwei Schilling und fü Weizen war er gleich Null. Schlimmer wirkte sich die Preisentwick lung im folgenden Wirtschaftsjahr aus, als die Roggen-, Gersten und Haferpreise unter die Anschlagssätze sanken. Die folgenden zwe Jahre zeichneten sich wieder durch hohe Preise aus, die durch ein totale Mißernte im Lande hervorgerufen war. Nachdem das in Um lauf gesetzte schlechte Geld reduziert und teilweise auf mehr als di Hälfte seines Nennwertes im Werte gesunken war, machte sich in de Landwirtschaft ein Geldmangel bemerkbar, der auf die Getreidepreis

[1]) Vgl. S. 82.
[2]) Vgl. Anlage V.

drückend wirken mußte, da die Landleute zum schleunigen Verkauf ihrer Ernte gezwungen waren. Die Folgen waren zahlreiche Konkurse der ritterschaftlichen Gutsbesitzer und unter den Domanialpächtern ein häufiger Wechsel.

Die ersten Ansätze einer wirtschaftlichen Besserung fanden gegen Ende der 70er Jahre statt[1]). Schon das Jahr 1777/78 zeigte eine Besserung der Getreidepreise, die sich bis zum Beginn der französischen Revolution gleichmäßig fortsetzte und hinterher rapide zunahm, so daß sich glücklichere Verhältnisse für die Strelitzsche Landwirtschaft einstellten. Da die Kammer bis 1794/95 die alten Anschlagssätze von 1767/68 bei Kontraktsverlängerungen oder Kontraktsabschlüssen beibehielt, erzielten die Pächter aus der Preisspanne große Gewinne. Zeitweise betrug der Marktpreis pro Scheffel Roggen 50 Prozent mehr als die Kammer angeschlagen hatte. Die Ursachen für die wirtschaftliche Besserung waren verschiedenartig. Allmählich hatte sich das durch die Geldentwertung des vergangenen Krieges vernichtete Kapital neu vermehrt. Ausländer, durch den niedrigen Preis zahlreicher in Konkurs geratener Güter der Ritterschaft angelockt, ließen sich mit einem großen Vermögen im Lande nieder. Anleihen des Strelitzschen Herzogs brachten weiteres Geld ins Land. Ausschlaggebend für die Preisgestaltung bis zum Ende des Jahrhunderts war die französische Revolution mit ihren folgenden politischen Wirren geworden. Frankreich und England, in denen großer Brotmangel herrschte, importierten aus den Ostseehäfen viel Korn. Besondere Mißernten der Jahre 1798 und 1800 ließen die Preise für Getreide und andere Agrarprodukte emporschnellen. Obgleich sich die Kammer durch eine weitere Erhöhung der Anschlagssätze nach 1795 der Preisentwicklung anzupassen suchte, blieben die Gewinne der Pächter anormal groß und die Kammer bekam nicht den wirklichen Betrag ihrer Domänen. Während die Pächter um die Jahrhundertwende in einer glücklichen wirtschaftlichen Lage waren, befanden sich die übrigen Gutseigentümer in einer Notlage, die durch das Steigen der Güterpreise und durch große Grundstücksspekulationen verursacht wurden[2]). Dadurch daß die Güter von einer Hand in die andere übergingen, hatten sie einen so hohen Preis erlangt, daß bei der damaligen Wirtschaftsverfassung kaum die Zinsen herausgewirtschaftet werden konnten. Der hohe Getreidepreis ließ diese Spekulation noch eine Zeit lang zu. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts brach die Grundstücksspekulation zusammen. Wieder war für das gesamte Land und damit auch für die Pächter ein fühlbarer Geldmangel die Folge. Die hohen Preise der drei letzten Jahre unserer Periode waren durch Mißernten bedingt. Nachdem schon im Jahre 1803 nach einem strengen anfangs schneelosen Winter das Winterkorn schlecht ausgefallen

[1]) Vgl. Anlage V.
[2]) Vgl. Voll a. a. O. S. 585 ff.

war, trat 1804 infolge eines naſſen Frühjahrs ſowie einer naſſe Ernte eine gänzliche Mißernte ein und 1805 war die Ernte gleichfal unergiebig.

Die Entwicklung der Getreidepreiſe für die 50 Jahre unſere Unterſuchung ergab mit der Ausnahme in den 70er Jahren ein dauernde Zunahme, die für die Pächter im allgemeinen günſtig wa da die Kammer der raſchen Preisſteigerung durch eine gleichmäßig Erhöhung der Anſchlagsſätze nicht gefolgt war.

III. Bei einer Unterſuchung des wirklichen Pachtertrages eine Domanialgutes für die Kammer mußten die Preisſchwankungen be rückſichtigt und ein einheitlicher Wertmeſſer für die jährlichen Pach zahlungen gefunden werden[1]). Da die Roggenpreiſe als Ausdru des allgemeinen Preisniveaus in dem Agrarland Mecklenburg-Streli angenommen werden konnten und ſich mit der Veränderung des allge meinen Preisniveaus der Wert der jährlichen Pachteinnahme vo einem Gut änderte, ſind die jährlichen Pachteinnahmen durch de Preis pro Scheffel Roggen dividiert, und dadurch iſt ein einheitliche Wertmeſſer gefunden, mit dem ſich die Einnahmen der einzelne Jahre vergleichen ließen[2]). Mußte bei dieſer Berechnung der Rog genertrag eines Gutes bei niedrigen Roggenpreiſen relativ hoch, be hohen Roggenpreiſen relativ niedrig ſein, ſo finden wir Ende de 60er Jahre bis zum Ende der 70er Jahre einen faſt konſtante Roggenertrag der angeführten Güter. Obgleich die monetären Pacht einnahmen der Güter Golm und Hinrichshagen um die Jahrhundert wende bedeutend höher als im Jahre 1755 waren, war der Ertrag auf Roggen umgerechnet geringer als 1752. Aus der Abhängigkei der monetären Pachteinnahmen von dem allgemeinen Preisniveau ergab ſich für die 50 Jahre der Unterſuchung ein allmähliches Ab ſinken des wirklichen Betrages bei ſteigenden Geldeinnahmen und Preiſen. Bei dieſer Berechnung blieben alle Beſtrebungen der Kammer zur Vermehrung ihrer Pachteinnahmen und Erfaſſung des wirklichen Wertes der Pachtgüter illuſoriſch.

II. Abſchnitt.

Der landwirtſchaftliche Kleinbetrieb.

Neben den domanialen Großbetrieben gab es eine Zahl land wirtſchaftlicher Kleinbetriebe, die nach der Größe der landwirtſchaft lichen Nutzfläche zu differieren ſind. Von der geſamten landwirt ſchaftlich genutzten Fläche des Stargardiſchen Domaniums machte

[1]) Mit dem Gedanken einer ſtabilen Kornpacht beſchäftigte man ſich ſchon zu Beginn des 19. Jahrhunderts, vgl. v. Ferber, Ueber landwirtſchaftliche Kontrakten und deren Kautelen II, S. 77 ff.

[2]) Vgl. Anlage VI. Die Entwicklung der Preiſe und der Pachteinnahmen zeigte ſeit 1780 eine gleichwertige dauernde Zunahme. Die Preiſe bewegten ſich ſchneller aufwärts als die Pachteinnahmen. Dies geht aus der Abnahme der Roggenerträge hervor.

das Land der Amtsuntertanen, hauptsächlich der Bauern, trotz der großen Ausdehnung der Gutswirtschaft noch mehr als die Hälfte aus. Denn die Gutswirtschaften waren erst seit knapp einem Jahrhundert aus ursprünglichem Bauernlande in einem allmählichen Aufsaugungsprozeß aus dem Bauernlande entstanden. Unter den Kleinbetrieben standen als ursprüngliche Betriebsformen die bäuerlichen Wirtschaften an erster Stelle, wenn auch in zahlreichen Varianten und keiner einheitlichen Größe. Verhältnismäßig alt war die Betriebsform des Häuschenmannes, eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes, dessen Ertrag seinen Leiter und dessen Familie zu ernähren nicht imstande war. Die Einlieger hatten in der Regel keinen Grundbesitz und bewirtschafteten zuweilen ein gepachtetes Stück Land. Bäuerlichen Charakter hatten die Wirtschaftsbetriebe der Freischulzen, deren Zahl allmählich durch die Aufkaufspolitik der Kammer verkleinert wurde. Gering war die Zahl der bäuerlichen Wirtschaften in der Hand von Freileuten. Keine rein landwirtschaftlichen Betriebe waren die Krüge, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Teerschwefeleien und ähnliches mehr, da deren eigentlicher Charakter ein gewerblicher war.

I. Kapitel.

Die Bäuerliche Wirtschaft.

I. Die bäuerliche Bevölkerung des Strelitzschen Domaniums war in allen Teilen des Landes ansässig und bildete den Kern der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Bauern hatten, wie im übrigen Mecklenburg, seit dem 30jährigen Krieg aufgehört als berechtigter Stand zu existieren und waren in ein schroffes Untertänigkeitsverhältnis zum Landesherrn geraten, wodurch die Agrarverfassung des 18. Jahrhunderts bestimmt war. Nach Unterwerfung der wendischen Bevölkerung hatten die Grundherrn das Land mit herbeigerufenen deutschen Bauern besiedelt. Die ihnen verliehenen Hufen waren ihnen im Pachtverhältnis zur Verfügung gestellt und die Grundherrn behielten das freie Dispositionsrecht über die von ihnen verpachteten Dorffeldmarken[1]). Die freie Disposition machte sich zum Nachteil des bäuerlichen Standes bemerkbar, als die Grundherrn die infolge des großen Krieges überall zahlreich liegenden wüsten Hufen ehemaligen Bauernlandes einzogen, zusammenlegten und daraus die Meiereien schufen, die sie mit dem Dienst der übrigen Bauern als Arbeitskraft bewirtschafteten oder bewirtschaften ließen. Weiter wurde die Grundsteuer in Naturalien und Geld gefordert. Im 17. Jahrhundert hatte sich diese Schollenpflichtigkeit und Unfreiheit in Mecklenburg-Strelitz durchgesetzt und sie hatte zu den bekannten wirtschaftlichen und politischen Zuständen geführt, aus denen später die Agrarreform hervorgehen mußte[2]).

[1]) Balk, Dom. Verh. I, S. 105 ff.
[2]) Witte: Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg I S. 14 ff.

Die bäuerliche Bevölkerung schied man in Vollbauern, Dreiviertelbauern, Halbbauern, Viertelbauern und Kossaten. Die Klassifizierung richtete sich nach der Betriebsgröße [2]). Im nördlichen und südwestlichen Teil des Landes fanden sich vorwiegend Vollbauern, während in den südlichen Gegenden die kleinen Betriebsgrößen überwogen.

Nach der Regelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse im Jahr 1725 sollte jeder Vollbauer nach Möglichkeit in jedem Schlag 5 Drbt. Aussaat und 10 Fuder Heuwerbung haben [3]). Dies entsprach ungefähr einer Größe von 40 ha. Beim Beginn der Regulierungsarbeiten und der Behebung des bäuerlichen Notstandes setzte die Kammer die Aussaat auf 4 Drbt. in jedem Schlage herab, da sie meinte, daß der Bauer mehr Acker nicht ordentlich bewirtschaften könne. Auch auf diese Weise hatte man den Hofacker vermehrt. Für die Größe einer bäuerlichen Wirtschaft war auch die Größe des Inventars ausschlaggebend, das der Kammer gehörte und das der Pächter eines Gutes „konservieren" mußte, nachdem die Bauern dienstpflichtig geworden waren [4]). Ein dienstpflichtiger Vollbauer hatte durchschnittlich an Viehinventar laut Vorschrift der Kammer 6 Ochsen, 8 Pferde, 1—2 Stiere, 1 Starke, 2 Börnkälber, 10—14 Schweine, 4 Ferkel, 10 Schafe, 4 Lämmer und 30 Hühner [5]). Das Inventar der kleineren Bauern war entsprechend geringer. So betrug das eines Halbbauern zu Carwitz 1797 3 Pferde, 4 Ochsen, 2 Kühe, 2 Zuchtsauen, 2 Borgschweine, 16 Schafe und etwas Federvieh [6]) Das Inventar umfaßte regelmäßig auch die Ackergeräte, die der Pächter in gleichem Zustand abliefern mußte, wie sie seine dienstpflichtigen Bauern erhalten hatten. So weit das Inventar durch unverschuldete Unglücksfälle teilweise oder ganz vernichtet war, fiel seine Auffrischung stets der Kammer zur Last und verursachte zuweilen gewaltige Kosten.

Das Betriebssystem der bäuerlichen Wirtschaft blieb das der Dreifelderwirtschaft, weil die Kammer bei der Kleinheit des bäuerlichen Betriebes eine Koppelwirtschaft für ungeeignet hielt, da diese eine Verringerung des Getreideanbaues zur Folge hatte. Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der Dreifelderwirtschaft war die Erkenntnis der Kammer, daß die Bauern unfähig seien, ein neues Betriebssystem durchzuführen. Die Aufhebung der bäuerlichen Kommunionen wurde nach der Jahrhundertwende vorgenommen. Die Absicht der Einteilung des Bauernackers in einer Dorfschaft war an sich gut, nur sie hatte gewisse, heute allgemein bekannte Nachteile.

---

[2]) Der Viehbesatz war in den bäuerlichen Inventarverzeichnissen für die verschiedenen Größenklassen festgesetzt.
[3]) Generalia: Bauern 1710—1808.
[4]) Die Konservation der Bauern vergütete die Kammer dem Pächter kontraktl.
[5]) Golm IV D, 1747—1794.
[6]) Feldberg IV A 1796.

Jeder Bauer sollte an den verschiedenen Qualitäten des Ackers einen gleichmäßigen Anteil haben. Daher teilte man jede Qualität der drei Felder in soviele Streifen wie bäuerliche Wirtschaften vorhanden waren. Die Folge dieser Zergliederung war der Nachteil des bekannten Flurzwanges. Die gemeinen Weiden einer Dorfschaft dienten auch dem Vieh der Häusler und Einlieger und waren in schlechtestem Zustand, da keiner der gemeinschaftlichen Besitzer irgendwelche Aufwendung für sie machte. Daß die Kammer bemüht war, die Kommunionen des Dorf- und Hofackers, sowie der Dorf- und Hofweiden nach Möglichkeit auszuheben, hörten wir schon oben [1]).

II. Die wirtschaftliche Lage der Stargardschen Domanialbauern war äußerst ungünstig, so daß die Kammer schließlich eingreifen mußte, um sich der lästigen Ausgaben zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebe zu entledigen. Eine Rentabilität des Betriebes fehlte fast allgemein. Der Ertrag des Körnerbaues blieb bei ihnen gering [2]). Die Dienstbelastung und die Abgaben reizten den Bauern zur Nachlässigkeit in der Bestellung des Ackers, vielfache Mißernten und Viehseuchen verstärkten den bösen Willen der Bauern.

War im Domanium der Bauer auch gegen Uebergriffe der Pächter durch Dienstordnungen geschützt, die für die einzelnen Aemter seit ungefähr 1727 bestanden und noch galten, so blieb doch die Dienstbelastung äußerst schwer. Der Bauer mußte zur Leistung der regulären Dienste mindestens 4 Stück Zugvieh und 2 Personen halten und jährlich verpflegen [3]). Ebenso schädlich waren die Extradienste, die sich die Kammer vom Bauern für sich und die Pächter reservierte [4]). Die Extradienste bezogen sich auf die Verfahrung des Pachtkorns, auf Fuhren zur Materialbeschaffung, zur Erbauung der Hof- und Bauernhäuser, sowie der Schlösser, auf kleinere Handdienste im Amte und dergleichen mehr. Vergütet wurden nur die Brennholzfuhren zu dem herzoglichen Hofstaat. Die Kosten der Dienstpflicht für die bäuerliche Wirtschaft mag im Lande Stargard jährlich durchschnittlich ungefähr betragen haben [5]):

	Rthlr	Schill.
Lohn und Naturalien für 1 Knecht	42	
Lohn und Naturalien für 1 Magd	28	24
Lohn und Naturalien für 1 Mittelknecht	32	16
Ein Gespann Pferde durchzufuttern	90	
Abnutzungskosten für Geschirr und Geräte	13	
Summa der Kosten	205	40

[1]) Vgl. S. 32 ff.

[2]) Bouchholtz: Freiheit und Eigentum der Bauern im Doman. Als Kenner der Verhältnisse gab er 1787 den Ertrag einer Meckl. Bauernwirtschaft auf 1/2 Korn pro ausgesätes Korn an.

[3]) Vgl. z. Dienstbelastung Boll a. a. O. S. 467, Witte a. a. O. S. 14.

[4]) Ueber die Wirkung der Extradienste Vgl. Bouchholtz a. a. O. S. 17.

[5]) Nach der Berechnung Bouchholtz f. einen meckl. Bauernhof, Vgl. S. 18 ff.

Hinzu kamen die Abgaben von den Bauernwirtschaften. Me erhob in bar von einem Vollbauern 3.24 Rthler Pacht und Monat gelder im Jahre, von einem Halbbauern ungefähr 1.26 Rthler. A Naturalien forderte die Kammer eine bestimmte Anzahl Scheffel de geernteten Korns, die in den einzelnen Aemtern verschieden wa 1769 gab ein Bauer zu Golm im Amte Stargard an Pachtkor 2 Scheffel Roggen 1,25 Scheffel Gerste und 3 Scheffel Hafer[1] Weiter forderte die Kammer Strohlieferungen der Bauern an de herzoglichen Marstall. Eine gemeinsame Lieferung des Pachtkorn und Stroh von einer gesamten Dorfschaft kam häufig vor. Nebe den angeführten Zahlungen und Lieferungen sollte das Schafgel als eine Art Viehsteuer erhoben werden, das für den Vollbauer 36 Schilling unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Schaf betrug.

Die Folgen dieser Verhältnisse und Umstände wirkten sich seh zum Nachteil der Kammer und der Pächter aus, indem diese bar und naturale Zuschüsse zu den Bauernbetrieben geben mußten, un die zur Arbeitsleistung unentbehrlichen Kräfte lebensfähig zu erhalten Es war psychologisch erklärlich, daß der Bauer von seiner Seit keinerlei Anstrengung machte, besser und rentabler zu wirtschaften, da ihm der wirkliche Ertrag seiner Arbeit nicht zufiel[2]). Die Kosten der „Bauernhülfe" belasteten den Kammerhaushalt jährlich mit mehreren tausend Reichsthalern. Die neun Jahre 1765—1674 erforderten jährlich:

	Rthlr		Rthlr
1765/66 =	1812	1770/71 =	14176
66/67 =	8724	71/72 =	6790
67/68 =	3021	72/73 =	4576
68/69 =	2028	73/73 =	2797
69/60 =	2586		

Immer lauter wurden die Klagen der Pächter über die schlechte wirtschaftliche Verfassung der Bauern. Es kam sogar soweit, daß die Pächter, wie im Jahre 1771 der Hinrichshäger[3]), sich weigerten, das Dienstgeld für die Bauern zu zahlen, da diese nicht im dienstfähigen Zustand waren. Hatte der Pächter die Möglichkeit, bei grobem Verschulden des Bauern diesen mit Zustimmung der Kammer abzusetzen und einen anderen in die Wirtschaft einzusetzen, so war bei dem herrschenden System eine Besserung doch nicht zu erwarten.

III. Der Gedanke einer Agrarreform lag für die Kammer aus diesen Gründen nahe, besonders als man die bevölkerungspolitischen und staatspolitischen Vorteile eines gesunden Bauernstandes zu

[1]) Golm IV D 1747—1794.
[2]) Die Psychologie der Bauern Vgl. in. v. Bülow a. a. O. S. 262 ff.
[3]) IV D Hinrichshagen 1768—1774.

schätzen begann. Im Bruderstaat Schwerin hatte der Herzog und die Kammer sich seit einiger Zeit mit Lösungsversuchen beschäftigt, da sie in der Leibeigenschaft ein Hindernis des wirtschaftlichen Fortschrittes gesehen hatten. In Preußen hatte schon Friedrich der Große im Jahre 1742 seinen schlesischen Bauern Eigentum an den von ihnen bebauten Ländereien gegeben[1]). Nach dem siebenjährigen Krieg hob man in Pommern die Leibeigenschaft auf. Immer mehr Stimmen forderten in den Strelitzschen Kreisen die Aufhebung der Leibeigenschaft. Infolge der hohen Ausgaben der Bauernhöfe im Jahre 1770 beschäftigte sich die Kammer mit der bäuerlichen Wirtschaftsverfassung. Nach dem Dafürhalten einiger Kammermitglieder konnten die Bauern, obgleich man ihnen Brot- und Saatkorn zur Verfügung stellte, infolge der Schäden der Viehseuche und der Mißernte nicht soviel Korn bauen, daß sie davon verkaufen konnten[2]). Die Pächter, die sich nach der Meinung der Kammermitglieder zu wenig um die ihnen auferlegte Konservation der Bauern kümmerten, vermehrten vielmehr die Dienste, wenn die Kammer das Dienstgeld erhöhte. Besonders die schweren Extrafuhren, wie die Kornreisen nach Berlin, schwächten und ruinierten das bäuerliche Zugvieh und verschleppten den für den Bauernacker notwendigen Dung. Nachdem schon im Jahre 1768 auf herzoglichen Wunsch die schädlichen Dienste über Feld aufgehört hatten, verlangte Herzog Adolf Friedrich IV. 1772 eine Untersuchung über den Verfall der Domanialbauern in den einzelnen Aemtern. Der Bericht des Beamten im Amte Stargard führte die bäuerliche Notlage auf verschiedene Ursachen zurück. Danach entbehrte der bäuerliche Acker während des siebenjährigen Krieges des Dunges und einer gehörigen Bestellung mit der Folge eines geringeren Ertrages, der nicht durch die höheren Kornpreise der Jahre 1756—62 ausgeglichen werden konnte, da die übrigen Waren im Preise gestiegen waren. Soweit ein Bauer im Amte Ersparnisse besaß, gingen sie in diesen Jahren verloren. Als zweiten Grund führte der Bericht die Schäden der Viehseuche an[3]). Der während des siebenjährigen Krieges ungedüngte Acker konnte wegen des durch die Seuche verursachten Dungmangels nicht kultiviert werden. Da die Bauernpferde für die krepierten Ochsen die Feldbestellung leisten mußten, waren sie stark ruiniert. Häufig ließ der Bauer einen Teil des Ackers unbestellt und verringerte die Aussaat. Der von der Kammer gegebene Ersatz des Viehs konnte bei dem Anhalten der Seuche wenig helfen. Nach der Ansicht des untersuchenden Beamten hätte ein Bauer, der außer dem Hofdienst noch zahlreiche Extradienste leisten mußte, mindestens

[1]) Voll a. a. O. S. 571.

[2]) Generalia: Bauern 1710—1808.

[3]) Die Wirkung der Viehseuche zeigt die Vernichtung des Viehbestandes in Golm beim Wiederauftreten 1780/81, wo trotz aller sanitären Maßnahmen von 214 Stück Rindvieh 106 der Seuche zum Opfer fielen. Die Seuche in den 60er Jahren scheint viel schlimmer gewesen zu sein.

50 Drbts Aussaat, hinlänglich Weide, 8—10 Pferde, 8—9 Ochs
2—3 Kühe, einige Häupter Güstvieh, 20—30 Schafe und eine Z
von Schweinen haben müssen, um existenzfähig zu bleiben. Ein w
terer Grund der Mißwirtschaft war nach der Meinung des Beric
erstatters die ungebührliche Ausdehnung des Extradienstes, der u
sprünglich 2 Fuhren umfassen sollte und jetzt 30 Tage im Jah
betrug. Außerdem hatten die Bauern bei den 1768/69 reguliert
Gütern Teile ihrer gemeinen Weide verloren. Schließlich führte d
Stargardsche Beamte die Nachlässigkeit der Bauern in wirtschftlich
Dingen an. Sie unterließen die Kultivierung des Ackers durch Gr
benziehung. Selbst wenn ein Bauer Meliorationen vornehmen woll
ständen ihm durch die Kommunion seines Ackers und Weide mit de
Prediger-, Freischulzen-, Pfarr- und Priesterbauer Hindernisse en
gegen. Die Bewehrung der Dorfkoppeln sei aus dem gleichen Grun
schlecht, so daß das Dorfvieh häufig ausbrach und ins Korn lie
Eine schädliche und schon oft von der Kammer verbotene Unsitte wo
die Hingabe eines Darlehns durch einen Häuschenmann an eine
Bauern gegen Nutzung eines Teiles des Bauernlandes bis zur Al
tragung der Schuld. Häufig verkauften die Bauern in ihrer Not il
bestes Zugvieh, obgleich dafür viele Verbote der Kammer bestande
Dadurch gerieten sie in eine noch größere Notlage. Die auch in Mec
lenburg-Schwerin beobachtete Verschwendung bei Hochzeiten und Bi
gräbnissen wurden gleichfalls in diesem Berichte angeführt.

Durch diesen Bericht, mit dem die der übrigen Aemter zum Te
übereinstimmten, sah sich die Kammer gezwungen, Linderungsmaß
nahmen zu ergreifen [1]). Im Jahre 1772 erging eine Verordnung zu
Beseitigung der Mißstände der Bauernwirtschaft, in der die Extra
dienste als eine Quelle dauernder Bedrückungen geregelt waren. Danac
hat ein Bauer unentgeltlich in einem Jahr 4 Fuhren von 2 Tage
oder 8 Fuhren von einem Tage im Extradienst zu leisten. Die dar
über hinaus noch notwendigen Fuhren hat der Pächter pro Tag mi
16 Schilling, pro 2 Tage mit 36 Schilling zu vergüten. Hierunte
fielen nicht die Fuhren für herrschaftliche Beamte und Bediente. Des
gleichen erging eine Kammerverordnung an die untergeordneten Stel
len, die den Beamten die Kontrolle über die Wirtschaftsführung de
Bauern übertrugen. Das Grundübel, die Dienstbelastung, wurd
noch nicht beseitigt.

Die Ablösung der Bauerndienste durch Geld, wodurch die Bauer
reine Zeitpächter wurden, begann sich erst allmählich durchzusetzen [2])
Von Seiten der Bauern war schon zweimal mit Erfolg versuch
worden, das Joch der Dienstbelastung durch eine genossenschaftlich
Pachtung des Gutshofes abzuschütteln. In dieser Form war, sei

[1]) Generalia: Bauern 1710—1808.
[2]) Die Stellung der Bauern als Pächter nach der Dienstablösung wurd
damals bestritten. Vgl. Bouchholtz a. a. O. II S. 10.

1741, die Meierei Kantnitz an 8 Bauern verpachtet[1]), bis im Jahre 1763 die Kammer den Dorfkontrakt nicht verlängerte, sondern das Gut wieder an einen einzigen Pachtinteressenten vergab. Dabei ließ sich die Kammer von den finanziellen Vorteilen leiten, da das Gut ein Plus von 700 Rthlern brachte, das die Bauern wohl nie hätten aufbringen können. Aehnlich war seit 1726 die Meierei Schönbeck in dieser Form des Dorfkontraktes an den Freischulzen und 6 leibeigene Bauern verpachtet, bis aus finanziellen Gründen im Jahre 1780 das Dorfobjekt wieder in eine Hand gelegt wurde[2]). Desgleichen war seit 1769 die Meierei Petersdorf an die Bauern verpachtet. Weniger als einem Zeichen bauernfreundlicher Gesinnung als einem Mangel an geeigneten Pächtern verdankten diese 3 Fälle eines Dorfkontraktes ihre Entstehung[3]).

Die ersten Bauern, die auf Dienstgeld gesetzt wurden, waren im Jahre 1768/69 die Bauern aus Plath im Amte Stargard[4]). Von vier Vollbauern erhielt die Kammer 480 Rthler, von zwei Halbbauern 120 Rthler und von einem Freimann 60 Rtheler. Während sie vorher bestenfalls bei einem vom Pächter zu zahlenden Dienstgeld 500 Rthler für die Plather Bauern erhielt, nahm sie jetzt 660 Rthler ein. Schon 1769/70 zahlten außer den Plathern die fünf Bauern aus Dabelow und fünf Bauern aus Glienke im Amte Stargard und die sieben Bauern zu Quassow im Amte Wesenberg ein Dienstgeld, das in diesem Jahre insgesamt 2493 Rthler ausmachte. Im Jahre 1774/75 zahlten auch die zehn Bauern aus Pasenow ein Dienstgeld, das in diesem Jahre ungefähr 3000 Rthler betrug. Bis zum Jahre 1783/84 kam die Bewegung zum Stillstand. In diesem Jahre setzte die Kammer die 6 Bauern zu Bargensdorf im Amte Stargard und die 7 Bauern zu Groß-Quassow im Amte Strelitz, sowie die 8 Halbbauern zu Wustrow im Amte Wesenberg und die 3 Bauern zu Watzkendorf im Amte Broda auf Dienstgeld, das in diesem Jahre insgesamt 4363 Rthler betrug. Bis zum Jahre 1790/91 folgten noch 5 Bauern zu Userin, 2 zu Badresch und 4 zu Fürstensee im Amte Strelitz. Nach dem Regierungsantritt des Herzog Karl bekannte sich die Kammer auf herzoglichen Wunsch zur Ablösung der Dienste in größerem Maßstab. Im Amte Sponholtz wurden bis 1806 davon 71 Bauern in 12 Dörfern betroffen, im Amte Stargard 46 Bauern in 7 Dörfern, im Amte Strelitz 55 Bauern in 11 Dörfern, im Amte Fürstenberg 27 Bauern in 5 Dörfern und im Amte Mirow 67 in 10 Dörfern. Die Einnahme aus den bäuerlichen Dienstgeldern betrug 1794/95 5703 Rthler, 1805/06 über 25 000 Rthler. Die Höhe des Dienstgeldes für den einzelnen Bauern differierte, gleichfalls die Art der abgenommenen Dienste. Die Stellung des Herzog Karl zur

[1]) IV D Kantnitz 1754—1762.
[2]) Jans a. a. O. S. 62.
[3]) Aehnlich war es in Schwerin vgl. Witte a. a. O. S. 98 ff.
[4]) Vgl. die Hauptregister dieser Jahre.

Frage der Ablösung der Bauerndienste ging aus den von ihm g
billigten Grundsätzen für die Neuverpachtung der Domanialgü
hervor[1]), in denen es hieß: „8. Sollen Bauerndörfer, die auf Ge
pacht stehen, nicht mehr an Beamte und Pächter mitverpach
werden, sondern ihren Kontrakt unmittelbar von Unserer Kamm
erhalten, mithin auch pro futuro alle Vergütungen für die überno
mene Konservation dieser Klasse von Bauern cessieren, wobei es ab
Unserer Kammer allerdings freisteht, die von solchen Bauern res
vierten Nebendienste an die Pächter der Meiereien besonders
verpachten. 12. In Ansehung der Hofedienstbauern, welche d
Pächter mit verpachtet werden, ist bei sämtlichen neuen Pachtve
handlungen zu reservieren, daß solche auch durante contractu geg
eine gleich bei der Verhandlung zu bestimmenden Vergütung u
Verschaffung des nötigen neuen Stallraumes vom Dienst abg
nommen werden können."

Während bis zum Regierungsantritt Herzogs Karl die Ablösur
der Hofedienste durch Dienstgeld vereinzelt vorkam, nahm die Kar
mer in der folgenden Zeit die Ablösung der Dienste in großem Ma
stabe vor. Trotzdem blieben zunächst noch einige Dienste für d
Kammer reserviert, nämlich:

1. die Amtsfuhren,
2. Kirchen- und Pfarrfuhren,
3. Nachbarfuhren für ein Nachbardorf zum Wege- und Brücke
bau,
4. Fuhren zu den Neubauten bei den Bauerngehöften.
5. 6 Extrafuhren bei den Bauten bei den Meiereien und sonstige
Bauten im Amte. für die, wenn sie zweitägig waren 1 Rthl
Cour. wenn sie eintägig waren 24 Schilling Cour. vergüte
werden sollten.

Für die Pächter konnten einige Nebendienste noch weiter ver
pachtet werden, die nach den örtlichen Umständen verschieden ware
und einige Diensttage zum Eggen im Herbst und Frühjahr, Hand
dienste zur Erntezeit und einige zu vergütende Dienste, sowie einig
Mist- und Kornfuhren betrafen. Grundsätzlich war die Kamme
bereit, diese Nebendienste den Bauern gegen Erhöhung des Diens
geldes von 20—25 Rthler zu erlassen.

Der finanzielle Vorteil der Dienstbefreiung für die Kammer b
bestand in der Bereitwilligkeit des Bauern gegen Ablösung seine
Dienste mehr zu bezahlen, als der Gutspächter an Dienstgelder
bisher zu bezahlen pflegte. Außerdem waren die Bauern ganz a
sich gestellt und es bestand nicht mehr die Verpflichtung der Kamme
durch die Ausgaben der Bauernhilfe diese in dienstfähigem Zustan
zu erhalten[2]).

[1]) Generalia: Domanial Sachen: Verpachtungen 1753—1798.
[2]) Vgl. die Ausgaben für Bauernhilfen auf S. 56.

Für die Bauernwirtschaft ergab sich durch diese Dienstbefreiung ein allmählicher Gesundungsprozeß. Denn eine neue Belastung stellte das Dienstgeld nicht dar, weil mit der Abnahme der Dienste große Ersparnisse an den Wirtschaftskosten gemacht werden konnten. Der Bauer konnte das Vieh und Gesinde, das er zur Leistung der Dienste bisher gehalten hatte, abschaffen. Sowohl das Futterkorn als auch die Verpflegung des entlassenen Gesindes an Brot, Malz, Grütze, Butter, Käse und Fleisch konnte erspart werden. Gleichfalls fiel der Dienstlohn für das entlassene Gesinde fort. Allgemeine Ausgaben für Wagenreparaturen, Geschirrinstandhaltung, Teer, Reisegeld der Knechte bei Kornreisen fielen fort. Durch die Abschaffung des überflüssigen Zuchtviehs konnte die Viehwirtschaft des Bauern überhaupt verbessert werden, weil die Weidefläche für eine kleinere Viehzahl in Anspruch genommen wurde. Nach Ansicht der Kammermitglieder konnte aus diesen Ersparnissen ein Dienstgeld von 120 bis 140 Rthlr ohne Schwierigkeiten aufgebracht werden [1]).

Neben der Dienstbefreiung suchte man allmählich die Trennung des Hofackers vom Bauernacker durchzuführen [2]). Eine Regulierung des Dorfackers, nämlich die Beseitigung der Gemenglage mit dem schädlichen Flurzwang und die Aufteilung der gemeinen Weiden wurde in großem Stile erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorgenommen und kam vorher nur in den seltensten Fällen vor.

Eine Veräußerung der Hofwehr an die Bauern, deren Dienste durch Geld abgelöst waren, wollte die Kammer zur Stärkung der Finanzen schon 1795 vornehmen [3]). Nach einer Untersuchung der Stargardschen Beamten betrug damals der Wert einer bäuerlichen Hofwehr ungefähr 313 Rthlr, die in Raten innerhalb der folgenden Jahre von den Bauern abgezahlt werden sollte. Doch vorläufig gab die Kammer ihren Plan auf, da nach ihrer Meinung die Bauern zum großen Teil durch die geforderte Kaution in Höhe des Dienstgeldes und durch Mißernten der vorhergegangenen Jahre keine Ueberschüsse erzielen konnten und finanziell äußerst bedrängt waren. Bis zur Verwirklichung des Planes der Veräußerung der Hofwehr im Jahre 1804 ff. übertrug die Kammer den Aemtern die Kontrolle über das bäuerliche Inventar, weil die Konservation der Bauern durch die Pächter mit der Dienstablösung aufgehört hatte. Ein Vollbauer im Amte Sponholz und Stargard sollte jetzt 4—6 Pferde halten, ein Sandbauer in den Aemtern Strelitz und Feldberg nicht mehr als 2—3 Pferde.

Ueber die wirtschaftliche Lage der Bauern nach diesen Reformen waren keine Unterlagen vorhanden. Jedenfalls waren die Bäuern stets bereit, das geforderte Dienstgeld zu leisten, und zahlreiche Fälle von Zahlungsunfähigkeiten sind nicht vorgekommen.

[1]) Vgl. Bouchholz: Freiheit und Eigentum der Bauern im Domanium 1787.
[2]) Vgl. S. 35 ff.
[3]) Generalia: Bauern 1710—1808.

Nach der Ablösung der Dienste erhielten die Bauern die St
lung von Zeitpächtern und der Pachtvertrag in der Form ein
Dorfkontraktes wurde anschlagsmäßig festgestellt[1]). Nach dem A
schlag eines Bauern zu Golm betrug die Pachtsumme 162 Rth
einschl. der Kontribution von 14 Rthler. Um den Bauern nicht i
Gleichstellung mit den Pächtern zu gewähren, schloß man mit ihn
keine Zeitpachtkontrakte ab, sondern die Kammer stellte ihnen Ve
sicherungsurkunden auf mehrere Jahre aus, in denen den Baue
gegen Leistung einer Geldsumme und der Steuern die Nutzung ihr
Hofes überlassen wurde. Aus den von den Bauern 1795 gefordert
Vorschüssen in Höhe des jährlichen Dienstgeldes deckte die Kamm
in diesem Jahre einen Teil ihres Finanzbedarfes.

2. Kapitel.

Die übrigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.

Die Einnahmen der Kammer aus den übrigen landwirtschaftliche
Betrieben blieben im Verhältnis zu den schon geschilderten gerin
I. Die Freischulzen[2]), denen in den Freischulzenbriefen zwei b
vier Hufen Landes als eigentliches Lehn und darüber hinaus d
„Ungemachshufe" für ihre Dienste gegeben waren, zahlten für ih
Schulzengehöft 35 Rthler Dienstgeld. Die Freischulzen nahmen ein
gewisse Mittelstellung zwischen den Meiereipächtern und Bauern ei
Sie besaßen ihre Höfe zu Lehen, doch konnten diese von ihnen nu
mit Zustimmung der Kammer, die sich damit ein Vorkaufsrech
sicherte, veräußert werden. Eine Erhöhung des Dienstgeldes, das i
den Lehnbriefen fixiert war, konnte die Kammer nicht durchführe
Aus diesem Grunde neigte die Kammer dazu, nach Möglichkeit di
Freischulzengerichte aufzukaufen, durch hinzugelegtes Bauernland z
erweitern und so neue Meiereien zu bilden. Die Freischulzen hatte
ihr Land vielfach durch Vornahme von Rodungen erweitert. Als di
Kammer im Jahre 1768 die Schulzenäcker aus der Kommunion mi
den übrigen Aeckern herausnehmen wollte, beabsichtigte sie, ihnen nu
den Acker und Wiesenwachs zuzuerteilen, der ihnen laut ihrer Lehn
briefe zukam, den Rest aber für sich einzuziehen[3]). Mancher Frei
schulz hatte nämlich im Amte Stargard ein Drömbt Aussaat und
noch mehr über die im Lehnbrief ausgesetzte Aussaat in jedem
Schlage inne. Nach der Berechnung der Kammer konnte dies im
ganzen Amte so viel betragen, daß man 2 oder 3 Bauernstellen neu
schaffen konnte. Da nach der Ansicht der Kammer die Vermehrung
des Ackers durch heimliches Zuroden vorgenommen war, leitete sie
daraus das Recht her, den Acker zu verkleinern, auch wenn die Frei-
schulzen sich mit der Einrede entschuldigen wollten, daß in ihren

[1]) Vgl. Anl. VIII c.

[2]) Vgl. S. 21; vgl. Walter Blank: Die Freischulzen im Lande Stargard. Mecl.-Strel. Geschichtsblätter 1929.

[3]) Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—1769.

Lehnsbriefen ihnen das Schulzengericht „so wie es ihre Vorfahren eſaßen" rechtlich in ſeiner gegebenen Größe zuſtände. Die Kammer ützte ſich bei der Durchführung des Planes auf ähnliche Fälle in rüheren Zeiten, als um 1736 der Freiſchulze zu Schönbeck ſich eine olche Verkleinerung ſeines Beſitzes gefallen laſſen mußte. Während ei den Regulierungen des Schulzenackers dieſer bis auf die nach den Lehnbriefen gebührenden 4 Hufen und eine Ungemachshufe reduziert nd aus der Kommunion mit dem übrigen Bauernacker herausgeommen wurde, blieb die Weide im Sinne des LGGEV. mit den Prediger- und Bauernweiden in Kommunion. Die Zahl der Schulengehöfte hatte wegen der Ankaufspolitik der Kammer im Laufe er Jahre abgenommen. Die erſten ſicheren Angaben waren für 792 mit 38 Freiſchulzen im Lande Stargard gemacht[1]), während ür das Jahr 1806 ungefähr 30 Schulzengehöfte vorhanden waren. Am häufigſten waren die Schulzengerichte in den Dörfern des Amtes Mirow zu finden. Ueberhaupt gab es im nördlichen Teil des Landes weniger Freiſchulzen als im ſüdlichen, die die Kammer nach Möglichkeit zu beſeitigen ſuchte.

An Abgaben hatten die Freiſchulzen weniger als die untertänigen Bauern zu entrichten.

II. Die Einnahmen der Kammer aus den kleinen Betrieben der Häuschenleute blieben gering[2]). Die Häuschenleute hatten neben einem kleinen Hauſe einen Garten von höchſtens 1/4 Scheffel Ausſaat erhalten, worüber ihnen ein Häuschenbrief ausgeſtellt wurde. Dadurch erhielten ſie ein der Erbpacht ähnliches Beſitzrecht an Haus und Garten, indem es ein mit einer Reallaſt und dem Vorkaufsrecht der Kammer ausgeſtattetes Eigentum war. Ein Häuschenmann zahlte für Haus und Garten jährlich 4 Rthler 8 Schilling bis 4 Rthler 16 Schilling Grundgeld oder er leiſtete einen wöchentlichen Handdienſt. Eine Anfrage der Kammer beim Herzog, ob bei den Pachtgütern, von denen die Bauerndienſte abgenommen werden ſollten, dem Wunſch der Pächter willfahrt werden ſollte, daß die Häuschenleute ſtatt der Zahlung des jährlichen Grundgeldes wöchentlich einen Handdienſt leiſten müßten, wurde vom Herzog abſchlägig beſchieden, weil Naturaldienſte überhaupt nicht wieder eingeführt werden ſollten. Vielfach hatten die Häuschenleute zu ihrem Haus und Garten noch einen kleinen Acker hinzugepachtet, wofür ſie dann neben dem Grundgeld eine Ackerpacht an die Kammer abführten. Da hierdurch ihr Betrieb häufig ſelbſtändig wurde, und ſich ein Verluſt an Arbeitskräften bemerkbar machte, ſah die Kammer eine Hinzupachtung eines größeren Stück Ackers ungern. Neben ihrer kleinen Landwirtſchaft übten die Häuschenleute meiſtens ein Gewerbe aus, da ſie ſich nicht allein aus den Erträgen der Landwirtſchaft ernähren konnten. Hatten

[1]) Mecl.-Strel. Staatskalender, 1792 und 1806.

[2]) Büdner mit einem Areal von 100 Qdrt. gab es im Lande Stargard nicht, in Schwerin entſtanden ſie ſeit 1755 vgl. Balk, Domaniale Verhältniſſe S. 161.

sie kein Gewerbe, so gingen sie häufig als Lohnarbeiter zu Baue
oder Pächtern, während Frau und Kinder den Garten und Acker b
stellten. Nach 1755 war die Kammer auf eine Vermehrung d
Häuschenleute in den Aemtern bedacht. Sie bewilligte das zum B
eines Hauses notwendige Holz unentgeltlich und gewährte für den n
angesiedelten Häuschenmann eine dreijährige Kontributionsfreihe
Besonders in dem südlichen Teil des Landes, wo die kleinen Betrie
vorherrschten, versuchte die Kammer mehr Häuschenleute anzusiede
Für das Amt Mirow wurden 1769 79 Häuschenleute, 1785 dageg
128 angeführt[1]). Mit einem Nachteil aus der Vermehrung d
Häuschenleute mußte die Kammer rechnen. Die Klagen nahmen z
daß die Häuschenleute zu viel Vieh hielten und die gemeine Wei
ungebührlich benutzten, so daß dadurch das bäuerliche Vieh beei
trächtigt wurde. Daher schlug die Kammer die Genehmigung
einem Hausbau schon ab, wenn in dem Bauplan übermäßig gro
Räume für die Viehhaltung vorgesehen waren. Die Häuschenleu
rekrutierten sich teils aus Einliegern, die sich verbessern wollten, zu
größeren Teil aus freien Leuten. Dies waren Gewerbetreibend
die uns in allen Berufen z. B. als Weber, Spinner, Tischler, usw
begegneten.

III. In die Zeit unserer Untersuchung fiel die Gründung d
Siedlungen Voßwinkel, Neugarten und Klein Trebbow. Diese wu
den in den Jahren 1768/69 zur Kolonisation zur Verfügung gestell
ebenfalls 1767 Krienke, 1781 Neukanow und 1790 Hasselförde. D
mit waren im ganzen 56 Kolonistenstellen geschaffen[2]).

Unter den Gründen, die zur Siedlung führten, finden wir nebe
bevölkerungspolitische fiskalische. Durch kleine Stellen glaubte ma
die landwirtschaftliche Bevölkerung und damit die Steuerzahler z
vermehren. Außerdem hatten die Meiereien Trebbow, Hasselförd
und Krienke bis zu ihrer Aufteilung fast keine Einnahmen gebrach
Um von diesen Meiereien überhaupt Einnahmen zu erhalten, hatt
man die notwendigen Reparaturen vernachlässigt und die Baukoste
gespart, bis eines Tages die notwendigen Neubauten ungeheur
Summen verschlungen hätten. In dem Glauben durch die Schaffun
von Kolonistenstellen einen höheren Ertrag aus diesen Meiereie
herausziehen zu können, da ein Kolonist mehr Zeit, Mühe und Flei
zur Verbesserung der kleinen Grundstücke aufwende, willigte di
Kammer in die Pläne ein. Trotz der Verkleinerung der Fläche dur
Aufforstung der unbrauchbaren Flächen würden die Einnahmen höhe
sein, da die Baulast fortfiel. Die Kollektivverträge der Siedlunge
liefen auf 18—24 Jahre. Die Pachteinnahmen von den Kolonist
betrugen durchschnittlich über 50 Prozent mehr als vor der Besied

[1]) Generalia: Domanialsachen: Häuschenleute und Einlieger 1725—1793.
[2]) Magura: Wesen und Entwicklung der Siedlungen des 18. Jahrhunder
in Mecl.-Strelitz.

ung. Die übrigen Einnahmen pro Hektar erhöhten sich von 50 Pro-
nt bis 300 Prozent. Die Abgaben setzten sich zusammen aus dem
Grundgeld, der Hufensteuer und der Kopf- oder Kammersteuer, die
ls Personal-, Grund- oder Viehsteuern erhoben wurden.

Teilweise war die Größe der einzelnen Kolonistenstellen zur Er-
ährung einer Familie unzureichend. Nach dem Bericht des Feld-
erger Beamten im Jahre 1796 fristeten die Kolonisten zu Neugarten
nd Hasselförde ein dürftiges Dasein[1]). Die Ursachen dafür führte
er Beamte auf den schlechten sandigen Boden und auf die wirt-
haftliche Unfähigkeit der Kolonisten zurück. Danach wirtschafteten
ie Kolonisten planlos, so daß Brache, Sommer- und Winterkorn
uf einem Schlage zusammenlagen und Weidegelegenheit überhaupt
icht vorhanden war. Sie ließen deshalb ihre Schafe auf der Wiese
eiden, so daß sie davon keinen weiteren Ertrag hatten. Die Aussaat
er einzelnen Kolonisten in Neugarten war sehr gering bemessen, weil
ort 30 Wirtschaften neu angelegt worden waren. Da die Kolonisten
ort nicht imstande waren, sich aus der Landwirtschaft zu ernähren,
ußten sie daneben noch ein Gewerbe treiben oder sich ihren Unter-
alt durch Fuhren verdienen. Der Berichterstatter meinte, daß Ab-
ilfe durch Zusammenlegung mehrerer Kolonistenstellen zu einer ge-
haffen werden könnte. Die Parzelle, die jeder bewirtschaftete,
onnte nicht einmal 2 Pferde erhalten, so daß die Kolonisten sich
eber Ochsen anschaffen sollten mit dem Nachteil, keine Fuhren mehr
eisten zu können.

III. Abschnitt.

Die Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben.

Außer den Einnahmen aus den eigentlich landwirtschaftlichen Be-
rieben erhielt die Strelitzsche Domänenkammer Einkünfte aus den
andwirtschaftlichen Nebengewerben. Als landwirtschaftliche Neben-
ewerbe mit ausbaufähigen Einnahmen galten damals die Mühlen
nd Fischereien. Weniger bedeutungsvoll blieben Kalkbrennereien,
Ziegeleien, Brau- und Brennereien. Während bis zum Jahre 1752
iese Nebengewerbe an die Hof- oder Amtspächter in der Form der
Generalpacht mitverpachtet waren, suchte die Kammer damals diese
Objekte gesondert zu verpachten. Durch diese Form der Spezialver-
achtung konnten bedeutend bessere Einkünfte aus diesen Gewerben
rzielt werden.

I. Die Mühlen im Domanialgebiet, die im Jahre 1792 mit 52
ngegeben wurden, befanden sich zum großen Teil seit 1708 in Erb-
acht, teilweise besonders die größeren waren in Zeitpacht vergeben[2]).
ein eigentliches Mühlenregal der Herzöge gab es nicht, und ein

[1]) Feldberg 4 H. 1796.
[2]) Jans: a. a. O. S. 76.

Mahlrecht war schon früh der Ritterschaft und den Städten zug
standen worden[1]). Die Zeitpächter entrichteten wie die Hofpächt
eine jährliche Geldpacht, während die Erbpächter ein einmalig
„Erbbestandsgeld" in bar und einen jährlichen Naturalpachtzins
Roggen oder Malz zu zahlen verpflichtet waren. Die Höhe der Ge
und Naturalabgaben richteten sich nach dem Umsatz der Mühle u
war daher überall verschieden. Nach altem Recht hatte der Lande
herr die Befugnis, von jedem gemahlenen Scheffel Korn die Me
zu nehmen, das war von Roggen und Weizen $^1/_{12}$, von Grütze u
Schrot $^1/_{16}$ bis $^1/_{24}$, daneben für Graupen ein Mahlgeld. Die
Jahre 1708 von Adolf Friedrich III. eingeführte Sonderbelastu
der Müller zur Leistung der Mühlenschweine oder des Schweinegeld
bestand nach 1755 fort und fiel nur zeitweise weg. Um die Beschä
tigung einer Mühle zu garantieren, war den Müllern schon in alt
Zeit von der grundherrlichen Obrigkeit der Mahlzwang oder d
Mühlenbann zugestanden, der erst durch die Einführung der Gewerb
ordnung des Norddeutschen Bundes fortfiel. Die Ortschaften u
ihre Bewohner waren bestimmten Mühlen als Zwangsmahlgä
verschrieben, durch deren Anzahl sich die Höhe der Pacht bestimm
Die Einnahmen der Mühlen zeigten von 1755—1806 folgende Er
wicklung[2]):

1764/65	=	1419	Rthlr
1794/95	=	1943	„
1805/06	=	1967	„

In diesen Ziffern sind nur die in den Hauptregistern unter d
Rubrik „Mühlenpensionen" enthaltenen baren Einnahmen zusamme
gefaßt. Die ziemlich erheblichen Naturalleistungen an die herzo
lichen Kornböden konnten wegen Mangel der Angaben nicht ermitte
werden. Die Erhöhung der Einnahmen aus dem Mühlengewerb
erreichte die Kammer durch den Uebergang zur Spezialverpachtun
Eine weitere Ursache der Vermehrung mag die zuweilen geüb
öffentliche Ausbietung einer Mühle gewesen sein, wofür die Lizitatio
der Fürstenberger Schneidemühle im Jahre 1768 ein Beispiel gib
die für die Mühleneinnahmen ihre ursprüngliche Bedeutung verlore
hatte. Hatte ein Müller ein kleines Stück Land in seinem Mühle
betriebe hinzugepachtet, gab er hierfür eine angemessene Ackerpach
die die Kammer unter dem Posten „kleine Pensionen" buchte.

II. Waren noch bis zum Jahre 1752 die Fischereien regelmäßi
in die Kontrakte der Hof- und Amtspächter einbezogen, so brach ma
in der folgenden Zeit auch hier mit dem Grundsatz der Generalve
pachtung, wodurch hervorragende finanzielle Erfolge erzielt wurde
Bis dahin waren die Einnahmen aus der Fischerei im Verhältnis z
der großen Ergiebigkeit dieses Nebenerwerbes gering gewese

[1]) Balk: Domaniale Verhältnisse 1 S. 207 ff.
[2]) Vgl. die entsprechenden Hauptregister. 1764/65, 1794/95, 1805/06.

Die seenreichen Aemter Fürstenberg, Wesenberg und Strelitz brachten der Kammer erhebliche Einnahmen, während die nördlichen Aemter bedeutungslos blieben. Den Fischereipächtern stellte die Kammer für eine Reihe von Jahren Zeitpachtkontrakte aus, nach deren Ablauf sie meistens die Pachtsumme etwas zu erhöhen pflegte. Die Einnahmen aus der Fischereiverpachtung zeigte folgende Entwicklung:

1764/65	=	638	Rthlr
1794/95	=	2590	„
1805/06	=	2254	„

Bei der Fischereiverpachtung wandte man zur Erzielung der höchsten Einnahmen gleichfalls das öffentliche Meistgebot an. So wurde z. B. die Fischerei auf dem Zierker, Glambecker und Prälanker See im Amte Strelitz in den Intelligenzblättern in Jahre 1774 öffentlich ausgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen.

III. Die Einnahmen aus den verpachteten Ziegeleien und Kalkbrennereien, deren Zahl für das Jahr 1792 mit 7 bezw. 6 angegeben war, schwankten und betrugen gegen Ende des Jahrhunderts etwas über 1000 Rthler im Jahr. Der wirkliche Betrag und Reinertrag aus diesen Gewerben ließ sich zu keiner Zeit genau feststellen, da einerseits das nötige Heizmaterial, Holz oder Torf dem Pächter zur Verfügung gestellt wurde, andererseits die Pachtinhaber der Ziegeleien und Kalkbrennereien zur unentgeltlichen oder verbilligten Lieferung von Steinen und Kalk zum Bau der Domanialgebäude verpflichtet waren. Eine allmähliche Vermehrung der Geldeinnahmen aus diesen Zweigen der Domanialwirtschaft ließ sich für die 50 Jahre von 1755—1806 feststellen.

IV. Unbedeutend blieben die Einnahmen aus dem Brau- und Brennereigewerbe. Das Recht, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, stand zum Teil gegen eine geringe Rekognition den Müllern oder Krügern zu, zum Teil hatten die Hofpächter mit der Pachtung dieses Recht erworben. Ertragreich war die in Zeitpacht gegebene Brauerei und Brennerei zu Mirow, die 1769—1776 für 2025 Rthler verpachtet war[1]). In den folgenden Jahren war der Pachtertrag etwas niedriger, weil der Betrieb heruntergewirtschaftet war, eine Folge der allzu hohen Pacht. Trotzdem brachte der Betrieb in diesem Jahre noch 1800 Rthler. Im Kontrakt war die freie Lieferung von Holz in bestimmter Quantität geregelt. Ferner waren die Bier- und Branntweinpreise für den Absatz der Erzeugnisse dem Pächter vorgeschrieben.

Die Anlage von Krügen war ein Regal des Landesherrn, der eine Genehmigung erteilen mußte und dafür eine Rekognition erhob. Hering blieben die Einnahmen aus den Rekognitionen der Schmiedegerechtigkeit. Für die Dorfeinwohner bestand wie bei den Mühlen der Mühlzwang hier der Schmiedezwang, der ungefähr um 1796

[1]) IV D Mirow 1715—1829.

aufgehoben wurde. Da sowohl die Kruginhaber als auch die J
haber einer Schmiede meistens Grund und Boden hinzugepach
hatten, erhielt daraus die Kammer kleine Einnahmen, die zu ein
Erhöhung ungeeignet waren. Weniger auf eine Erhöhung der Ei
nahmen aus den Rekognitionen als auf eine genaue und pünktli
Einziehung derselben war die Finanzpolitik gerichtet.

III. Teil.

Das Verpachtungs- und das Anschlagswesen.

Mit der Einziehung der Einnahmen aus den verschiedenen Zwe
gen der Domanialwirtschaft und mit der Einführung eines neu
Betriebssystemes für die Großgutswirtschaft, schließlich mit der R
form der bäuerlichen Verhältnisse war die Tätigkeit der Strelitzsch
Domänenkammer zur Vermehrung der Domanialeinkünfte nicht e
schöpft. Eine gewissenhafte Domanialverwaltungsbehörde muß
sich immer wieder die Frage vorlegen, ob das gegenwärtig her
schende System der Domanialverpachtung den wirklichen Wert d
Domanialbesitzes für den Grundherrn erfaßte oder ob durch Abänd
rungen dieses Systems wirtschaftliche Vorteile erzielt werden könnte
Von dieser Frage wurden die formellen Voraussetzungen der Strelit
schen Domanialwirtschaft betroffen, das Verpachtungs- und das An
schlagswesen. Die Annahme lag nahe, daß im Laufe der Jahre dur
die Beurteilung der Kammermitglieder und der Herzöge dieses Ver
pachtungs- und Anschlagswesen Wandlungen unterlegen war. Le
tender Gesichtspunkt blieb hier für die Kammer die Stärkung de
Finanzen. Was durch die Tätigkeit der Kammer erreicht werde
konnte, werden wir im Laufe der Untersuchungen feststellen.

I. Abschnitt.

Das Verpachtungswesen.

I. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich im Land
Stargard wie in allen benachbarten deutschen Ländern statt der ur
sprünglichen Administration oder einer Gewährsverwaltung de
domanialen Grundbesitzes die Verpachtung vollkommen durchgesetzt[1]
Seit dem Jahre 1713 wurde im Domanium des Landes Stargar
keine andere Form der Verpachtung mehr angewandt als die de
Zeitpacht, mit Ausnahme der vorerwähnten Vererbpachtung vo
Mühlen und Krügen. Auf unsichere Erbpachtexperimente, wie s
vor 1755 in Mecklenburg-Schwerin versucht wurden, hatte sich de
Strelitzsche Herzog nicht eingelassen und für die folgende Zeit blie
die Form der Erbpacht im Lande Stargard bis vor dem Kriege di
Ausnahme. Die Vorteile der Zeitpacht gegenüber einer Selbstver
waltung sind heute geläufig. Private Initiative vermag größer

[1]) Jans, a. a. O. S. 28 ff.; Hüllmann, a. a. O. S. 74 ff.

wirtschaftliche Erfolge zu erzielen als die Tätigkeit eines Beamten, der auf die schwerarbeitende bürokratische Tätigkeit des Staates angewiesen ist. Die finanziellen Erfolge rechtfertigten damals den Uebergang zur Form der Zeitpacht und nur im Notfall und ungern griff die Kammer auf die alte Form der Administration zurück. Als im Jahre 1766 das Gut Hinrichshagen vor Ablauf der Kontraktsjahre durch die Unfähigkeit und Mißwirtschaft der Pächterswitwe die Pension seit mehreren Jahren nicht mehr aufbringen konnte[1]), übertrug die Kammer die Verwaltung des Gutes dem dortigen Wirtschafter, der auf Rechnung des Staates Ausgaben und Einnahmen buchen mußte. Um dem Zwange einer Administration dieses Gutes in der folgenden Zeit zu entgehen, mußte die Kammer bei den Pachtverhandlungen im Jahre 1767/68 mit ihren Forderungen immer tiefer gehen, da der Termin der Neuverpachtung näher heranrückte, ohne daß die Kammer einen Interessenten fand. Sonst kam bis 1806 eine Administration in keinem Falle mehr vor.

II. Schwieriger zu entscheiden waren die Vorteile und Nachteile der Generalpacht und Spezialpacht. Bei der ersten Einführung der Zeitpacht war es überall üblich gewesen, ein ganzes Amt mit allen Höfen, Bauerndörfern, Mühlen und dergl. an einen Pächter in Pacht zu geben, der seinerseits mit Unterpächtern Pachtverträge abschließen konnte. Eine Grenze war einer solchen Generalverpachtung durch die Größe der Aemter gesetzt. Daher fanden wir im Lande Stargard zu Beginn des Jahrhunderts alle Aemter in der Form der Generalpacht mit Ausnahme des großen Amtes Stargard, in dem die Masse der Höfe gesondert verpachtet war, und die Einziehung der Reservatengelder dem Amtsverwalter übertragen war. Im Gegensatz zur Spezialpacht war die Generalpacht ungemein billig und einfach. Die Domanialverwaltung hatte sich dann nur mit einigen wenigen Generalpächtern auseinander zu setzen. Der Nachteil dieser Generalverpachtung machte sich in der Einflußlosigkeit der Kammer auf die Unterpächter bemerkbar, die fast durchweg kurzfristige Kontrakte hatten, häufig wechselten und deshalb starken Raubbau an Grund und Boden trieben, ohne daß die Kammer die Möglichkeit hatte, einzugreifen. Die Vorschrift, daß ohne Vorwissen der Kammer keine Kontrakte mit Unterpächtern abgeschlossen werden dürften, beseitigte das Grundübel noch nicht. Für die Spezialpacht sprach die Ablösung der Gerichtsbarkeit aus der Tätigkeit des Hofpächters, so daß dieser sich ganz der Wirtschaft widmen konnte. Das Risiko für die Kammer war bei der Spezialpacht nicht größer als bei der Generalpacht, da jeder Pächter einen Vorschuß in Höhe der jährlichen Pacht leisten mußte.

Der Uebergang zur Spezialpacht vollzog sich nur ganz allmählich. War bis zum Regierungsantritt des Herzogs Adolf Friedrich IV. im

[1]) Hinrichshagen IV D 1753—1768.

Jahre 1752 hauptsächlich nur im Amte Stargard diese Zerg
derung der Pachtobjekte vollzogen, so brachte die Kammer u
seiner Regierung das Prinzip der Spezialverwaltung stärker
Geltung, bis es sich schließlich im Jahre 1795 auf der ganzen L
durchgesetzt hatte. Im Amte Bergfeld verpachtete die Kammer b
Ablauf des Kontraktes 1760/61 die Meiereien Koldenhof
Watschendorf gesondert[1]), nachdem schon 1743 die Meierei Kant
in diesem Amte an 8 Bauern verpachtet war. Als das Amt Mir
das seit 1752 Wittumsgut der Gemahlin des verstorbenen Ad
Friedrich III. war, zur gleichen Zeit an die Kammer zurückf
mußten die Unterpächter ihre Zahlungen direkt an die Rentei leist
und bei der Neuverpachtung blieb die Kammer bei dem System
Spezialpacht[2]). Der Amtsbauhof und die Meierei Kotzow bliel
für die folgende Zeit in einer Hand. Getrennt verpachtet wurden
Meiereien Vietzen, Buchholz, Zirtow und Zartwitz. Aehnlich wa
die Verhältnisse im Amte Feldberg[3]). Nachdem noch in ein
siebenjährigen Kontrakt das ganze Amt von 1754—1761 „mit al
Meierhöfen und sämtlichem Zubehör an Acker, Wiesen, Weid
Gärten, Schäfereien, Fischereien, Rohrwerbung, Mastung, Baue
diensten, Gebäuden und gewissen baren Hebungen" an den Amtma
Gerschow verpachtet war, wurde 1761 die Meierei Schlicht hera
genommen und gleichfalls hatte der Pächter Gerschow laut des neu
zwölfjährigen Kontraktes die baren Hebungen nur für die Kamm
einzuheben. Nach Ablauf dieses Kontraktes verpachtete man d
Feldberger Bauhof und die Meiereien Neuhof, Läven, Krüseli
Lüttenhagen und Weitendorf gesondert. Den Anstoß hierzu hatt
die dauernden Klagen des Pächters über die schlechte wirtschaftli
Verfassung der Unterpächter gegeben mit der Folge, daß das ga
Amt reguliert wur[illegible] In dem kleinen Amte Wesenberg hatte m
bei dem Abschluß der neuen Kontrakte im Jahre 1753 die zu
Meiereien, den Bauhof, die Mühle und die Fischerei gesondert v
pachtet[4]). Aehnlich wurde die Trennung des kleinen Amtes Fürst
berg damals vollzogen. Dagegen wurde erst 1794/95 das A
Wanzka mit seinen Nebennutzungen spezialiter verpachtet[5]). T
spezialisierte Verpachtung der Ziegeleien, Kalkbrennereien, Müh
und Krüge in den Aemtern haben wir schon oben behandelt[6]). D
durch diese weitgehende Spezialisierung der Pachtobjekte die E
nahmen bedeutend erhöht werden konnten, war vorauszusehen,
die teilweise sehr erheblichen Zwischengewinne des Amtspächters a
der Unterverpachtung der Kammer zufielen. Ein großer Vorteil

[1]) Bergfeld IV D 1761—1793.
[2]) Mirow IV D 1715—1829.
[3]) Feldberg IV D 1754—1776.
[4]) Wesenberg IV D 1705—1801.
[5]) Wanzka IV D 1794—1806.
[6]) Vgl. S. 65 ff.

er Spezialverpachtung war die Hoffnung auf eine durch die Konkurrenz unter den Pachtlustigen von einer Pachtperiode bis zur ndern bewirkte Erhöhung der Pachtsätze.

III. Das beste Beispiel der Strelitzschen Domanialpolitik innerhalb der 50 Jahre gab die Entwicklung der Kontraktsbedingungen. Sobald die Kammer für das Pachtobjekt einen Interessenten gefunden hatte, wurden über den Umfang der Pachtung und das Verhältnis des Pächters zum Verpächter nähere Bestimmungen getroffen, die in einem Pachtkontrakte zusammengefaßt waren [1]).

Unter der Ausgestaltung der Kontraktsbedingungen war für einen landwirtschaftlichen Betrieb die Dauer des Kontraktes das wichtigste, weil von ihr eine rationell betriebene Wirtschaft während der Dauer des Kontraktes abhing. Während man heute als Pachtperiode eine Zeitspanne von mindestens 18 Jahren als unumgänglich notwendig erachtet, hatte man damals die wirtschaftlichen Vorteile einer langen Pachtperiode nicht zu würdigen gewußt. Im Jahre 1752 hatte sich vielmehr unter dem Einfluß des Ministers v. Zesterleth in der Kammer die Meinung durchgesetzt, daß nur bei oft wiederkehrenden Pachterneuerungen eine angemessene Erhöhung des Pachtertrages eines Gutes erreicht werden könnte. Daher schloß die Kammer die neuen Pachtverträge in der Regel auf 6 nacheinanderfolgende Jahre ab; bestenfalls wurden 7 oder 8 Jahre zugestanden. Eine Bresche in diesem System wurde in dem Moment gelegt, als die Kammer auf einigen Gütern im Jahre 1768/69 die Koppelwirtschaft einführte, die aus betriebstechnischen Gründen mindestens eine 12—13jährige Periode erforderte. Bei den Gütern, bei denen sich der Pächter zu Meliorationen entschloß, genehmigte die Kammer meistens eine längere Pachtperiode, weil sich sonst kein Pächter zur Vornahme irgendwelcher Verbesserungen auf eigene Kosten entschlossen haben würde. Aus diesem Grunde verpachtete die Kammer 1787 die Bergfeldschen Meiereien auf 27 Jahre. Der Baumhof zu Broda wurde 1778 auf 12 Jahre, das Amt Nemerow 1772 aus diesem Grunde auf 9 Jahre verpachtet. Die kurzjährige Verpachtung blieb für die größere Zahl der Gutsbetriebe die Regel, wenn auch die Pachtdauer allmählich auf 8—9 Jahre ausgedehnt wurde. Die Nachteile der kurzjährigen Verpachtung stellte die Kammer den finanziellen Vorteilen nach. Es bestand die Gefahr, daß ein Pächter während seiner Pachtjahre Raubbau an Grund und Boden treiben würde, zumal er bei dem Verpachtungssystem der Liquidation nie wissen konnte, ob sein Kontrakt verlängert werden würde. Außerdem machte kein Pächter irgendwelche Kapitalaufwendungen, weil der Ertrag solcher Meliorationen erst in der Zu-

[1]) Balk, Domaniale Verhältnisse S. 92. v. Ferber: Ueber landwirtschaftliche Kontrakte und deren Kautelen, I. S. 35 ff. Hier sind nur die wichtigsten Bedingungen und ihre Reformen angeführt.

kunft gewonnen werden konnte[1]). Neu aufgeworfen wurde die Fr
der Dauer der Kontrakte bei den Reformbestrebungen der K
traktsbedingungen im Jahre 1794. Da nach der Ansicht der Kam
damals die Gutspächter und die Gutsbesitzer die einzigen waren,
aus der günstigen landwirtschaftlichen Konjunktur Vorteile zo
und alleine Geld erwarben, wollte die Kammer nur noch k
fristige Kontrakte abschließen, um an den gestiegenen Preisen
landwirtschaftlichen Produkte durch Pachterhöhungen möglichst t
nehmen zu können. Trotzdem hatte die Kammer gewisse Bedenk
Die Einrichtung eines Pächters beim Antritt eines Gutes erforde
so hohe Kosten, daß er sie in wenigen Jahren nicht wieder einbring
könne. Deshalb würde er bei einer kurzfristigen Pacht nicht eine
hohe Pachtsumme geben können, wie bei einer langfristigen. Bei d
Entschlüssen in der Kammer gab der vermeintliche Vorteil den A
schlag, daß sie sich bei einer kurzen Verpachtung der Güter besser d
Marktlage anpassen könne, was für die Jahre einer raschen Pre
steigerung zugetroffen haben mag. Entschieden wurde die Frage d
Pachtdauer durch die Vorschrift des Herzogs, daß Güter, die n
dem System der Koppelwirtschaft bewirtschaftet würden auf so vi
Jahre verpachtet werden sollten, wie Koppeln oder Schläge vo
handen seien. Bei der dreifeldrigen Wirtschaft sollte nicht länger a
6 Jahre, bei der vierfeldrigen nicht länger als für 8 Jahre e
Kontrakt abgeschlossen werden.

Die Tendenz der üblichen Kontraktbedingungen entsprach de
finanziellen Gesichtspunkt, die Kammer möglichst wenig zu be
pflichten, sondern vielmehr die Leistungsfähigkeit des Pächters he
anzuziehen. Durch eine nähere Präzisierung der Pachtungsbestim
mungen der Kammer bei Unglücksfällen und durch eine günstige
Umgestaltung dieser Bestimmungen hoffte die Kammer die jäh
lichen Ausgaben für Vergütungen und Remissionen zu vermindern
Alle Unglücksfälle, die das Getreide, das Vieh, die Aussaat und d
Früchte betrafen, mußte der Pächter tragen. Besondere Bestimmu
gen bestanden für die Schäden der Viehseuche. Während die Kamm
noch in den 60er Jahren für jedes über eine bestimmte Anzahl g
fallenen Viehes hinaus krepiertes Stück Rindvieh eine Vergütu
zahlte, begann sie in den 70er Jahren die Regelung zu treffen, d
der Pächter die Gefahr des Viehsterbens übernehmen müsse, wof
ihm jährlich 3—4 Prozent an der Pension vergütet werden sollte
Finanziell wäre diese Bedingung für die Kammer vorteilhaft g
wesen, falls die Seuche in altem Maßstabe weiter gewütet hät
Aus Ersparnisrücksichten lehnte die Kammer bei der Aufstellu
neuer Kontraktsbedingungen des Jahres 1795 jede Vergütung f
das Viehsterben ab, indem sie sich davon eine Erleichterung v
jährlich 1000 Rthlern versprach.

[1]) Vgl. hierüber Wehnert, a. a. O. II, S. 21 ff.

Den Hagelschaden, den die Kammer bisher zu vergüten pflegte, wenn er mehr als die Hälfte der Saat vernichtet hatte, und Kriegsschäden vergütete die Kammer seit 1795 nicht mehr. Die Folge war die daraufhin im Jahre 1797 vollzogene Gründung der Hagelversicherung.

Die Baulast fiel natürlich dem Grundherrn zu. Nach Möglichkeit zog die Kammer zu den Kosten der Instandhaltung der Gebäude den Pächter heran. Die dem Pächter auferlegten Kosten der kleinen Reparaturen erweiterte man durch die Auslegung des Begriffes kleine Reparaturen. Die Neubauten, die der Kammer zur Last fielen, mußten unter mannigfacher Beihilfe des Pächters gebaut werden. Von ihm mußten Fuhren unentgeltlich geleistet, Stroh und Rohr zur Deckung der neuen Gebäude beschafft werden, und zwar ohne Vergütung des Decke- oder Schüttelohnes. Die übrigen Nebenbedingungen im Kontrakte zur Anpflanzung von Weiden, Einhaltung des Betriebssystems usw .blieben die gleichen.

Einen großen Teil der Bedingungen führte man erst 1795 in die Kontraktbestimmungen ein und zahlreiche Verpflichtungen der Kammer ließ man fallen. Juristisch einwandfrei blieb die Durchführung der neuen Bestimmungen des Herzogs und der Kammer nicht. Da Herzog Karl beabsichtigte, seine Finanzquellen im Domanium besser auszunützen, ließ er alle laufenden Kontrakte, die von seinen Vorgängern „für Uns und Unsere Herzogliche Nachkommen an der Regierung" abgeschlossen waren, für ungültig erklären[1]): „Weil Wir nach tödlichem Hintritt des weyland regierenden Herrn Herzogs Adolf Friedrich IV. zu Mecklenburg, Unseres vielgeliebten Hochseligen Herrn Bruders Lbd. nach eigenem Rechte und Vorsehung Unserer Vorfahren in den Mecklenburg-Strelitzschen Landen succedieret, und daher nicht gehalten, die unter voriger Regierung mit denen Beamten und Pensionären getroffenen Pachtungs-Contracte so wenig, was deren Zeit, als besonders das wesentliche betrifft fortzusetzen und zu erfüllen, auch umsoweniger hingeneigt sind, als die unter voriger Regierung erteilten Pacht-Contracte eine übertriebene Reihe von Jahren noch zum Teil fortlaufen, auch das ausgelobte Pachtquantum den jetzigen pretiis rerum nicht angemessen scheint, jedoch aber bei längern Verziehen einige unter ihnen, die bey anderweitiger Einrichtung neuer Verpachtung eine Aenderung suchen willens seyn möchten, die Zeit zu kurz scheinen müsse, So habt Ihr dieses, und das so bald es thunlich ist einem jeden unter ihnen, auf unterthänigstes Nachsuchen einen neuen Pachtungs-Plan zur beliebigen Annehmung vorgelegt werden solle, denselben forderlamst bekannt zu machen und dabey zu erwähnen: daß Wir nach Möglichkeit, und soweit es die Umstände Unseres Fürstlichen Hauses gestatten, gerne geneigt sind, die alten Beamte und Pächter zu conservieren, wenn

[1]) Vgl. Generalia: Verpachtungen allgemein 1753—1798.

sie forderſamſt Unſere zu des wahren Landesbeſten hegende S
ſichten mit gebührender Bereitwilligkeit, wie Wir deren, Uns zu
verſehen entgegenkommen ...". Ganz überzeugt von der Rechtmäß
keit des herzoglichen Vorgehens bei Kaſſierung der laufenden K
trakte ſchien die Kammer nicht geweſen zu ſein. Denn ſie ſcheute ſ
den Befehl des Herzogs durch eine Currende den Pächtern bekan
zu machen, aus Furcht, dadurch bei den Pächtern einen einſtimmig
Widerſtand hervorzurufen. Deshalb zitierte ſie zunächſt einige ſich
Pächter und verhandelte mit dieſen über die Abſicht des Herzogs u
die vorausſichtlichen neuen Pachtbedingungen. Hierdurch wurden a
Uebereinkünfte, Verabredungen und Zuſammenſchlüſſe der Päch
hintertrieben.

Eine außerordentliche Sitzung des Kammerkollegiums zur B
ratung der neuen Pachtbedingungen fand am 30. Juni 1794 ſta
Die laufenden Kontrakte wurden danach erſt zum Johannis 17
für ungültig erklärt, um bis dahin die Vorbereitungen für die neu
Kontrakte zu treffen. Die Kammer unterbreitete die Vorſchlä
dieſer Sitzung dem Herzog, der ſie genehmigte. Die Dauer d
Kontrakte regelte die Kammer in Uebereinſtimmung mit dem Herz
in der geſchilderten Weiſe. Vom Herzog genehmigt wurde der Vo
ſchlag der Kammer, daß die Pächter von Meiereien oder Bauer
dörfern nicht zugleich Beamte der Domanialverwaltung ſein ſollte
eine bisher übliche Verbindung.

Bei den 1795 vorgenommenen Neuverpachtungen wollte d
Kammer ein plus der Penſionsſumme erzielen. Um den genauen E
tragswert einer Meierei feſtzuſtellen, ſollte eine Neuvermeſſung un
Bonitierung der Domanialgüter nicht vorgenommen werden, da ſie z
weitläufig und koſtbar war. Die Kammer trug vielmehr einer Kon
miſſion von 3 einheimiſchen Landleuten auf, diejenigen Güter, b
denen die Kammer ein anſehnliches plus zu machen gedachte, zu b
ſichtigen und ihren Ertrag abzuſchätzen. Jedes Kommiſſionsmitglie
ſollte davon einen Anſchlag machen und die Kammer wollte den mit
leren als Bedingung für die Verpachtung des betreffenden Gut
annehmen. Daß von jetzt an als Kaution ein Vorſchuß in Höh
einer einjährigen Pacht gefordert wurde, hörten wir ſchon. Diejenig
Pächter, die ſich widerſpenſtig und mit den neuen Bedingungen nic
einverſtanden erklärten, ſollten mit der Rückzahlung ihres Vorſchuſſ
an die Allodialverlaſſenſchaft Adolf Friedrich IV. verwieſen werden
Die geiſtlichen Naturalabgaben ſollten dem Pächter nicht länger ve
gütet werden. Das von dieſen bezahlte 1 Prozent der Pachtſumm
für das Leibgeſpann des Herzogs fiel fort. Die von den Dienſt
befreiten Bauern erhielten von der Kammer neue Verſicherung
urkunden. Alle Holz-, Stein- und Sandfuhren, die dem Pächt
bisher vergütet wurden, da ſie im Extradienſt geleiſtet wurden, fiel

[1]) Die Allodialverlaſſenſchaft war die Geſamtheit der privaten Schulden d
Herzogs Adolf Friedrich IV.

ort, wodurch man nach Ansicht der Kammer eine große Ausgabe ersparte, den Untertanen Erleichterung verschaffte und den Baugeist in Schranken hielt. Nach einem einzuholenden Gutachten des Forstkollegiums sollte auf die Verbesserung der Forsten mehr Wert gelegt werden. Falls ein Pächter sich den neuen Bedingungen unterwarf, mußte er außerdem auf jegliche Entschädigung aus der Allodialerlassenschaft verzichten.

Nach dem eingeforderten Bericht des Forstkollegiums hatte man bisher bei der Verpachtung der Meiereien die Forsten stiefmütterlich behandelt. Der Vorschlag des Forstkollegiums verlangte, daß jeder Pächter 10 Jahre lang jährlich 60 Qdrt. mittleren Bodens in einem einheitlichen Zusammenhang zur Schaffung von Eichelgärten zur Verfügung stellen sollte, damit nach Verlauf der ersten 10 Jahre mit der Verpflanzung der Eichen begonnen werden könnte, um dadurch den jährlichen Verbrauch an Eichen für die Zukunft zu decken. Wenn auf den Meiereiländereien Torfbrüche gefunden würden, sollte der Pächter diese an das Forstkollegium gegen Vergütung abtreten. Die Bedeckerung des aufzuforstenden Areals sollte vom Pächter auf Verlangen unentgeltlich vorgenommen werden. Die kontraktmäßige Lieferung von Holz an die Pächter wurde eingeschränkt. Bewährungsholz für die Koppeln lieferte die Kammer nicht mehr unentgeltlich und Nutzholz wurde im Verhältnis der zu haltenden Gespanne und Zugochsen in bestimmter Menge zugesichert. Das Deputatbrennholz gab man im Verhältnis der jährlich zu entrichtenden Pacht.

Eine ungefähre Berechnung des finanziellen Vorteils der reformierten Kontraktsbestimmungen wurde von einem Kammermitglied aufgestellt[1]). Danach betrug:

1. Der Fortfall der Vergütung für die prä-numerierte Pacht	5000	Rthlr
2. Der Fortfall wegen Viehsterbens	1000	„
3. Ersparnis an Extrafuhren der Bauern durch Fuhren des Pächters zu Bauten und Reparaturen	500	„
Summa	6500	Rthlr

Ohne der Ersparnis aus den verringerten Holzlieferungen zu gedenken, ergab sich hieraus ein Plus von 6500 Rthlern. Hierzu kam die Erhöhung der Pensionen bei den einzelnen Meiereien. Es betrug das Plus der Güter bei der Neuverpachtung 1795 gegenüber vorher:

Pragsdorf	1445	Rthlr
Grauenhagen	652	„
Rehberg	627	„
Bergfeld und Oldendorf	638	„
Schlicht	454	„

Aehnlich mag die Zunahme der Einnahmen bei den übrigen Pacht-

[1]) Generalia: Allgemeine Verpachtung 1753—1798.

höfen gewesen sein. Diese Pachterhöhung bei den Meiereien erlan
die Kammer durch eine Revidierung der Anschläge [1]).

IV. Von der Strelitzschen Domanialverwaltung war das V
fahren bei einer Verpachtung abwechselnd durch zwei Methoden
gewandt. Im Gegensatz zu dem später üblichen Verfahren i
öffentlichen Meistgebotes, der sogenannten Lizitation, war in i
ersten Zeit nach der Annahme des Pachtsystems die „Verpachtu
unter der Hand", die sog. Submission die Regel [2]). Der Plan ei
Lizitation tauchte in Strelitz zum ersten Male im Jahre 1712 a
Nach einem vorher nicht vorauszusehenden Mißerfolg dieses V
fahrens ging die Kammer im Jahre 1724 zu dem alten Verfahr
der Submission zurück. Unmittelbar nach dem Ableben Adolf Fr
drich III. im Jahre 1752 führte man die Lizitation wieder ein u
zwar in einer Anwendung, die die Absicht verriet, die Pachteinnahm
auf die größtmöglichste Höhe zu treiben. Die Erfolge dieser Li
tationen in den 50er Jahren brachten der Kammer höhere finanzie
Erfolge, hatten dagegen auch große Nachteile. Die Lizitation g
Leuten Gelegenheit auf ein Pachtobjekt zu bieten, die aus Leich
sinnigkeit oder Unverständnis die niedrigeren und soliden Bieter be
seite drängten und den Zuschlag erhielten [3]). Meistens boten sie üb
den wirklichen Wert des Gutes und die Folge war, daß sie Raubbc
am Boden trieben, um die Pension aus dem Gute herauswirtschafte
zu können. Häufig kam es bei diesem Verfahren vor, daß der Pächt
nach einigen Jahren wirtschaftlich ruiniert war, nachdem alle Quelle
zum Borgen versiegt waren. Kam das Gut erneut zur Lizitation,
war das Meistgebot wegen des verminderten Wertes des Gutes g
ringer und trotzdem erging es dem neuen Pächter wie seinem Vor
gänger. Etwas verbessert wurde dieses System der Lizitation dc
durch, daß die Kammer in Anlehnung an preußische Uebungen na
Ablauf eines Kontraktes stets einen neuen Ertragsanschlag von de
Gut ausarbeitete, der die Grundlage für die neue Lizitation bildet
Außerdem bekannte sich die Strelitzsche Kammer in den spätere
Jahren bis 1794 nicht ausschließlich zum System der Lizitatio
sondern verpachtete häufig die Güter submissionsweise, indem sie m
einem oder mit mehreren Pachtinteressenten unterhandelte. D
schädlichen Folgen des Meistgebotes hatten bei Hinrichshagen zu
Konkurs beigetragen, da das Gut durch eine raubbaumäßige B
wirtschaftung ausgemergelt war und der Pächter die Pension nic
herauswirtschaften konnte. Die Lizitation Grammertins im Jah
1754 hatte gleichfalls zu einer Ausnutzung in der Wirtschaft geführ
so daß die Kammer mit den Ausgaben für Reparaturen an de
verwahrlosten Gebäuden in späteren Jahren belastet wurde. Na

[1]) Vgl. S. 79.
[2]) Jans, a. a. O. S. 35.
[3]) Vgl. für Mecklenburg-Schwerin Witte, a. a. O. S. 6 ff.

'95 erhielt ein großer Teil der Pächter, die sich mit den neuen Bengungen gezwungenermaßen zufrieden gegeben hatten, ihre alten üter wieder. Für die freien Pachtobjekte machte der Herzog trotz ler Bedenken die Lizitation zur Pflicht.

Eine öffentliche Ausbietung eines Gutes geschah bis zum Jahre '65 durch einen Anschlag eines betreffenden Blattes in den größeren tädten des Landes Stargard, seitdem durch Bekanntgabe in den fiziellen „Neueste Neustrelitzer Nachrichten". Die Basis für die Gebote der Pächter blieb ein von der Kammer aufgestellter Anschlag, r meistens etwas herabgesetzt wurde. Den Zuschlag erhielt derjenige, der das höchste Gebot gemacht hatte. Als Zeitmaß für das ieten der Interessenten wurde vielfach das verwerfliche Abbrennen ner Kerze angewandt, innerhalb deren Branndauer die Gebote abgegeben werden mußten. Erschien nur ein Interessent zu dem angetzten Termin, so pflegte die Kammer den Termin so lange zu verschieben, bis sich mindestens 2 oder mehrere Interessenten zusammenefunden hatten.

Der finanzielle Erfolg des Lizitationssystems war verblüffend. B. sollte das Amt Grammertin nach dem von der Kammer aufestellten Pachtanschlag 1754 mindestens 1 174 Rthler Pension ringen. Das Meistgebot der Bieterkonkurrenz ging auf 1600 Rthler. llerdings traten die schädlichen Folgen durch eine Zahlungsunfähigeit des Pächters und durch einen an Grund und Boden getriebenen aubbau in den nächsten Jahren schon ein. Trotzdem wurde der ontrakt im Jahre 1765 noch für 1565 Rthler prolongiert[1]). lehnlich war es bei den anderen Lizitationen. Sowohl bei der Lization als auch bei der Submission blieb die Grundlage der Pachterhandlung ein Anschlag über den wahrscheinlichen Ertrag und achtwert des Gutes.

II. Abschnitt.
Das Anschlagswesen.

I. Das Anschlagswesen diente der Ermittlung der Ertragsfähigeit der Grundstücke und der hierauf beruhenden Normen für die öhe der von ihnen zu entrichtenden Pacht[2]). Die Aufstellung eines nschlages blieb damals für den Verpächter eines Grundstückes das inzige Mittel zur Feststellung der Ertragsfähigkeit des Grundtückes, da die Bieterkonkurrenz ihn nicht zu ersetzen vermochte. Desalb mußte jede Domanialverwaltung auf die Aufstellung eines gauen Anschlages der Domanialgüter, der den wirklichen Ertrag des etreffenden Gutes erfaßte, ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Diese Anschläge unterlagen in Mecklenburg-Strelitz vielfachen Wandlungen. Ursprünglich übte die Kammer das Verfahren, den

[1]) Grammertin IV D 1753—1790.
[2]) Balk, Domaniale Verhältnisse I S. 88.

Ertrag eines Gutes durch Multiplizierung der Aussaat mit der Z
des Kornertrages und Abzug der Unkosten für die Wirtschaf
führung des Hofes festzustellen [1]). Da diesem Verfahren verschied
Fehlerquellen anhafteten, begann die Kammer im Jahre 1724
formen daran vorzunehmen. Man ermittelte das Aussaatquant
aus den unsicheren Inventarien, und der in Mecklenburg vierfäl
angenommene Kornertrag wurde mit dem Preis pro Scheffel G
treide multipliziert. Die übrigen Nutzungen des Gutes errechn
die Kammer auf eine andere Weise. Für den Ertrag der Wie
und Weiden setzte man den Ertrag der Viehzucht in den Anschl
ein. Für die Ertragsfähigkeit einer Milchkuh bildete die Menge
Buttererzeugung die Unterlage für die Veranschlagung des Wert
Für das „Güstvieh" rechnete man einen jährlichen fixen Geldertr
als Wert an [2]). Die Erträge des Gartenbaus, der Federviehzuc
der Fischerei usw. setzte die Kammer mit einem festen Betrag in d
Anschlag ein. Von der Summe der genannten Erträge zog
Kammer die Kosten der Wirtschaftsführung des Gutes, einschließl
eines angemessenen Unternehmergewinnes wieder ab. Aus dies
ersten Anfängen der Veranschlagung des Ertrages entwickelte s
allmählich im Laufe des 18. Jahrhunderts durch die Vornahme v
schiedener Verbesserungen und Reformen ein Anschlagswesen, das d
wirklichen Ertrag der Güter zu erfassen suchte.

Den ersten Anlaß gab dazu die bald nach 1720 vorgenommer
Vermessung der Domanialgüter. Zur Feststellung der Qualität
der neuvermessenen Quadratruten wurde der Acker in gewisse Bon
tätsklassen eingeteilt. Man setzte für jeden bonitierten Scheffel Au
saat einen Durchschnittspachtzins von 24 Schilling, für jedes bon
tierte Fuder Heu einen solchen von 1 Rthler fest. Durch diese B
rechnung des Wiesenertrages fiel der bisher berücksichtigte Ertra
der Viehzucht fort. Anstelle der früheren Berechnung des gesamte
Ertrages eines landwirtschaftlichen Betriebes trat die Festsetzun
konkreter Preise für die verpachteten Nutzungen, so daß damals au
die Vergütung für die Dienstleistungen der Bauern in den Anschla
eingesetzt wurde. Durch einige Reformen des Anschlagswesens bi
zum Jahre 1752 entwickelte sich eine Anschlagsmethode, die der vo
der Reform von 1720 ähnelte. Mittels kommissarischer Schätzung
die im Vermessungsregister eine Kontrolle fand, errechnete die Kam
mer den Ertrag jeder einzelnen Getreideart für sich. Den Ertrag de
Viehzucht setzte sie wieder mit einer jährlichen Abgabe für jede
Stück Vieh in den Anschlag ein. Von dem Ertrage des Ackers wurd
ein Korn für die Wirtschaftsführung des Hofes und ein Korn fü
die Bereitstellung der Aussaat von der Veranschlagung abgezoge

---

1) Jans, a. a. O. S. 43 ff.

2) Güstvieh war der Teil des Rindviehstapels, der nicht der Milch- u. Butte
produktion diente.

n dem Abzug für die Wirtschaftsführung waren die Kosten der ebenshaltung des Pächters und seiner Familie, sowie ein angeessener Gewinn mitenthalten.

II. Das System des Anschlages blieb nach 1755 im wesentlichen is gleiche wie vorher. Reformiert wurden einzelne Faktoren des nschlages.

Die wichtigste Grundlage für die Aufstellung eines Anschlages ldete die Feststellung der Aussaat bezw. der Größe eines Gutes. iese Berechnung der Aussaat hatte bis zu unserer Zeit schon viele Wandlungen erfahren. Nachdem ursprünglich der Kammer die den Wirtschaftsinventaren enthaltenen Scheffelmaße der Aussaat s Unterlage für die Größe und Qualität eines Hoffeldes gedient tten oder diese Feststellung aus den Wirtschaftsbüchern der Pächter emacht wurde, ging die Kammer wegen der mangelhaften Statistik dieser Unterlagen bald nach 1720 zur allgemeinen Vermessung er Domänen über, die bis zum Jahre 1730 durchgeführt war.

Als die Kammer nach 1752 den wirklichen Ertrag der Domanialüter anschlagsmäßig feststellen wollte, errechnete man die Aussaat ieder durch kommissarische Schätzung oder aus den Saatinventaren der Büchern des Pächters. Denn die Angaben der Vermessung 720—1730 waren zum großen Teil durch hinzugerodetes Land der sonstige Veränderungen so ungenau geworden, daß höchstens ie Angaben einer Schätzung der Größe in den Vermessungsregistern ne Kontrolle gab. Es war üblich, daß ein Pächter auf Verlangen er Kammer vor einer Verpachtung des Gutes eine Tabelle über die ößße und Art der Aussaat in den letzten drei Jahren einsenden ußte, aus der die Kammer eine durchschnittliche Aussaat erechnete [1]). Unbedingt notwendig war eine Vermessung der Ländeeien, sobald irgendwelche der geschilderten Regulierungen vorgeommen werden sollten. Als 1768 einige Meiereien im Amte Stargard reguliert wurden, ließ die Kammer diese Güter und außerdem ie Aemter Broda und Wanzka, die zu gleicher Zeit aus der Pacht ielen, neu vermessen. Im Amte Stargard wurden damals 24, im Amte Broda 5 und im Amte Wanzka gleichfalls 5 Güter vermessen. In den nächsten Jahren ließ die Kammer nacheinander alle Domäialgüter vermessen, soweit sie reguliert waren oder irgendwelche Verderungen mit ihnen vorgenommen wurden. Abgeschlossen war die anze Vermessung zu Ende der 70er Jahre. Als 1794 die Domanialolitik auf eine weitere Erhöhung der Einnahmen durch eine Reidierung der Pachtanschläge gerichtet war, nahm die Kammer von iner Neuvermessung der Güter wegen der damit verbundenen Kosten Abstand und stützte sich ganz auf Schätzungen und die Angaben der Pächter, die in den alten Vermessungskarten kontrolliert wurden. Der

[1]) Vgl. die Pachtanschläge zu Golm und Hinrichshagen IV D Hinrichshagen 753—1768, IV D Golm 1747—1794.

Vorteil der Vermessung der Güter beruhte in der Feststellung d genauen Größe. Gerechtfertigt war eine Vermessung so lange, c sich ergab, daß die vermessenen Güter eine größere Aussaat hatt als vorher. Die Kosten der Vermessung trug stets die Kammer

Mit der Ausmessung eines Gutes in Quadratruten und der Fe stellung seiner Größe war der Kammer nicht geholfen, da bei ein Berechnung des Ertrages die verschiedenen Bodenqualitäten berü sichtigt werden mußten [2]). Das bei einer Bonitierung anzuwenden Verfahren war seiner Natur nach sehr schwierig und in den meist Ländern verschieden. In Mecklenburg wurden für spätere Bon tierungen die Bestimmungen des LGGEV. maßgebend. Bis dah bestanden für Mecklenburg-Strelitz die alten Bonitätsklassen der erst Vermessung 1720—1730. Die Vermessung der Domanialgüter geg Ende der 60er Jahre hatte die Direktorialkommission des LGGE vorgenommen und für die Bonitierung der Fluren vereidigte d Kammer zwei Taxatoren. Als diese Kommission bei ihren Arbeit nach der Meinung der Kammer summarisch vorgegangen war, setz die Kammer im Jahre 1767 eine Revisionskommission für die ve messenen Güter ein. Die Auswahl der Mitglieder bereitete der Kam mer Schwierigkeiten, da teils mit der Koppelwirtschaft vertraute Pe sönlichkeiten damals im Lande selten waren, teils die Gefahr nah lag, daß die einheimischen Pächter oder sonstigen Landbegüterten a Taxatoren der Kommission parteiisch und zu Ungunsten der Kamm schätzen könnten. Die Kammer half sich damit, daß sie aus de Schwerinschen zwei Sachverständige heranzog.

Da man die Ertragsfähigkeit der Güter mit verschiedenen Boden qualitäten nach einem gleichen Maßstab nur berechnen konnte, wen die verschiedenen Qualitäten ziffernmäßig auf einen Nenner gebrach waren, so pflegte man bestimmte Klassen der Qualität schätzungswei aufzustellen, die sich durch eine größere oder kleinere Anzahl vo Quadratruten auf einen Scheffel Aussaat voneinnder unterschieden Dadurch wurde die mangelnde Bodengüte durch eine größere Anzah der Quadratruten ersetzt. Dies blieb natürlich eine Fiktion. Währen bei der alten Bonitierung 1720 von der Kommission fünf Bonitäts klassen nach der Schätzung der Kammer für Acker und Wiesen auf gestellt waren, diente der Kammer bei der 1767 vorgenommene Bonitierung die für die Vermessung der ritterschaftlichen Güter in LGGEV. aufgestellten Klassen in ihren Schätzungen als Anhalt. Di Taxatoren stellten folgende Klassen auf:

1. Weizen- und Erbsenland bis zu 100 Qdrt. auf einen Scheffe Aussaat.
2. Gersten- und Roggenland, 100—115 Qdrt. auf 1 Scheffe Aussaat.

---

[1]) Vgl. Hauptregister 1768/69.
[2]) Vgl. die 1720 vorgenommene Bonitierung bei Jans a. a. O. S. 44.

3. Weiches Haferland 115—150 Qdrt. auf 1 Scheffel Aussaat.
4. Rauhes Haferland 150—200 Qdrt. auf 1 Scheffel Aussaät.
5. Der Acker über 200 Qdrt. auf 1 Scheffel Aussaat.

Aehnlich war die Bonitierung der Wiesen und Weiden, im Sinne s LGGEV. vorgenommen.

Zusammen mit der im Jahre 1767 vorgenommenen Bonitierung hm die Kammer eine Revidierung der Anschlagspreise vor. Diese urden für die verschiedenen Getreidearten in einer verschiedenen öhe bemessen. Damit war die Kammer von den vor 1755 üblichem ystem abgegangen, nach welchem sie einen Durchschnittspreis für e Getreidearten im Anschlag angenommen hatte. Die Erhöhung r Anschlagssätze durch die Kammer 1768 und 1795 haben wir on bei der Preisentwicklung ländlicher Produkte geschildert. Bei r Einführung der Koppelwirtschaft berechnete die Kammer den trag der Viehzucht während der ersten Uebergangsjahre durch eine schlagsmäßige Berücksichtigung der Wiesen und Weiden, in den äteren Jahren wieder nach dem alten System, indem man einen ten Satz pro Stück Rindvieh annahm und die Wiesen und Weiden Anschlage unberücksichtigt ließ. Teilweise schlug die Kammer den ert der Weideflächen mit 8 Schilling für 100 Qdrt. an[1]).

[1]) Vgl. Vermessungsakten im Amte Stargard 1760—1769.

VI. Teil.

Das finanzielle Ergebnis.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. Die Veränderu der Struktur der Domanialwirtschaft und die Reformen der formel Voraussetzungen eines Zeitpachtsystems ergaben eine Zunahme Einnahmen auf dem Domanialbesitz für die 50 Jahre unserer Unt suchung, deren Bedeutung wir noch für den gesamten Kammerha halt untersuchen müssen, um das Bild der Finanzentwicklung zu v vollständigen.

I. In den einzelnen Jahren des halben Jahrhunderts Strelit Wirtschaftsgeschichte wiesen die domanialen Einkünfte Schwankung auf, die außerhalb des Machtbereiches der Domänenkammer lagen Trotzdem blieb die Einheitlichkeit der Aufwärtsbewegung gewah Bis zum Jahre 1759/60 setzten die Bruttoeinnahmen ihre Steigeru kraft der Reformen der Kammer beim Regierungsantritt Ad Friedrich IV. verhältnismäßig einheitlich fort. Ein Rückschlag set 1760/61 durch die Geldentwertung des siebenjährigen Krieges und hatte starke Einnahmeausfälle zur Folge, bis erst 1763/64 du Ausgabe neuer vollwertiger Münzen und Aufruf der entwertet solide Zahlungsverhältnisse eintraten. Als im siebenjährigen Krie die schlechten preußischen Silbermünzen ins Land kamen und die v hältnismäßig guten strelitzschen verdrängten, erfuhr die im Lan vorherrschende Doppelwährung eine Entwertung zu Ungunsten d Silbers. Die Kammer hatte in ihren Kontrakten aus währung politischen Gründen die Bestimmung aufgenommen, daß die Pac summe halb in gutem Golde und halb in Silber gang und gebig Qualität zu zahlen sei, um das Risiko einer Entwertung des Silbe auf den Pächter zur Hälfte abzuwälzen[2]). Bis zum Jahre 17 schlug die Kammer außerdem ein Agio auf Silberzahlungen auf, d der Entwertung entsprechen sollte. Dieses Agio auf Silber st Goldzahlungen wurde von der Kammer Ende 1759 auf 20 Proze des Nennwertes festgesetzt. Im Januar 1759 hatte man die Bestim mung „halb in Gold und halb in Grobcourant zu zahlen" auf d reservierten Gefälle ausgedehnt. Laut einer Verordnung vom D zember 1760 mußten die Amtsverwalter die ihnen zugeschlagen baren Hebungen halb in Gold und halb in Grobcourant mit eine Agio von 15 Schilling pro Rthler zahlen, wobei sie das Agio a die Untertanen abwälzen konnten. Die Annahme sächsischen u

[1]) Vgl. Anlage II.

[2]) Beispiele geben fast alle in dieser Zeit abgeschlossenen Kontrakte.

reußischen Silbergeldes wurde 1761 offiziell verboten, da dieses noch
lechter als das einheimische war. Ende dieses Jahres betrug das
gio bei einigen Silbermünzen über 200 Prozent. Im Mai 1762
ehauptete die Kammer, daß die Pächter die Silberzahlungen nur
t dem zur Zeit des Kontraktabschlusses gültigen Courant leisten
ürften. Dadurch wollten sie das bis zum Jahre 1751 noch gering
ntwertete Silbergeld wieder in den Verkehr zwingen, bis sie neues
ollwertiges Geld ausprägen konnte. Erst 1764 war die Kammer
nstande, die Währungsverhältnisse durch Ausgabe von neuem
ilbergeld zu verbessern, während das alte nur mit einem beträcht-
chen Agio von den herzoglichen Kassen angenommen werden durfte.
as neue 1764 vollwertig ausgegebene Silbergeld und die seit 1770
n Lande umlaufenden preußischen Silberthaler entwerteten sich im
erhältnis zum Rthler Gold in den ersten Jahren auf 10 Prozent
res Nennwertes; allmählich sank die Entwertung auf 5 Prozent bei
en größeren Silbermünzen und auf 10 Prozent der kleineren, die
itweise ein Agio von 15 Prozent hatten. Bei den Goldmünzen,
ie zur Rentei in Zahlung gegeben wurden, herrschte der Rthler
alt Gold" als Standardmünze vor. Die Einnahmen aus den Ratze-
urgischen Landen wurden in „Speziesthaler Gold" oder in R
/3 Thalern geleistet, die beide ungefähr 10 Prozent mehr Wert
ls Gold hatten[1]). Die Geldentwertung des Silbers in den 60er
Jahren war mit der schon geschilderten Preissteigerung für Agrar-
rodukte verknüpft[2]). Obgleich dauernde Klagen der Pächter über
re Zahlungsunfähigkeit bei der Kammer in diesen Jahren ein-
efen, gab diese niemals nach und forderte die fälligen Zahlungen
it eventueller Androhung der Exekution. Trotzdem betrug der Ein-
ahmehaushalt für die Kammer bei einer Umrechnung aller Silber-
inkünfte auf Gold beträchtlich weniger als die Einnahme der ge-
nden Jahre.

Die Summe der Einnahmen stieg in den nächsten Jahren nach
er Ueberwindung dieser Inflation weiter, zumal das Amt Mirow
it rund 6000 Rthlern jährlicher Einnahme 1760 an die Kammer
urückgefallen war, und Kontraktsverlängerungen oder Kontrakts-
bschlüsse mit erhöhten Pachtforderungen getätigt wurden. Die
Pachterhöhungen des Jahres 1768/69, verursacht durch eine Er-
öhung der Anschlagspreise, sowie der beginnenden Regulierung hielt
auernd an, indem sie in einem fast gleichmäßigen Rhythmus bis
um Jahre 1794/95 anstiegen. Die allmähliche Dienstablösung der
Bauern, die Regulierungen bäuerlichen Ackers und des Hofackers,
owie die Vermehrung der Güter durch Ankauf machte sich in der
Einnahmebewegung bemerkbar. Ungleich schneller stiegen die Ein-
ahmen seit 1795, und wir wissen, daß die Tätigkeit der Kammer

[1]) R 2/3 Thaler = neue 2/3 Thaler.
[2]) Vgl. S. 50.

in diesen Jahren mit einer günstigen landwirtschaftlichen Konjunkt zusammenfiel.

Innerhalb der 50 Jahre der Untersuchung vermehrten sich i Bruttoeinnahmen der Domänen von 59 674 Reichsthalern a 190 336 Rthler; dies kam einer Zunahme von 220,8 Prozent glei Ein Vergleich dieser Ziffern mit der Einnahmeentwicklung der erst 50 Jahre seit der Entstehung des Strelitzschen Staates schneidet Gunsten letzterer ab, da die Zunahme in diesen Jahren 305 Prozent betrug [1]). Umsomehr muß man die Leistung der Kamm in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts würdigen, als schon b 1755 alle denkbaren Anstrengungen der Erreichung der höchsten Ei nahmen aus dem Domanium gemacht waren. Die Entwicklungslin der Einnahmen verlief in der zweiten Hälfte viel einheitlicher u gleichmäßiger als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ab, in d viele außerwirtschaftliche Ereignisse wie Kriege oder staatsrechtlic Streitigkeiten mit den Ständen fielen.

Das Verhältnis der verschiedenen Einnahmeposten ergaben fo gende Zahlen:

	1755/56		1805/06	
	Rthlr.	Schill.	Rthlr.	Schi
Pensionen	56481	32	157842	36
Kleine Pensionen . .	642	39	1322	36
Mühlen	321	32	1966	24
Fischerei	892	—	2554	—
Reservaten	1162	10	11966	24
Verschiedenes	173	8	14983	25
Insgesamt	59673	25	190336	1

Während im Jahre 1755/56 der Anteil der Einnahmen aus der Großbetriebe an den gesamten Domanialeinkünften 95 Prozen betrug, verminderte er sich bis zum Jahre 1805/06 auf 70 Prozen die Einnahmen aus den bäuerlichen Betrieben betrugen im Jahr 1805/06 ungefähr 13 Prozent der Gesamteinnahmen. In diese Abnahme kommt die Tendenz der Spezialverpachtung der Objekt zum Ausdruck, da an den Pensionseinnahmen 1755/56 Einnahme aus den Nebengewerben und Reservatengelder zum Teil mitenthalte waren, die sich rechnerisch nicht ausscheiden ließen. Außerdem be deutet diese verhältnismäßige Abnahme der Pensionseinnahmen a den Gesamteinnahmen eine Ertragssteigerung der übrigen Posten die sich bei dem Posten „Verschiedenes" besonders geltend macht die die Einnahmen aus Ziegeleien und Kalkbrennereien, sowie aus dem Wert des von der Kammer verkauften Pachtkorns umfaßte

[1]) Vgl. Jans a. a. O. Anhang.

Die Ausgabenbewegung zur Erhaltung der Domanialwirtschaft igte keine einheitliche Entwicklung [1]). Sie waren ungleich höher als dem ersten halben Jahrhundert, zumal die Ansprüche an die ammer gestiegen waren. Nach einer Reihe günstiger Jahre nahmen e Ausgaben 1760/61 eine um 100 Prozent höhere Summe als rher in Anspruch, die durch Baukosten im Amte Mirow und durch erbesserungskosten verursacht war. Nach drei Jahren mit geringen usgaben setzte dann eine Periode mit höheren Ausgaben ein, die 1 Jahre durchschnittlich 16 000 Rthler ausmachten und durch die egulierungs- und Vermessungsarbeit, sowie durch die Kosten der auernhilfe verursacht waren. Die Jahre der Mißernten und der iehseuche machten sich 1766/67 und 1770/71 besonders stark be- erkbar, da die Kammer zur Erhaltung der bäuerlichen Betriebe hebliche Aufwendungen machen mußte. Während in der folgenden eit mit der Dienstablösung die Bauern Pächter wurden, und damit ie Kosten der Bauernhilfen fortfielen, nahmen die Verbesserungs- nd Regulierungskosten im gleichen Maßstabe zu, so daß die ersparten usgaben wieder in gleicher Höhe aufgezehrt wurden. Durch die eformen der Kontraktsbedingungen, insbesondere der Remissions- edingungen, hielten sich die Ausgaben von 1797—1801 in mäßigen renzen. Länger konnte die Kammer mit ihren Ersparnismaßnahmen icht zurückhalten, da mit der Vermehrung der Baulast zu Beginn es 19. Jahrhunderts, die die Versetzung der Bauern bedingte, ie Baukosten aller Aemter bedeutend gestiegen waren. Von den drei auptgruppen der Ausgaben, die in Baukosten und Reparaturkosten, erbesserungskosten und Remissionen inkl. Bauernhilfe und Extra- uhren zerfielen, hatten die Verbesserungskosten den geringsten An- eil, während die Bau- und Reparaturkosten meistens den größten nteil daran hatten und die dritte Gruppe von einigen Jahren ab- esehen zwischen den beiden anderen stand.

II. Von der Einnahmen- und Ausgabenbewegung der Doma- ialwirtschaft hing die Entwicklung der Nettoeinnahmen ab, die zur eckung des Finanzbedarfes des Strelitzschen Staates dienten [2]). ie Nettoeinnahmen hatten von 54 558 Rthler des Jahres 1755/56 uf 175 310 Rthler des Jahres 1805/06 zugenommen und ihre teigerung betrug ungefähr 221,3 Prozent, die der Entwicklung der ruttoeinnahmen entsprach. Durch die uneinheitliche Bewegung der usgaben blieb dieses Verhältnis zwischen Einnahmen und Aus- aben nicht immer das gleiche. Soweit die Ausgaben über 16 000 Rthler im Jahre im Durchschnitt betrugen, mag ein gleiches Ver- ältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bestanden haben. Für rutto- und Nettoeinnahmen war die Einnahmeentwicklung um die ahrhundertwende viel rascher als vorher. Die Ursache dieser Ent-

[1]) Vgl. Anlage II.
[2]) Vgl. Anl. II.

wicklung war die schon bekannte Kammertätigkeit beim Regierungsantritt des Herzogs Karl.

III. Eine Würdigung der Bedeutung der Domanialeinkünfte für den Kammerhaushalt ist erst möglich, nachdem wir uns die Entwicklung der übrigen Einnahmen des Staates und seines Finanzbedarfs vor Augen geführt haben. Obgleich die moderne finanztheoretische Anschauung, daß sich die Einnahmen nach den Ausgaben eines Staates zu richten haben, damals noch nicht allgemein durchgedrungen war, soll trotzdem mit der Entwicklung des Finanzbedarfes im Strelitzschen Staate begonnen werden und erst darauf die Einnahmeseite des Kammerhaushaltes untersucht werden.

Die gesamten Ausgaben des Strelitzschen Staates einschließlich des Fürstentums Ratzeburg, stiegen in den 50 Jahren der Untersuchung von 249 757 Rthlern auf 570 854, gleich 128,6 Prozent[1]. Die Bewegung der Ausgaben war naturgemäß schwankend und seit dem Anfang der 80er Jahre nahmen sie von Jahr zu Jahr in gleichen Tempo zu. Die Höhe der Ausgaben wurde besonders durch die außerordentlichen Ausgaben bestimmt, die sich hauptsächlich aus den Ausgaben für den Erwerb neuer Güter und verwechselten Gütern zusammensetzten. Während dem Posten verwechselte Gelder unter den Einnahmen fast die gleichen Posten gegenüberstanden, fehlte bei den Ausgaben zum Erwerb neuer Domanialgüter ein solcher Ausgleich. Die hohen Gesamtausgaben der Jahre 1761/62, 1769/70, 1794/96, 1803/04 und 1805/06 waren durch derartige außerordentliche Ausgaben bestimmt. Obgleich ein Teil der erworbenen Güter später zum Privatvermögen des Herzogs bestimmt wurde, die dem Kabinettamt unterstanden, waren die Mittel zu ihrem Erwerb aus dem Kammerhaushalt zur Verfügung gestellt. Außerdem setzte sich der Posten außerordentliche Ausgaben aus dem Erwerb kleiner Grundstücke und sonstiger Käufe zusammen. Aus diese. Gründen traten sie im Laufe der Jahre sehr unregelmäßig und ungleich auf.

Unter den ordentlichen Ausgaben waren die Posten des Hofaufwandes durchschnittlich die größten. Dieser hatte bis 1755 durchschnittlich 12 000 Rthler betragen und nahm unter Adolf Friedrich dem IV., der der Entfaltung eines den damaligen Zeiten entsprechenden prunkvollen Hofstaates wohlwollend gegenüberstand, gewaltig zu, und auch unter dem sparsamen Herzog Karl ließ sich eine weitere Zunahme dieses Postens nicht vermeiden. Von 22 989 Rthler des Jahres 1755/56 stiegen die Kosten des Hofaufwandes von Jahr zu Jahr und betrugen 1795/96 58 176 und 1805/06 waren es bereits 77 548. Zu diesen Ausgaben zur Unterhaltung des Hofstaates müssen die Apanage- und herzoglichen Handgelder für die persönlichen Bedürfnisse des Herzogs und der herzoglichen Familienmitglieder

[1]) Vgl. Anlage IV.

zugerechnet werden, um einen genauen Ueberblick über die Kosten s Hofes zu bekommen. Ihre Höhe schwankte nach der Zahl der milienmitglieder und der Ansprüche des Herzogs. Im Jahre 05/06 betrugen die Apanage- und Handgelder ebensoviel wie 55/56. Die Posten des Hofaufwandes, der Apanage- und Handder betrugen 1755/56 19,9 Prozent der Gesamtausgaben, 1805 1806 nur 18,1 Prozent. Unter Ausscheidung der außerordentpen Ausgaben beträgt dieser Anteil an den gesamten ordentlichen sgaben für die genannten Jahre 26,6 bezw. 28,3 Prozent. Demch hatte der Bedarf für den Herzog und seine Familie im Verltnis zu den ordentlichen Ausgaben geringfügig zugenommen.

Die Ausgaben für Besoldungen nahmen wie in anderen deutschen taaten mit der Zunahme der staatlichen Aufgaben jener Zeit auch strelitzschen Staate zu. Von 44 467 Rthlern des Jahres 1755/56 egen sie auf 82 971 Rthler des Jahres 1795/96, gleich ungefähr Prozent. Durch die Sparsamkeitsmaßnahmen Herzog Karls ienen sie dann abgenommen zu haben. In den Posten Besoldungen r die Unterhaltung des Militärs mit einbegriffen, die für das eine Land auch damals unbedeutend blieben. Die Ausgaben zur haltung der Revenüen haben wir schon oben geschildert. Die osten der Staats- und Landesverfassung sowie die Ausgaben des abinetts stiegen bis zum Jahre 1795/96 dauernd an, und erst erzog Karl gelang es, Einschränkungen in diesen Ausgaben zu achen. Die Steigerung bewegte sich von 10 023 Rthler des Jahres 755/56 auf 14 191 Rthler des Jahres 1806. Die außerordentlich hen Ausgaben der Staats- und Landesverfassung für das Rechngsjahr 1795/96 beruht wohl auf den Kosten des Regierungsechsels.

Charakteristisch für die Ausgabengestaltung des Staates Mecklnburg-Strelitz war die Schuldenwirtschaft. Zinsen, Rückzahlung n Anleihen und die Zahlungen an die geheime Kommission, die r Schuldentilgung diente, nahmen jährlich bedeutende Mittel in nspruch, die um 1805/06 über 100 000 Rthler betrugen [1]). Aus diem Finanzbedarf zur Verzinsung und Tilgung der aufgelaufenen chuld kann man am besten die Finanzlage des Strelitzschen Staas erkennen. Die Erhöhung der Ausgaben während der 50 Jahre hrt uns, daß die vermehrte staatliche Tätigkeit des merkantilistiein Zeitalters größere Summen verschlang, als dem Staate Mecklnburg-Strelitz an sich zur Verfügung standen. Daraus ergab sich s wohlbegründete Streben der Herzöge, zur Abwendung der chuldwirtschaft alle möglichen Anstrengungen zu machen. Vollndig wird der Ueberblick über die Finanzentwicklung, wenn wir die innahmeseite und ihre einzelnen Posten betrachten.

[1]) Vgl. Anlagen II und III.

Ebenso wie die Kammer versuchte, die Einnahmen aus dem D manialbesitz nach Möglichkeit zu vermehren, machte sie alle erde liehen Anstrengungen, die üblichen Einnahmen auszubauen [2]). D ihr das bei den Steuern nicht gelang, hörten wir bereits in der E leitung. Ausbaufähig blieben in der Kammer nur hoheitsrechtli Einnahmen. Aus diesen Regalien ließ sich nicht allzu viel hera holen. Die Forsteinnahmen, die an den Einnahmen aus den Regali den Hauptanteil hatten, erhielten erst größere Bedeutung un Herzog Karl, der bei der Forstverwaltung wirtschaftliche Gesich punkte walten ließ, und innerhalb von 10 Jahren die Einnahm daraus mehr als verdoppeln konnte. Zu diesen 3 Gruppen d ordentlichen Einnahmen: Domanialeinnahmen, Steuern, Regali kamen die Einnahmen aus dem Fürstentum Ratzeburg hinzu, die v 34 174 Rthler des Jahres 1755/56 auf 85 833 Rthler des Jahr 1805/06 erhöht werden konnten. Den Hauptteil an diesem Post hatten die Einnahmen aus dem Grundbesitz und dem Boizenburg Elbzoll, der jährlich ungefähr 11—12 000 Rthler betrug.

Mit diesen ordentlichen Einnahmen konnte die Kammer die n wendigen Ausgaben zur Hofstaatsunterhaltung, Besoldung, Staat und Landesverfassung nicht decken, so daß sie fast in jedem Jah zur Heranziehung außerordentlicher Mittel gezwungen war. D Höhe der Anleihen richtete sich nach dem notwendigen Zuschuß ur war von der Gestaltung der Ausgaben abhängig [2]). Soweit d Gläubiger der Anleihen nicht fürstliche Beamte oder Pächter inne halb des Landes waren, verfügte die Kammer in den übrigen deu schen Staaten über Finanzquellen. Häufig wurden die Anleihen i den Städten Hamburg und Lübeck durch Vermittlung fürstliche Agenten aufgenommen. Ein dauernder Gläubiger war das Lan Hannover [3]).

Wir haben im Laufe der Untersuchung das Streben der Kamme und Herzöge zur Vermehrung der Domanialeinnahmen und de Erfolg der Domanialpolitik dargestellt. Erst die Schilderung de Strelitzschen Kammerhaushaltes hat unsere Annahme gerechtfertig daß ein bitterer Zwang und nicht nur Reformensucht die Struktu der Domanialwirtschaft gewandelt hat. Der Anteil der Domanial einkünfte des Landes Stargard an den gesamten ordentlichen Ein nahmen betrug im ersten Rechnungsjahr unserer Untersuchung 28,5 Prozent, im Jahre 1768/69 schon 32,1 Prozent, 1781/82 32,4 Pro zent, 1795/96 35,09 Prozent und 1805/06 38,7 Prozent.

Die heute herrschende Lehrmeinung über den Domanialbesitz eine Staates konnte damals keine Geltung haben. Denn der Domanial

[1]) Vgl. Anlage IV.
[2]) Vgl. Anlage III.
[3]) Vgl. die betreffenden Hauptregister. 1773/74; 1783/84; 1792/93 1795/96; 1798/99; 1805/06.

sitz in dem Agrarland Mecklenburg-Strelitz blieb die einzige aus-
ufähige Finanzquelle. Auch heute noch dient der Domänenbesitz
eses Staates, der fast unverändert ist, der Deckung eines Teiles des
nanzbedarfes, obgleich das Verhältnis zwischen Domäneneinnahmen
d Gesamteinnahmen sehr viel schlechter ist. Das Gesetz vom ab-
hmenden Bodenertrag gibt beim Wachsen des Finanzbedarfes
nem Domanialbesitz die Grenze, die damals im Lande Stargard
ohl noch lange nicht erreicht war.

Die weitere Entwicklung der Domäneneinnahmen des Strelitz-
en Staates bleibt einer anschließenden Untersuchung vorbehalten.
ie Vermutung liegt nahe, daß mit der Einführung rationeller Be-
iebssysteme die Domäneneinnahmen weiter gestiegen sind. Ob die
eberschüsse aus dem Domanialbesitz eine gleiche Bedeutung für die
eckung des Finanzbedarfes des Staates hatten, bleibe dahingestellt,
. der Finanzbedarf des Landes im 19. Jahrhundert durch die Er-
eiterung der staatlichen Aufgaben gleichfalls zugenommen hat.
edenfalls gelang es den mecklenburgischen Herzögen im 19. und 20.
ahrhundert die Ritterschaft und Landschaft durch Steuern zur
eckung des Finanzbedarfes stärker heranzuziehen.

Anlage I.

Münzen, Maße und Gewichte im Herzogtum Mecklb.-Strel 1755—1806.

1) Münzen

1 Reichstaler (Rthlr) = 24 Groschen = 48 Schilling (Schil
1 Schilling (Schill.) = 12 Pfennige.

2) Maße

1 Last	=	8 Drömbt (Drbt)
1 Wispel	=	2 Drömbt
1 Drbt	=	12 Scheffel (Schffl)
1 Scheffel	=	4 Viertel (Vrtl)
1 Scheffel	=	0,545 Hektoliter
100 meckl. Quadratruten	=	0,217 Hektar
1 „ „	=	21,6788 qm.

3) Gewichte

1 Stein	=	ca. 22 Pfund.

Anlage II.

Domänen-Einnahmen und Ausgaben von 1750—1806 (Ämter) in Rthlr. und Schill.

Jahr	Broda	Stargard	Strelitz	Grammertin	Wanzka	Feldberg	Wesenberg	Fürstenberg	Nemerow	Mirow	Bergfeld	Sponholz	Verschiedene Einnahmen	Insgesamt	Ausgaben	Netto-Einnahmen	Kontribution
1755/56	4244.39	32001.31	2972.—	2546.04	6377.26	4634.11	1529.—	2115.22	3053.04	26.24			173.08	59673.25	5115.02	54558 23	6911.04
56/57	4255.39	32220.36	2871.32	2161.31	9674.06	4634.11	1574.—	2111.30	3053.04	26.24			259.38	62843.11	7449.24	55393.35	12302.44
57/58	4255.30	32221.05	2884.24	2161.31	9367.06	4630.11	1581.24	2083.06	3053.04	26.24			1834.30	64099.12	5890.33	57208.27	12015.19
58/59	4277.34	33364.29	3507.32	2161.31	10543.08	4634.11	1625.08	3085.23	3053.04	26.24			15.02	66104.14	7197.24	58906.38	11992.02
59/60	5844.07	33859.19	5104.29	2193.31	8646.47	4634.11	1597.24	3048.42	3057.20	56.24			333.31	68376.45	6370.29	62006.16	12643.38
60/61	3292.01	19473.03	1895.34	1163.38	2072.06	1660.44	469.29	1443.33	1801.22	26.24			34.06	33292.46	14968.14	18324 32	2825 31
+ 61/62	4749.33	29699.24	2638.21	1701.05	2752.08	3134.10	1556.42	2232.03	2302.26	2556.46			1150.41	54574.19	6719.42	47854.21	7454.—
62/63	4408.05	24199.19	2643.40	1561.07	2602.38	2806.06	1319.36	2133.09	2498.34	5097.11	5485.05		3570.17	58325.35	3736.36	54588.47	7573.16
63/64	5229 07	34779.08	4015.32	2205.32	3514.14	5262.13	2001.—	2916.30	3407.20	6455.30	6137.26		1630.24	78254.44	4238.13	74016.31	10581.41
64/65	5919.07	33734.—	5101.19	2215.34	3517.24	5215.13	2510.20	3044.01	3407.24	6605.35	6859.36		1221.24	79351.45	5548.20	73803.25	10951.12
65/66	6036.15	36427.11	5641.25	2224.24	3519.10	4693.37	2449.25	3488.08	3407.20	4814.—	6290.24		2551.23	81543.44	14099.42	67444.02	12763.16
66/67	5919.07	35238.36	6076.40	2196.17	3512.16	5196.30	2645.37	4139.10	3411.36	4411.30	6672.40		1824.22	81355.33	27143.28	54218.05	10515.08
67/68	3372.12	35251.20	6589.19	2230.17	3484.48	5339.07	3145.07	4086.11	3431.36	4429.04	6660.30		2095.09	80115.27	12652.38	67462.37	10167.27
68/69	3942.01	35826.46	6452.13	2169.12	3460.43	5017.23	3162.28	3710.01	3374.02	4742.—	6739.22		1602.45	80199.44	11866.45	68332.47	11462.31
69/70	5304.23	35812.10	7208.06	2193.14	4365.11	5018.45	3103.36	3739.14	3379.35	7280.37	6531.12		1763.19	85700.22	13403.04	72297.18	11375.25
70/71	5416.21	35011.43	7144.26	2192.09	4383.33	5031.26	3116.06	3796.06	3312.12	7802.21	6511.30		553.24	84272.17	22870.25	61401.40	9568.45
71/72	5315.39	37458.25	7700.17	2204.40	4359.47	5032.05	2667.14	6731.03	3235.05	8249.18	6459.34		753.14	90167.21	13019.40	77156.29	10174.09
72/73	5134.15	37235.33	8203.16	2229.34	4311.41	5041.47	2575.23	2512.28	3230.35	8597.16	6944.36		1478.02	87495.38	15528.37	71967.01	10568.34
73/74	5601.01	37868.12	7735.05	2225.24	4343.41	5126.07	2503.02	2478.27	3228.09	8773.—	6933.23		543.02	86818.09	15078.23	71739.34	10496.42
74/75	5779.42	37904.40	7366.08	2427.24	4263.32	5266.18	3160.24	2486.28	3230.02	7878.16	7487.23		1184.18	87341.17	14051.10	73290.07	10229.46
75/76	5758.09	38067.05	7311.20	2449.31	4325.11	5491.38	2886.07	3700.06	3229.24	8145.14	7488.28		833.06	89686.07	17838.13	71847.42	9888.40
76/77	5804.34	39947.03	7505.16	2661.33	4302.30	5650.46	2973.08	3736.09	3234.09	8150.07	7486.14		832.06	92284.19	11633.35	80650.32	9762.38
77/78	6334.27	39504.17	7458.34	2496.21	4305.24	5553.29	3114.38	3738.05	3258.46	8131.22	7521.08		970.25	91418.08	16722.36	74695.20	9652.28
78/70	6297.46	39589.03	7602.22	2503.46	4336.22	5562.04	3124.28	3745.04	3456.13	8088.27	7659.37		1131.34	93097.46	13873.12	79224.34	9447.19
79/80	6309.22	40128.03	7968.45	2514.43	4355.38	5636.32	3186.19	3769.29	3281.31	8278.11	7532.07		1446.46	94408.38	15424.22	78984.16	9797.38
80/81	6352.11	40342.27	7722.40	2524.38	4331.37	5667.08	3021.17	3777.38	3292.31	8421.28	7536.45		1820.22	94811.32	13044.21	71767.11	10154.23
81/82	6333.25	40961.43	7442.07	2532.01	4360.41	5669.16	3137.29	3830.13	3733.16	8517.35	7536.38		1897.14	95952.38	22982.14	72970.24	9147.08
82/83	7306.16	41162.03	7039.44	2581.46	4375.02	5659.26	3077.29	3902.24	3725.—	8893.18	7535.12		1037.33	96295.41	17758.23	78537.18	9588.26
83/84	6546.08	41038.21	8233.31	2550.23	4378.36	5782.18	2905.06	4058.22	3725.—	9020.17	7563.19		1026.35	96828.44	18592.43	78236.01	9396.39
84/85	6559.16	41582.26	7750.20	2573.33	4376.37	5614.20	2892.01	4019.38	3725.—	8861.37	7531.21		1591.01	97078.10	8281.43	88796.15	9925.24
85/86	6444.42	41671.03	7777.01	2568.—	4376.26	5990.02	2817.40	4073.22	3725.—	9088.31	7555.46		938.16	97026.37	16466.28	80560.09	11124.44
86/87	6363.44	41743.12	7466.02	2583.12	4360.14	6217.26	3031.18	4049.08	3725.—	8823.40	9420.—		966.42	98750.26	15822.25	82728.01	10039.44
87/88	6372.40	43542.44	7566.06	2621.09	4361.24	7447.02	2937.20	4058.26	3725.—	8854.39	9441.—		1465.09	102393.27	14596.35	87796.40	10566.26
88/89	7204.23	44434.09	7955.29	2617.40	4292.10	7445.44	3067.24	4608.32	3725.08	9191.40	9505.—		1192.02	105250.21	17420.25	87829.44	10176.12
89/90	6577.18	44989.41	8035.24	2619.01	4295.22	7454.12	2934.14	4558.26	4034.—	9958.32	9500.—		2002.06	106959.04	11572.02	95387.02	10083.06
90/91	6849.32	45086.35	8116.03	2631.33	4926.—	7407.29	3060.04	4692.22	4042.—	10672.47	9485.19		1531.12	108501.44	10744.38	97757.06	7541.26
91/92	6686.09	47585.16	8065.02	2632.32	4927.—	7438.07	2696.32	4610.07	2808.—	10193.16	9493.16		1133.06	108268.47	10831.36	97430.11	9832.38
92/93	7210.32	47564.17	7746.05	2583.01	4930.16	7829.06	3125.26	5164.39	2810.16	10547.01	9503.16		708.18	109723.—	11169.37	98553.11	5440.07
93/94	7714.29	48631.25	8183.37	2639.05	4927.16	7931.24	3229.26	5171.39	2914.24	10723.21	9508.36		2319.03	113894.45	18813.11	95081.34	10089.45
94/95	7898.30	48346.36	8379.23	2655.01	4927.16	7851.36	2580.14	5157.07	2917.—	9657.13	10018.40		1333.40	111723.16	4059.43	107663.21	9348.04
95/96		30033.47	10394.05			21808.26		10371.--		10597.01		43321.—	1290.30	127816.14	11347.16	116468.46	10238.19
96/97		30239.—	11565.11			23211.22		11147.06		11808.20		44548.08	1742.08	134261.27	4956.04	129305.23	9775.45
97/98		30955.10	11073.21			24749.26		11180.14		11735.11		44486.32	3232.26	136412.44	6376.27	130036.17	9939.08
98/99		31997.45	10728.12			22986.06		11101.14		11818.12		45318.18	4060.24	138010.35	6663.18	131347.17	8209.08
99/00		31884.43	11180.32			23364.04		11474 02		11889.29		45559.42	4060.24	139413.32	5924.26	133489.06	9715.18
1800/01		31562.47	11348.38			23716.18		11516.34		11943.45		46462.41	4617.18	143169.01	6468.44	136740.05	9462 08
01/02		32297.07	11726.32			23627.24		12356.03		12222.16		49239.01	5269.42	146738.29	14723.44	132014.33	9038.19
02/03		34509.25	11586.17			24470.26		12231.21		12243.06		53851.13	4690.21	153582.33	14845.33	138736.42	9403 34
03/04		36101.31	12673.39			27106.20		12299.19		12524.47		58530.23	2989.15	162226.01	15735.07	146490.42	9899.40
04/05		34299.27	20171.20			27539.18		12639.08		12977.14		57206.42	11072.36	175906.21	18560.27	157346.42	9671.47
05/06		40641.37	20484.27			29088.27		12626.39		13118.35		59392.02	14983.25	190336.01	15026.01	175310.—	10244.35

+ Zum Teil ungenau.

Übersicht über die Entwicklung des Kammerhaushaltes von 1755—1806 (in Rthler u. Schilling).

chnungs-jahr	Stargard-sche Do-mäneneink.	Ordentl. Einnahmen	Anleihen und Vorschüsse	Gesamte Einnahmen	Gesamte Ausgaben
755/56	59673.25	209193.10	60000.—	269193.10	249757.22
56/57	62843.11	171249.22	8350.—	179599.22	162042.08
57/58	64099.12	184249.10	6900.—	191149.10	165369 27
58/59	66104.14	240803.08	4472.41	245276.01	211000.24
59/60	68376.45	264596.25	7568.40	272165.17	267944.18
60/61	33292.46	195277.36	5800.—	201077.36	178780.15
61/62	54574.19	316224.12	25621.32	341845.44	343104.31
62/63	58325.35	256879.19	15785.35	272665.06	276990.11
63/64	78254.44	219389.18	21925.—	241314.18	224495.02
64/65	79351.45	236658.29	5715.—	242373.29	234095.14
65/66	81543.44	234512.25	1558.16	236070.41	223391.02
66/67	81355.33	347236.13	1500.—	248736.13	269118.45
67/68	80115.27	248709.07	29150.—	277859.07	203016.36
68/69	80199.44	249706.34	98920.—	348626.34	340189.19
69/70	85700.22	252068.08	20193.—	272261.08	307621.04
70/71	84272.17	228673.40	15100.—	243273.40	294153.46
71/72	90167.21	225942.31	4175.—	230117.31	263882.07
72/73	87495.38	252920.44	20261.—	273181.44	304542.13
73/74	86818.09	270094.39	52150.—	322244.39	254257.19
74/75	87341.17	263656.15	3850.—	267506.15	271948.40
75/76	89686.07	252832.26	4650.—	257482.26	231546.28
76/77	92284 19	259011.13	2500.—	261511.13	240520.01
77/78	91418.08	237125.—	5000.—	242125.—	221359.13
78/79	93097.46	247047.—	16373.—	263420.—	217354.08
79/80	94408.38	292353.39	18500.—	310853.39	255341.21
80/81	94811.32	281398.24	20350.—	301748.24	227857.22
81/82	95992.38	317437.07	20208.18	337645.25	274032.21
82/83	96295.41	297748 32	30616.32	328365.16	263240.17
83/84	96828.44	304345.22	39260.—	343605.22	303503.38
84/85	97078.10	306674.21	25800.—	332474.41	325459.23
85/86	97026.37	292711.11	23520.24	316231.35	336725.16
86/87	98750.26	275514.—	13971.24	289485.24	306700.36
87/88	102393.27	262361.09	28848.36	291209.45	294470.30
88/89	105250.21	294179.31	47272.—	341451.31	364225.34
89/90	106959.04	327282.37	28578.—	355860.37	346678.15
90/91	108501.44	315414.06	19495.—	334909.06	330502.18
91/92	108268.47	306133.02	27795.—	333928.02	325977.38
92/93	109723.—	291905.27	29338.—	321243.27	306887.01
93/94	113894.45	350423.21	9430.—	359853.21	374502.43
94/95	111723.16	301412.42	146189.—	447601.42	435592.41
95/96	127816.14	364255.19	62538.—	426793.19	397117.01
96/97	134261.27	340542.34	7413.—	347955.34	292378.09
97/98	136412.44	358134.20	6186.—	364320.20	334964.41
98/99	138010.35	372952.47	10115.—	353067.47	332032.22
99/00	139413.32	336160.34	35157.—	371316.34	322990.41
800/01	143169.01	363072.40	5475.—	368547.40	315131.22
01/02	146738.29	397320.39	19609.—	406929.39	337685.20
02/03	153582.33	408625.37	9776.—	418401.37	400915.08
03/04	162226.01	379232.42	167266.—	546498.42	520100.—
04/05	175906.21	435811.11	111895.—	547706.11	516608.28
05/06	190336.01	491642.25	81141.—	572783.25	570853.34

+ Zum Teil ungenau.

Auszüge aus den Hauptregistern
(in Rthler u. Schilling).

Einnahmen	1755/56	1768/69	1781/82	1795/96	1805/0
Vorrat und Restanten	21954.36	10901.14	448.06	12009.01	31097
Steuern	46676.13	28974.08	27151 47	26898.16	26114
Domäneneinnahmen	59673.25	80199.44	95992.38	127816.14	190336
Regalien	9049.11	15947.22	18913.13	26524.34	57057
Einnahm. a. Ratzeburg	34174.—	56301.04	58732.29	67192.14	85832.
Andere Einnahmen.	38665.21	57382.38	116198 18	103819.36	101204.
Ordentliche Einnahm.	209193.10	249706.34	317437.07	364255.19	491642.
Anleihen u. Vorschüsse	60000.—	98920.—	20208.18	62538.—	81141.
Gesamte Einnahmen	269193.10	348626.34	337645.25	426793.19	572783.
Ausgaben					
Zinsen	19935.24	10778.06	16196.05	10028.45	25047.
Rückzahlg. v. Anleihen	55064.04	26678.24	31951.27	14172.05	29929.
Geheime Kommission			41740.—	49000.—	49000.
Kabinett	7384.14	52023.14		6957.11	
Apanage u. Handgeld.	26924.04	19990.60	3370.—	12980.—	25629.
Hofaufwand	22988.39	38810.05	34330.35	58175.24	77548.
Staats- u. Landes-Verfassung	2639.15	2789.28	6421.39	66405.16	14190.
Besoldungen	44467.13	67311 17	66298.39	82970.45	28634.
Erhaltg. d. Revenüen	5115.02	11866.45	22982.14	11247.16	15026.
Ausgaben f. Ratzeburg	624.19	3287.30	2979.17	14453.35	60606.
Verschied. Ausgaben	1510.27	389.25	3641.05	51018.01	35037.
Ordentliche Ausgaben	186653.17	233925.18	229911.37	377509.05	360650.
Außerordentl. Ausg.	63104.05	106264.01	44120.32	19607.44	210203.
Gesamte Ausgaben	249757.22	340189.19	274032.21	397117.01	570853.

Markt- und Anschlagspreise 1755 bis 1806
(in Rthler u. Schill.)

ungs.-	Marktpreise					Anschlagspreise				
ahr	Weiz.	Rogg.	Gerste	Hafer	Erbs.	Weiz.	Rogg.	Gerste	Hafer	Erbs.
55/56		1.04	0.40			0.36	0.24	0.20	0.16	0.24
56/57		1.24								
57/58		1.08								
58/59		0.42	0.32							
59/60		0.36				0.36	0.24	0.20	0.16	
60/61		1.20								
61/62		1.40								
62/63		1.40								
63/64										
64/65	2.04	1.32	1.02	0.32	1.12	0.36	0.24	0.20	0.16	
65/66	1.40	1.—	0.40	0.26	1.—					
66/67	1.24	1.08	0.32	0.28	0.44					
67/68	1.24	0.34	0.27	0.16	0.32	1.—	0.32	0.24	0.16	
68/69	1.—	0.28	0.20	0.14	0.28					
69/70		1.28								
70/71	2.16	2.10	1.20	1.06	1.32					
71/72	2.08	1.24	1.08	0.40	2.—					
72/73	1.16	1.—	0.26	0.20	0.40					
73/74	1.32	0.44	0.32	0.22	0.44					
74/75	1.12	0.44	0.32	0.24	1.—	1.—	0.32	0.24	0.20	
75/76	0.44	0.44	0.32	0.26		0.40				
76/77	1.—	0.29	0.22		0.40					
77/78	1.12	0.46	0.28	0.26	0.42					
78/79	1.10	0.44	0.36	0.24						
79/80	1.10	0.46	0.30	0.24	1.—	1.—	0.32	0.24	0.20	
80/81	1.12	1.04	1.—	0.36	1.16					
81/82		1.08								
82/83	1.12	0.46	0.38							
83/84	1.36	1.06								
84/85	1.33	1.02				1.—	0.32	0.24	0.20	
85/86	2.—	1.10								
86/87	1.18	0.47								
87/88										
88/89	1.14	1.02								
89/90	1.23	1.06	0.35	0.27	1.38					
90/91	1.23	1.02	0.31	0.19	1.18					
91/92	1.27	1.10	0.39	0.29	1.10					
92/93	1.23	1.10	0.46	0.33	1.02					
93/94	2.—	1.31	1.21	1.—	1.41					
94/95	2.31	1.31	1.21	1.06	1.44					
95/96	1 33	1.02	0.33	0.23	1.10					
96/97	1.37	1.04	0.37	0.31	1.08					
97/98	1.39	1.41	1.06	0.22	1.33					
98/99	2.16	1.38	1.22	1.04	1.38					
99/00	2.28	2.—	1.16	1.02	2.04	1.—	0.40	0.30	0.20	0.40
800/01	2.19	1.41	1.25	1.06	1.44					
01/02	2.27	2.19	1.37	1.10	2.23					
02/03	3.—	1.26	1.10	0.36	1.18					
03/04	3.14	3.06	1.32	1.06	2.12					
04/05	4.—	3.10	2.15	1.14	3.10					
05/06	4.—	3.05	1.45	1.08	2.10					

Umrechnung des Pachtgeldertrages in Roggenertrag.

Rechngs.-jahr	Golm und Friedrichshof Pacht-summe Rthl., Sch.	Preis à Schffl. Rthl., Sch.	Roggen-ertrag in Schffl.	Hinrichshagen u. Oldschlo Pacht-summe Rthl., Sch.	Preis à Schffl. Rthl., Sch	Rogge ertra in Sch
1755/56	2321.—	1.04	2142.46	2860.24	1.04	2640.—
56/57	2300.—	1.24	1533.33	2870.—	1.24	1913.3
57/58	2300.—	1.08	1971.42	2859.—	1.08	2450.5
58/59	2315.—	0.42	2645.91	2880.—	0.42	3456.—
59/60	2897.24	0.36	3862.66	2908.—	0.36	3877.3
60/61	2700.—	1.20	1906.—	2706.—	1.20	1910.1
61/62	2700.—	1.40	1472.72	2706.—	1.40	1476.—
62/63	2700.—	1.40	1472.72	2706.—	1.40	1476.—
63/64	2760.—			2706.—		
64/65	2700.—	1.32	1620.—	2706.—	1.32	1623.0
65/66	2700.—	1.—	2700.—	2706.—	1.—	2706.—
66/67	2700.—	1.08	2314.48	2706.—	1.08	2319.4
67/68	2716.—	0.34	3834.34	2706.—	0.34	3820.2
68/69	2895.—	0.28	4962.85	1933.—	0.28	3313.9
69/70	1802.20	1.28	1138.36	1610.—	1.28	1016.7
70/71	1802.22	2.10	816.—	1610.—	2.10	729.0
71/72	1802.22	1.24	1201.33	1610.—	1.24	1073.3
72/73	1802.22	1.—	1802.—	1610.—	1.—	1610.—
73/74	2265.30	0.44	2472.—	1700.—	0.44	1854.5
74/75	2265.30	0.44	2472.—	1700.—	0.44	1854.55
75/76	2265.30	0.32	3625.06	1700.—	0.32	2550.—
76/77	2265.30	0.29	3750.62	1700.—	0.29	2813.48
77/78	2400.—	0.46	2504.34	1700.—	0.46	1817.3
78/79	2400.—	0.44	2618.18	1700.—	0.44	1854.5
79/80	2400.—	0.46	2504.34	1700.—	0.46	1817.3
80/81	2400.—	1.04	2215.38	1700.—	1.04	1569.2
81/82	2400.—	1.08	2059.14	1700.—	1.08	1459.14
82/83	2400.—	0.46	2504.34	1801.—	0.46	1879.3
83/84	2400.—	1.06	2133.33	1801.—	1.06	1600 8
84/85	2400.—	1.02	2304.—	1801.—	1.02	1728.9
85/86	2400.—	1.10	1986.20	1801.—	1.10	1490.4
86/87	2400.—	0.47	2451.06	1801.—	0.47	1839.31
87/88	2400.—			1801.—		
88/89	3300.—	1.02	3168.—	1801.—	1.02	1728.96
89/90	3300.—	1.06	2933.33	1801.—	1.06	1600.8
90/91	3300.—	1.02	3168.—	1801.—	1.02	1728.96
91/92	3300.—	1.10	2731.03	2100.—	1.10	1734.47
92/93	3300.—	1.10	2731.03	2100.—	1.10	1734.47
93/94	3300.—	1.31	2005.06	2100.—	1.31	1275.94
94/95	3300.—	1.31	2005.06	2100.—	1.31	1275.94
95/96	3730.—	1.02	3880.08	2400.—	1.02	2304.—
96/97	3730.—	1.04	3443.07	2400.—	1.04	2215.38
97/98	3730.—	1.41	2594.78	2400.—	1.41	1294.38
98/99	3770.—	1.38	2104.18	2400.—	1.38	1339.30
99/00	3770.—	2.—	1885.—	2400.—	2.—	1200.—
1800/01	3770.—	1.41	2033.25	2400.—	1.41	1294.38
01/02	3810.—	2.19	1591.36	2400.—	2.19	1001.75
02/03	3810.—	1.26	2471.35	2400.—	1.26	1556.75
03/04	3810.—	3.06	1259.22	2400.—	3.06	768.—
04/05	3810.—	3.10	1187.53	3000.—	3.10	935.06
05/06	3810.—	3.05	1227.38	3000.—	3.05	966.44

Auszug aus der Berechnung der Reservatengelder des Amtes Feldberg 1805/06.

	Rthlr., Schill.	
Pacht- und Monatsgelder		
25 Bauern	137	—
2 Freischulze	2	10
	bis 3	—
Dienstgelder der 3 Freischulzen 58.32 Rthlr incl. der 8 Bauern	297	—
Die Ackerpacht von den kleinen Leuten war verschieden nach der Größe des Ackers von 5—15 Rthlr. Die Kolonisten zu Neugarten geben jeder 10 Rthlr, die Krüger geben meistens mehr	634	32
Grundgelder. Grundpacht von Mühlen und Krügen sind höher als das übliche Grundgeld von 4.16 Rthlr. Der Müller zu Kantnitz muß 50 Rthlr, der Krüger 10 Rthlr geben, die Kolonisten zu Neugarten geben jeder 4.16 Rthlr, zusammen . .	866	46
Wördenpacht der 27 Kolonisten zu Neugarten . . .	54	—
Rekognitionen von den Krügen und Schmieden ist im Amte verschieden: 1.33—15 Rthlr.	86	04
Schutzgelder von den Gewerbetreibenden 24 Schill. à Person	47	12
Schafzehntgelder: à Schaf 4 Schill., à Lamm 2 Schill.	7	22
Immunitätsgelder für die Aufhebung des Schmiedezwanges sind verschieden, z. B. 14 Bauern zu Fürstenhagen zahlen dafür 30 Schill.	10	34

Anlage 8a.

Anschlag von der Meyerey Golm und Friedrichshof.[1])

wenn dies Guth in 10 Schlägen vertheilet wird.

Von Johann: 1769 bis dahin 1773.

	Rthlr., Schill.	
Schläge mit Rocken sind 39 Drbt im Ertrag zu 3½ Korn, macht zum Verkauf 58 Drbt 6 Scheffel, à Drbt 8 Rthlr Fazit	408	—
Schlag mit Gersten zu 3½ Korn, sind zum Verkauf 29 Drbt 3 Scheffel, à Drbt 6 Rthlr	175	24
Schläge mit Haber, 3 Scheffel Rockenland zu 4 Scheffel Haber gerechnet, macht 52 Drbt zum dritten Korn, à Drbt 4 Rthlr.	208	—
Brachschläge zur Schafweide à Scheffel 10 Schill. .	97	24
Weideschläge à Scheffel 20 Schill.	195	—

[1]) V Golm 1747—1794.

	Rthlr.	Schl.
1 Schlag fürs Zugvieh ist frey.		
44 Fuder Heu, worunter die in der jetzigen Bauer Koppel belegene Wiese von 1063 Qdrt mitbegriffen, davon aber nur 34 Fuder zu Anschlag kommen können, weil Conduktor den Unterthanen ein aequivalent an Acker zur Weide wiedergeben muß, à Fuder 32 Schill.	22	32
Für die Zug Koppel von 15405 Qdrt, à 100 Qdrt 8 Schill.	25	32
Die übrigen beyden kleinen Koppeln	1	46
Für den Hofedienst von 4 Voll Bauren	400	—
Für 5 Einlieger Wohnungen	21	32
Summa	1615	46

Von der Meyerey Friedrichshof.

2 Schläge mit Rocken sind 8 Drbt 4 Scheffel in Ertrag zu 3½ Korn, macht zur pension 12 Drbt 6 Scheffel à Drbt 8 Rthlr.	100	—
3 Schläge mit Haber, weil der Acker sehr pustig, sind 12 Drbt 6 Scheffel im Ertrag zu 3½ Korn, sind 18 Drbt 9 Scheffel, à Drbt 4 Rthlr	75	—
50 Scheffel Haber zu 3½ Korn sind zur pension 75 Scheffel à 16 Schill.	25	—
2 Weideschläge à Scheffel 20 Schill.	41	32
2 Brachschläge à Scheffel 10 Schill.	20	40
Die Mittagskoppel à 100 Qdrt 8 Schill.	8	—
Die Heuwerbung in den Schlägen 11 Fuder à 32 Schill.	7	16
Für 2 Einliegerwohnungen	8	32
Summa	1902	—

Von Johann: 1773 bis dahin 1777 vom Haupt Guthe Golm.

2 Schläge mit Rocken sind 39 Drbt, im Ertrag zum 4 Korn macht zur pension 78 Drbt	624	—
2 Schläge mit Gersten sind gleichfalls 28 Drbt zur pension à 6 Rthlr	458	—
1 Schlag mit Haber 26 Drbt zu 3½ Korn, sind zur pension 39 Drbt à 4 Rthlr	156	—
2 Weideschläge	195	—
2 Brachschläge	97	24
Für 34 Fuder Heu	22	22
Für die Zug Koppel	25	32
Die übrigen beyden Koppeln	1	46
4 Voll Bauren	400	—
5 Einliegerwohnungen	21	32
Summa	2012	22

Von der Meyerey Friedrichshof.

	Rthlr	Schill.
Schläge mit Rocken 8 Drbt 4 Scheffel im Ertrag zu dem vierten Korn Fazit zur Pension 16 Drbt 8 Scheffel à 8 Rthlr	133	16
Schläge mit Haber zu vierten Korn sind zur pension 33 Drbt 4 Scheffel à 4 Rthlr	133	16
as übrige wie vorher	86	24
Summa	2365	30

Von Johann: 1777 bis dahin 1780 vom Haupt Guth Golm.

Schläge mit Rocken im Ertrag zum fünften Korn sind 117 Drbt zur pension a 8 Rthlr.	936	—
Schläge mit Gersten zum fünften Korn sind 117 Drbt a 6 Rthlr	702	—
Schlag mit Haber 26 Drbt macht 53 Drbt zur pension a 4 Rthlr	208	—
Kühe auf der Holländer Weide a 5 Rthlr. . . .	310	—
ie beiden Brach-Schläge	97	24
ie drei Zug Koppeln	27	30
Voll Bauren	400	—
Einliegerwohnungen	21	32
	2702	38

Von der Meyerey Friedrichshof.

Schläge mit Rocken zu 4½ Korn im Ertrag macht 20 Drbt 10 Scheffel a 8 Rthlr	166	32
Schläge mit Haber 16 Drbt 8 Scheffel macht zum Verkauf 33 Drbt 4 Scheffel a 4 Rthlr	133	16
as übrige wie vorher	86	24
Summa	3089	14

Anlage 8b.

Anschlag von der Meierei Grammertin[1])
in 4 Binnen- und 6 Außenschlägen.

. Binnenschläge.

Binnenschlag

a. 12 Scheffel Weitzen zum fünften Korn nach Abzug von 2 Körnern zur Saat und zur zur Wirtschaft bleiben 3 Körner zum Verkauf a 1 Rthlr pro Scheffel	36	—
b. 60 Scheffel Rocken zum fünften Korn bleiben nach obigem Abzuge 3 Körner zum Verkauf a Scheffel 40 Schill.	150	—

[1]) Grammertin IV D 1794—1803.

	Rthlr.	Schill.
c. 96 Scheffel Rocken zu 4½ Korn bleiben nach obigem Abzuge 2½ Körner zum Verkauf a 40 Schill.	200	—
2. Binnenschlag		
a. 72 Scheffel Gersten zum fünften Korn bleiben nach Abzug von 2 Körner zum Verkauf 3 Körner a 1 Scheffel 30 Schilling . .	135	—
b. 96 Scheffel Haber zu 4½ Korn, nach obigem Abzuge zum Verkauf 2½ Korn a 1 Scheffel 20 Schill.	100	—
3. Binnenschlag		
a. 48 Scheffel Erbsen zum vierten Korn nach Abzug von 2 Körnern zur Saat und Wirtschaft bleiben 96 Scheffel a 40 Schill.	80	—
b. 120 Scheffel Haber zu 3½ Korn nach gleichem Abzuge bleiben 1½ Korn zum Verkauf a 20 Schill.	75	—
B. Außenschläge.		
1. Außenschlag		
49 Scheffel Rocken zum vierten Korn nach Abzug von 2 Körnern bleiben zum Verkauf 2 Körner a 1 Scheffel 40 Schill	81	32
2. Außenschlag		
49 Scheffel Haber zu 3½ Korn bleiben zum Verkauf 1½ Korn a 1 Scheffel 20 Schill.	30	30
C. Die Koppel hinterm Hofe in 6 Schlägen zum Korn- und Kleebau a 8 Scheffel in jedem Schlage.		
a. 8 Scheffel Weitzen zu 5½ Korn nach Abzug von 2 Körnern bleiben 3½ Korn a 1 Rthlr pro Scheffel	28	—
b. 8 Scheffel Rocken zu 5½ Korn nach ebendem Abzuge bleiben 3½ Korn zum Verkauf a 40 Schill. pro Scheffel	23	16
c. 8 Scheffel Gersten zu 4½ Korn nach ebendem Abzuge bleiben zum Verkauf 2½ Korn a 30 Schill. pro Scheffel	12	24
Die übrigen Außenschläge sind zur Weide gerechnet.		
D. An Viehzucht und anderen Abnutzungen:		
20 Stück Milchkühe, davon 12 zur Wirtschaft, beiben 8 zum Anschlage a 5 Rthlr. . . .	40	—

	Rthlr.	Schill.
20 Stück Güstvieh a 1 Rthlr	20	—
650 Schafe a 100 30 Rthlr	195	—
Schweinezucht	5	—
Fischerei	40	—
Mastung	20	—
Garten-Abnutzung	10	—
6 Einliegerwohnungen a 4 Rthlr 16 Schill. . .	26	—
Summa	1308	06

eustrelitz, den 17. Mart. 1798.

Anlage 8c.

Anschlag von einem Bauernhof zu Golm.[1])

Die Aussaat beträgt in jedem der 3 Schläge 48 Scheffel.

	Rthlr.	Schill
Von der Winteraussaat		
a. 8 Scheffel Weizen, zum Pachtanschlag 3 Korn, oder 24 Scheffel a 1 Rthlr	24	—
b. 40 Scheffel Roggen, zum Anschlag $1\frac{1}{2}$ Korn = 60 Scheffel a 40 Schill.	50	—
. Sommerkorn		
a. 24 Scheffel Gerste, zum Anschlag $1\frac{1}{2}$ Korn = 36 Scheffel a 30 Schill.	22	24
b. 36 Scheffel Hafer zum Anschlag 1 Korn a 24 Schill.	18	—
I. Brache		
10 Scheffel Erbsen a $1\frac{1}{2}$ Korn vom Ertrag macht 15 Scheffel a 40 Schill.	12	24
Abnutzung des Gartens und der Wörde jährlich .	10	—
Jährliche Nutzung des gesamten Viehs	25	—
Summa	162	—

[1]) IV M Golm 1704—1800.

Anlage IX.

Pachtkontrakt
über die Meierei Golm und Friedrichshof.[1])

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.:

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Herzogliche Nachkommen an der Regierung, daß Wir mit dem Ehrsamen, Unsern Pensionario und lieben Getreuen Carl Christoph Moll, über Unsere Meyerhöfe Golm und Friedrichshof nachfolgenden Locations-Conductions-Contract geschlossen haben.

1.

Überlassen Wir gedachtem Pensionario Carl Christoph Moll jetzt erwähnte Meyer-Höfe Golm und Friedrichshof, nebst dem ehemaligen Golmischen Ritter-Sitz und Schulzen-Hof mit allen dazu bis allhiero genutzten und durch die neue Ackereintheilung noch hinzugekommenen in anliegendem Anschlage sub litera A erwähnten Pertinentien, an Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Schäfereyen, Fischereyen, Rohrwerbung und Diensten der vier Golmer Vollbauern (jedoch daß auch die fünf Bauern aus Lindow bis Johann: 1769 zum bisherigen Hofe-Dienste bleiben), auch Gebäuden und allem übrigen Zubehör, Pensions-weise von Joh. 1786 an auf 12 nacheinanderfolgende Jahre, mithin bis Johanni: 1781 dergestalt und also, daß er vorgenannte Stücke samt und sonders seiner besten Gelegenheit und Bequemlichkeit, doch hauswirtlicher Art nacht nutzen genießen und gebrauchen könne und möge.

Dabey denn auch, wenn etwan währender Contracts-Jahre noch anderweitige wahre meliorationes bei diesen Meyer-Höfen zu machen sein mögten, conductori nach vorgängiger Anfrage und der Sachen Beschaffenheit erlaubt werden soll, solche auf seine eigenen Kosten vorzunehmen und nach weiterem Befinden auf gewisse Jahre ohne Verhöhung der Pension zu genießen: jedoch hat er auch solcherwegen, es sey denn, daß die Vergütung der verwandten Kosten ihm specialiter versichert worden, nach Ablauf seiner Pacht-Jahre keine Erstattung zu präetendieren.

2.

Für den Nießbrauch sothaner Pachtstücke und deren pertinentien, welche nach Maßgabe des sub litera B beigelegten Eintheilungs-Regulatives genutzt werden, bezahlet Conductor als eine per aversionen mit ihm behandelte und verglichene Pension:

a. In dem ersten Jahre von Johann 1768 bis Johann 1769 inclusive des ihm auf dieses Jahr noch belassenen Hofe-Dienstes von den 5 Bauern aus Lindow . . 2970 Rthlr.

[1]) IV D Golm 1747—1794.

b. In den darauf folgenden 4 Pacht-Jahren von Johann 1769 bis Johann 1973 . 1902 Rthlr. 22 Sch.

c. In den folgenden 4 Pacht-Jahren von Johann 1773 bis Johann 1777 . . . 2365 Rthlr. 30 Sch.

d. In den letzten 3 Pacht-Jahren von Johann 1777 bis Johann 1780 jährlich . . 3089 Rthlr 14 Sch.

nd zwar die Pension von Johann 1768 bis Johann 1769 halb
n altem Golde, halb in grober Courant-Münze, die pensionen der
brigen Jahre sämtlich in altem vollwichtigem Golde, den Louisd'or
n 5 Rthlr gerechnet, wobey denn auch stipulieret worden, daß
onductori wegen des allgemeinen Viehsterbens jährlich 3 % : und
lso im Durchschnitt aufs Jahr 72 Rthlr : Altgold an jetzt ge-
achter pension vergütet werden, dagegen der Conduktor aber auch
ie Gefahr des Viehsterbens ganz allein übernimmt, und dafür, es
effe ihn solches während der Pacht-Jahre so oft es wolle, einige
ergütung niemals praetendieren darf.

Wenn aber auch Conductor sich verbindlich gemachet zur Be-
reitung der zu der dortigen neuen Einrichtung erforderlichen
osten von der im letzten Jahre fällig werdenden pension im
ermino trinitatis a. c.: Eintausend Rthlr Altgold, demnächst Antonii
769 wiederum Eintausend Rthlr Altgold, in Summa Zweitausend
thlr Altgold, den Louisd'or zu 5 Rthlr gerecht praenumerandum
n Unsere Meliorationscasse auszuzahlen, gleichwohl die Billigkeit
rfordert, daß ihm solcher Praenumeration halber anstatt der Zinsen
ine anderweitige Vergütung geschehe: So ist verglichen, daß er
ieser zu bezahlenden Praenumerationes-Gelder wegen, wenn er
ie Auszahlung resp. in termino Trinitatis 1768 und in termino
Antonii 1769 wirklich geleistet haben wird, an pension, (exclusive
er in Ansehung des übernommenen Viehsterbens, ihm jährlich zu
ergüten 72 Rthlr als Altgold (als welche er besonders alljährlich
uf Weihnachten und Johannis mit 36 Rthlrn jedesmal an der
ension abzuziehen befugt seyn soll) in dem ersten Pachtjahre —
ämlich

von Johann 1768 bis dahin 1769 nicht mehr als . . . . . 2895 Rthlr.,

in den folgenden 4 Pachtjahren von Johann 1769 an zu rechnen, nicht mehr als jährlich . . . . . 1802 Rthlr. 22 Sch.

in denen nächstfolgenden 4 Pachtjahren von Johann 1773 bis dahin 1777 nicht mehr als jährlich . . . . . 2265 Rthlr. 30 Sch.

hiernächst in den beyden folgenden Pachtjahren von Johann 1777 bis dahin 1779 nicht mehr als jährlich . . . 2989 Rthlr. 14 Sch.

nd zwar alles, die pension auf das Jahr von Johann 1768 bis

dahin 1769 ausgenommen, als welches zur Helfte in altem Golde und zur Helfte in grobem Courant bezahlet wird, in altem vollwichtigen Golde, den Louisdor zu 5 Rthlrn gerechnet, bezahlen, in dem allerletzten Pacht-Jahre aber, als in welchem die praenumerierten 2000 Rthlr Pacht-Gelder hinwiederum abgezogen werden, nicht mehr als 1026 Rthlr 30 Schilling reinen Ueberschuß an pension erlegen solle. Dem zu folge und weil diese jetzt erwähnte Pacht-Gelder quartaliter, nämlich auf Michaelis, Weihnachten, Ostern und Johannis, mithin in 4 Terminen abgetragen werden müssen, so hat Conductor in dem ersten Jahre von Johann 1768 bis dahin 1769 und zwar

in dem ersten Quartal von Johann bis Michaelis 1768 . . . . . 742 Rthlr. 24 Sch.
in dem zweiten Quartal von Michaelis bis Weihnachten 1768 . . . . . 742 Rthlr. 24 Sch.
in dem dritten Quartal von Weihnachten bis Ostern 1769 . . . . . 742 Rthlr. 24 Sch.
in dem vierten Quartal von Ostern bis Johann 1769 . . . . . 667 Rthlr. 24 Sch.

ferner:

in dem ersten Quartale von Johann bis Michaelis 1769 . . . . . 475 Rthlr. 29½ Sch.
in dem zweiten Quartale von Michaelis bis Weihnachten 1769 . . . . . 475 Rthlr. 29½ Sch.
in dem dritten Quartale von Weihnachten bis Ostern 1770 . . . . . 475 Rthlr. 29½ Sch.
in dem vierten Quartale von Ostern bis Johann 1770 . . . . . 375 Rthlr. 29½ Sch.

und auf gleiche Art in denen 3 folgenden Jahren von Johann 1770 bis Johann 1773 nächstdem:

in dem ersten Quartale von Johann bis Michaelis 1773 . . . . . 591 Rthlr. 19½ Sch.
in dem zweiten Quartale von Michaelis bis Weihnachten 1773 . . . . . 591 Rthlr. 19½ Sch.
in dem dritten Quartale von Weihnachten Ostern 1774 . . . . . 591 Rthlr. 19½ Sch.
in dem vierten Quartale von Ostern bis Johann 1774 . . . . . 491 Rthlr. 19½ Sch.

und auf gleiche Weise quartaliter in den drei nächstfolgenden Jahren von Johann 1774 bis Johann 1777 weiter:

in dem ersten Quartal von Johann bis Michaelis 1777 . . . . . 772 Rthlr. 15½ Sch.
in dem zweiten Quartal von Michaelis bis Weihnachten 1777 . . . . . 772 Rthlr. 15½ Sch.
in dem dritten Quartal von Weihnachten bis Ostern 1778 . . . . . 772 Rthlr. 15½ Sch.

in dem vierten Quartal von Ostern bis Johann 1778 . . . . . 672 Rthlr. 15½ Sch.

und auf gleiche Art quartaliter in dem folgenden Jahre von Johann 1778 bis Johann 1779, endlich aber im allerletzten Jahre von Johann 1779 bis dahin 1780

in dem ersten Quartale von Johann bis Michaelis 1779 . . . . . 266 Rthlr. 3½ Sch.

in dem zweiten Quartale von Michaelis bis Weihnachten 1779 . . . . . 259 Rthlr. 39½ Sch.

in dem dritten Quartale von Weihnachten bis Ostern 1780 . . . . . 253 Rthlr. 27½ Sch.

in dem vierten Quartale von Ostern bis Johann 1780 . . . . . 247 Rthlr. 15½ Sch.

zu erlegen, wodurch die praenumerierten 2000 Rthlr völlig an der pension vergütet werden.

Diese jetzt beschriebene Pacht-Gelder nun muß Conductor ohne einigen Mangel und Abzug allezeit 14 Tage vor dem Termin, bey Vermeidung unausbleiblicher Exekution an Unsere Rentey bar und richtig abtragen, und können ihn von dem richtigen und prompten Abtrage dieser Pensions-Gelder weder das Viehsterben noch andere gewöhn- oder ungewöhnliche Unglücksfälle ehe und bevor ihm deshalb einiger Nachlaß nach Maßgabe dessen so dieserhalb im 11. §pho festgesetzet, zugestanden oder zuerkannt worden, noch irgend einige andere Hülf-reden befreyen und liberieren. Im Falle auch wider Verhoffen Conductor mit dem Abtrag der stipulierten pension nicht jedesmal prompt und richtig einhalten sollte, bleibet Unserer Cammer frey, nicht nur aus dem versprochenen und resp. bereits ausgezahlten Praenumerations-Geldern, wie auch aus Conductoris Vieh und Fahrnis sich eigenmächtig bezahlt zu machen, sondern auch nach Befinden diesen Contract ohne einige richterliche cognition propria auctoritate zu cassieren und annulieren.

3.

Wenn auch nach oberwähntem Eintheilungs-regulative das Guth Golm in zehn und die Meyerei Friedrichshof in zehn Koppeln geleget werden sollen, so muß Conductor desfalls vorgeschriebene Ordnung (wobey ihm jedoch verstattet wird, das Guth Golm in 11 Koppeln zu theilen), bey unausbleiblicher Ahndung und bey Cassation dieses Contracts aufs genaueste halten und beobachten, weshalb das Schema, wie die Koppeln in den Korn-Ertrage Brache und Weide von Jahr zu Jahr folgen sub litera C beygefüget worden.

4.

Werden Conductori zur Cultivierung des Ackers und Verfahrung des auf diesen Meyer-Höfen gebauten Korns, auch der

von der dasiger Schäferey gefallenen Wolle, welche letztere nebst den rohen Häuten sowohl von geschlachtetem als gestorbenem Viehe nur allein und bey 50 Rthlr Strafe an Tuchmacher, Strumpfwirker und andere Wollen-Arbeiter und Loh-Gerber Unseres Stargardschen Cranses zu überlassen (jedoch soll Conductori, wenn er docieren kann, daß er die einheimischen Producten 14 Tage vor Johann innerhalb Landes zu verkaufen nicht vermöget gewesen, zur Ausfuhr derselben gegen Erlegung des gewöhnlichen Imports dispensation auf sein Ansuchen ertheilet werden) die Dienste von denen ihm resp. von Johann 1778 bis dahin 1779 und fernerhin 5 Lindower und 4 Golmer Vollbauern, in dem Maße, wie solche im beygefügten Dienst-reglement sub litera D enthalten, vorgeschrieben; dabey Wir jedennoch die Verfahrung des Pacht-Korns vom Stargardschen Pacht- nach unserem Kornboden zu Neustrelitz, ingleichen die Anfuhr der materialien, so zur Erbauung der Hof- und Bauerzimmer sowohl im ganzen Amte Stargard pro rata, als in specie bei dem Meyerhofe Golm et pertinentien erfordert werden, nicht weniger die Spann- und Hand-Dienste zur Verfertigung und Reparatur des Hackel-Werks und Zaunes um Unsere Stargardischen Schloßgarten, desgleichen auch zur Aufräumung des Vierradener Mühlen-Bachs, zum Bau-Holz-Fällen, Latten- und Bohlen-Hausen, Zäunen, Kleimen und dergl. Arbeit, so durch die Unterthanen ohne Versäumung ihrer Wirtschaft geschehen kann, Uns, außer der Acker-, Saat- und Erndte-Zeit wie auch das Unsern Beamten zu Stargard jährlich 2 Drbt Häckerlinge geliefert werden, reservieren, und hat Conductor desfalls an der pension nichts abzukürzen. Was aber die Beyfuhren des Brenn-Holzes zu Unserer Herzoglichen Hofstatt anbetrifft, sollen selbige conductori, wenn Unsere Cammer sie verlanget, nach dem Anschlage sogleich als sie praestiret, und von Unserm hiesigen Jäger gehörig bescheinigt worden, bar bezahlet werden. Im übrigen aber sollen die Unterthanen mit keinem neuen Hofe-Diensten wider das Herkommen und das beyliegende Dienst-reglement, oder mit entlegenen überhäuften und bey bösen Wegen vorzunehmenden Fuhren belästiget werden, (angesehen Conductor solcher-wegen besonders zu denen Korn-Fuhren auch seine eigenen Gespanne mit zu gebrauchen hat,) noch weniger, wenn sie sich bei Verrichtung ihrer Dienste säumig oder ungehorsam bezeigen, von ihm mit einer Geld-Buße belegt, sondern, weil Conductori bloß der sogenannte Dienst-Zwang erstattet, alles aber, was einige gerichtliche congnition erfordert, Unserm Amte Stargard ausdrücklich vorbehalten wird, in solchen Fällen nur am Leibe mäßig und ohne Schaden ihrer Gesundheit gezüchtiget werden, gestalten Conductor überhaupt alles dasjenige, so einigermaßen zu der Unterthanen ruin gereichen kann, resp. zu vermeiden und möglichstermaßen abzuwehren, dahingegen aber durch eine genaue Inspektion auf ihre Wirtschaft auch allenfalls durch nöthige und

zeitliche Hülfe mit Vieh, Saat- oder Brodt-Korn und anderen Notwendigkeiten (deren Vergüthung gleichwohl Conductori entweder von den Bauern selbst, oder im Falle dieser dazu unvermögend von Unserer Cammer selbst binnen Jahres-Frist a dato des geschehenen Vorschusses zu rechnen, angedeyen soll) die conservation derselben so zu besorgen hat, daß sie nach beendigten Pachtjahren in ebensogutem Stande als er sie besage inventarii empfangen, wiederum abgeliefert werden mögen.

5.

Sämtliche Zimmer und Gebäude muß Conductor in gutem baulichen, unter Dach und Fach fertigem Stande, als er dieselbe nach dem Inventario empfangen, auf eigene Kosten erhalteu, und wieder abliefern; daher er denn verbunden alle kleine reparationes auch das Ausflicken der Stroh- und Rohr-Dächer zu übernehmen, insonderheit auch die Erde von den Sohlen der Zimmer, das solche völlig aus der Erde stehen und keine Feuchtigkeit an sich ziehen, oder dadurch verrotten können, jederzeit abräumen zu lassen, und hingegen alle durch seine und der Seinigen Schuld und Verwahrlosung an denen Gebäuden verursachten Schaden zu ersetzen, wobey derselbe gleichfalls dahin zu sehen und zu betreiben hat, daß die vier Bauer-Gehöfte von denen Einhabern in gutem, baulichen Stande erhalten werden; gestalten er für alles, was gedachte Bauren an Unterhalt- und reparierung ihrer Hof-Zimmer durch Nachlässigkeit versäumen, wenn Conductor solches nicht bey Unserer Cammer inzeiten angezeigt hat, selbst einstehen und überhaupt für die conservation dieser Bauren, die ihm in völlig gutem Stande mit completter Hofwehr überliefert worden, dergestalt Sorge tragen muß, daß er dieselben nach geendigten Pacht-Jahren in eben demselben Stande mit der völligen Hofwehr möge wieder abliefern können; dagegen ihm aber auch die disposition über diese Bauren dergestalt hiemit überlassen wird, daß er dieselben nicht nur zu richtiger Ableistung ihres Hofe-Dienstes, sondern auch zu vernünftiger Betrieb- und Beobachtung ihrer Wirtschaft, mittels imploration Unseres Stargardischen Amtsgerichtes (als welches ihm in solchen Fällen allemal ohne weitere Untersuchung die schleunigste Hilfe angedeyen lassen soll) anhalten, sondern auch, wenn sie zu einer vernünftigen Wirthschaft in Güte nicht zu bewegen, den oder die schlechten Wirthe mit Unserer Cammer Vorwissen und Genehmigung von den Höfen ab- und andere fleißigere auf dieselben wieder einsetzen kann und mag. Wenn aber diese ihm zu Dienst verschriebene Unterthanen durch außerordentliche große Unglücks-Fälle, als durch totalen Mißwachs, Hagelschaden, Brand oder durch die Vieh-Seuche dergestalt, ganz oder größtentheils ruiniret werden sollten, daß sie sich selbst nicht wieder aufhelfen oder die ihnen obliegenden Dienste praestiren könnten, in dem Falle bleibet Unsere

Cammer verbunden dem oder denen verunglückten Unterthanen selbst unter die Arme zu greifen, und soll Conductori deshalb nichts zur Last gerechnet werden.

6.

Wenn Zimmer und Gebäude ohne Conductoris und der Seinigen Verschulden Alters halber eingehen, oder sonst durch unvermeidliche Unglücksfälle ruiniret werden, und also entweder nen gebauet oder hauptsächlich repariret werden müssen, träget zwar Unsere Herzogliche Cammer die dazu nöthigen Kosten, jedoch muß dasjenige, was nach diesem neu zu bauen oder an Hauptschäden vorgeschriebenermaßen zu repariren sein wird, inzeiten und zwar jedes Jahr vor Ablauf des September-Monaths bey Unserer Cammer angemeldet und desfalls nach geschehener Untersuchung von Unserer Cammer Consens und Verordnung erwartet werden, angesehen alles dasjenige, was ohne Unserer Cammer Vorwissen und Einwilligung neu gebauet repariret worden, in Rechnung nicht passiret, noch desfalls einige Erstattung weder gegeben noch gefordert werden soll.

Wenn aber solche Einwilligung des Baues oder der reparation von Unserer Cammer erfolget, ist Conductor gehalten, den Bau und die reparationes zu besorgen, auch die dazu nöthigen Kosten vorzuschießen, welche ihm denn nach übergebenem, durch richtige Belege justificirten Rechnungen, wenn selbige nach Maßgabe der dieser wegen vielfältig wiederholten Verordnungen zu rechter Zeit und zwar 4 Wochen vor dem pensions-terminen eingereichet, und die darüber nach Befinden gemachte Monita erlediget worden, (sonsten die Vergüthung sothaner Kosten bis zum folgenden Termin gänzlich ausgesetzet bleibet), an der pension nach Befinden in 1, 2 oder mehreren der nächsten Termine vergüthet werden solle.

Übrigens ist Conductor nicht befugt einige bey denen Meyer-Höfen Golm und Friedrichshof geworbenes Stroh zu veräußern, sondern muß solches, wenn er zuvor 10 Schock guten Bundes an Unsern Marstall ohne Entgelt abliefern lassen, zur Deckung der Hof- und Bauerzimmer, ohne Entgelt (jedoch das ihm fürs Schock 8 Schilling Schütte-Lohn bezahlet werden,) hergeben, besonders auch jährlich 2 durchstehende Fächer auf denen großen Gebäuden jedes Meyer-Hofes ehnentgeltlich neu decken, und was vorräthig ist, bey seinem künftigen Abzuge zurücklassen. Auch muß Conductor die Unterthanen dahin anhalten, daß sie allemal einen Vorrat Stroh jährlich aufheben, um sich desselben bedürfenden Falles zur Deckung der Zimmer zu bedienen, wie denn in solchen Fällen ein Nachbar dem andern mit Stroh zur Deckung des Zimmers zur Hülfe kommen muß.

7.

Außer der Pro-inventaria empfangenen Aussaat, so Conductor künftig wohlbestellet wieder abzuliefern schuldig ist, muß derselbe auch allen übrigen Acker, so bei diesem Meyerhofe et Pertinent. Ueber gedachte Inventarien sagt sich schon jetzto befindet, oder etwan durch Unserer Cammer Veranstaltung sonsten noch hinzukommen mögte, bey Endigung der Contracts-Jahre hauswirthlich mit bestellen, und dafür landübliche Bezahlung von seinem successori annehmen, das hierzu erforderliche Saat-Korn aber, wenn solches verlanget wird, soll nach dem zur Saat-Zeit marktgängigem Preise bezahlet werden. Was indessen an wirklich bestellten Saaten Conductori auf Johannis 1786 mehr abgeliefert wird, als demnächst in denen nach dem Schema C korntragenden Koppeln einfallen kann, solches muß Conductor auf Johannis 1769 Unserer Cammer resp. nach dem zur Saat-Zeit marktgängig gewesenem Preise bezahlen.

8.

Zum Nutz- und Rode-Holz werden Conductori bei beiden Meyereien, während seiner zwölf Pacht-Jahre alle drei Jahre zwei Büchen zu Felgen, zwei kleinere zu Ax-Hölzern und zwei Eichen zu Egen-Balken ohnentgeltlich angewiesen, ingleichen das unentbehrliche Pfahl-Holz und jährlich 18 Faden Brenn-Holz aus Unserer Forst frei verabfolgt : ohne Anweisung aber und eigenmächtig muß Conductor nicht das geringset Holz bei Vermeidung der in der Forst-Ordnung gesetzten Strafe abhauen oder fällen lassen, wie ihm denn auch alles Acker-Räumen ohne was besonders concidiret werden mögte, hiedurch gänzlich verbothen, und darauf, daß solches von denen übrigen Einwohnern auch nicht geschehe, Acht zu haben, anbefohlen wird.

9.

Das Meßkorn, ingleichen die übrigen Priester- und Küster-Gebühren, sofern solche Herkommens, entrichtet Conductor, wie bisher geschehen, unverzüglich zur gesetzten Zeit; jedoch soll ihm das Korn anschlagsmäßig, auch die übrigen Abgiften, wie bei andern Meyer-Höfen gebräuchlich gegen Ablieferung der Quitung von dem Predige und Küster bar an der pension vergüthet werden.

10.

Wegen der jährlichen Landes-Contribution und Cammer-Steuer haben Wir Uns mit Conductor überhaupt und per aversionen auf die Summe von 80 Rthlr Alt-Gold den Louisd'or zu 5 Rthlr gerechnet dergestalt verglichen, daß unter sotanen quanto die Contribution für ihn und die Seinige, auch sein in Lohn und Brodt habendes Gesindes ingleichen gesamtes auf diesen Meyer-Höfen habendes Vieh nicht minder alle bei den Schäfereyen dieser Meyer-

Höfe befindlichen Schafe, es gehören solchen Conductori selbst, oder deren Schäfer, mit begriffen seyen und solcherwegen kommt Conductore weiter nichts gefordert, noch auch visitiret oder nachgezählet werden soll; welche 80 Rthlr Alt-Gold der Conductor alljährlich auf Martini nebst dem edictmäßigen Agio und Schreib-Geld an Unsern Einnehmer Hiccius als zeitigen contributions receptorem zu entrichten hat. Dahingegen aber alle übrigen Einwohner für sich, die Ihrige und ihr Vieh nach der bisherigen observanz besonders Steuern, wie denn auch der Pacht-Schäfer, ob er gleich ratione der ihm eigenthümlich zugehörigen Schafe Conductori bei der contribution zu Hülfe kommt, dennoch für sich, die Seinigen und sein übriges Vieh edictmäßig zu contribuiren hat.

Wenn aber Reichs- und Crais-Steuern oder andere gemeinsame Anlagen öffentlich verkündiget werden, geben die deshalb ausgehende edicta überall Ziel und Maße, und die gewöhnliche Armen-Gelder werden außerdem von Conductore besonders abgetragen.

11.

In Ansehung der allgemeinen Horn-Vieh-Seuche, welche doch der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, ist, wie bereits oben gedacht, mit Conductori besonders verglichen und festgesetzet, daß derselbe die Gefahr des Viehsterbens ohne Ausnahme und ohne weitere Vergüthung oder Nachlaß an der pension während sämtlicher Contracts-Jahre allein über sich nimmt, wohin gegen ihm desfalls 3 %, mithin im Durchschnitt jährlich 72 Rthlr Alt-Gold, es mag ihm das Viehsterben gar nicht oder ein und öfter mal betreffen, an der pension, und zwar auf Weyhnachten und Johannis, jedesmal mit 36 Rthlr gegen Quitung vergüthet werden.

Wie denn auch derselbe die übrige Unglücks-Fälle, welche das Getreide, Vieh, Fahrnis, die Aussaat und Früchte betreffen, samt und sonders gewöhn- und ungewöhnliche, sie haben Nahmen wie sie wollen, außer dem Hagelschaden, weshalb Wir Uns besonders wie unten folget, mit Conductori verglichen haben, gänzlich über sich nimmt und deshalb keinen Nachlaß der pension noch sonsten einige Erstattung verlangen will; wenn aber ein Feuer-Schaden durch Gewitter oder sonsten ohne Conductores und der Seinigen Verschulden geschiehet und Zimmer eingeäschert werden, solchen Schaden träget Unsere Cammer in Ansehung der Gebäude ganz allein; jedoch ist Conductor schuldig allen Feuer-Schaden durch fleißige Aufsicht auf alle Mensch-mögliche Art und Weise zu verhüten und mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß der gedruckten Feuer-Odnung und den neuern sich darauf beziehenden Verordnungen aufs Genaueste in allen und jeden Punkten nachgelebet werden. widrigenfalls er den durch versäumte Aufsicht verursachten Schaden selbst geltend und büßen muß.

Uebrigens ist besonders verglichen und festgesetzet, daß der Hagelschaden, welche sich über die Helfte beläuft, also, daß mehr als die Helfte der Winter- oder Sommer-Feld-Früchte dadurch ruiniret worden, von Unserer Großcammer in so ferne selbiger sich über obbesagte Helfte erstrecke, dem Anschlage nach übernommen und vergüthet werde. Wegen des Kriegs-Schadens ist stipuliret, daß solche halb Unsere Cammer und halb Conductor übernehmen solle; und wenn durch Sturm-Winde einige Zimmer ohne Versehen des Conductores umgeworfen werden, wird es damit, gleich wie beym Feuer-Schaden gehalten.

12.

Ist Conductor verbunden, Zeit seiner Contracts-Jahre, statt derer bei diesen bey den ihm verpachteten Meyer-Höfen befindlichen Scheune, wo es hauswirthlich nöthig, und so viel ein fleißiger Haus-Wirth vermag besonders um die Acker- und Weide-Koppeln, Graben zu ziehen und selbige mit lebendigen Hecken zu besetzen, oder auch statt deren Stein- oder Erdmauern zu machen, nicht minder alle Jahre für sich bei jedem Meyer-Hofe 100 Weiden-Pathen zu setzen, und solche wohl zu verwahren, damit kein Schade daran geschehen könne, desgleichen auch jährlich 12 mit guten Reisern bepfropfte Obst-Bäume in den Garten zu pflanzen; gestalten deshalb öfters Untersuchung geschehen und er für jeden fehlenden Weiden-Stamm 8 Schilling und für jeden mangelnden Obstbaum 16 Schilling Strafe zu erlegen schuldig seyn soll. Wobey er auch zugleich auf die Unterthanen dasselbige jährlich so viel wie möglich Weiden-Pathen setzen mögen, mitzusehen und die darin säumige bei unserer Cammer zur gebührenden Strafe anzuzeigen hat.

13.

Muß derselbe auch, daß denen Grenzen dieser ihm verpachteten Meyer-Höfe ein Schaden noch Nachteil geschehe noch dieselben noch deren Gerechtsame sonsten von denen benachbarten Hohen und Niedrigen beeinträchtiget werden, aufs Fleißigste und genaueste als immer möglich observieren, verhüten und verwehren, auch allenfalls an Unsere Cammer davon in Zeiten gehörig referieren; alle während seiner Pacht-Jahre aus Unserer Cammer an ihn ergehende Verordnungen und reskripta sorgfältigst verwahren und aufheben, und solche bei Endigung seiner Pacht-Jahre getreulich abzuliefern.

Uebrigens wie Conductor, der Ehrsame, Unser pensionär und liebe Getreue Carl Christoph Moll sich anheischig gemachet, dem Hauswesen wohl vorzustehen, den Acker unter guter Düngung und die Koppel-Wirthschaft in gehöriger Ordnung zu halten, zu welchem Ende er alles gebauete Stroh (wenn zuvor die Nothdurft wie oben gedacht, zu denen Hof-Gebäuden, nebst der bedungenen Stroh-Lieferung vorausgenommen), aufheben und zum Mist anwenden muß, die gepachteten Meyer-Höfe mit gehörigem Vieh völlig zu

besetzen, allen Mist und Düngung auf die Meyer-Hofs-Äcker abfahren zu lassen, den Hürden-Schlag zur gewöhnlichen Zeit landesüblich zu legen und so wenig denselben, als den Mist dem Acker zu entziehen, das Feld mit reiner Saat zur gerechten Jahreszeit und in der gehörigen Folge der Koppel-Schläge zu bestellen, nöthige Acker-Graben und Wasser-Furchen zu ziehen und den Acker als ein gutes Hauswirth zu begatten, besonders aber, und zwar sub praejudicio der cassation und annulierung dieses Contractes, mit Bedüngung der Mist-Brache allemal an der äußersten Grenze der Koppel anzufangen und damit bis zum Ende zu continuieren, folglich die Hürden nicht anders, als in der sogenannten Mittel- oder Hürden-Brache zu legen, ferner in der aus dem vierjährigen Dreesch aufgenommenen Vorbrache keinen Lein-Samen, Buchweizen, Linsen etc. zu säen, sondern diese sowohl wie die andern bey der Brach-Koppel rein zu halten, auch überhaupt alle in diesem Contracte beschriebene und ihm obliegende praestanda richtig und ohne Mangel zu praestieren; also ist derselbe insonderheit auch verpflichtet, richtig und accurat zu notieren, wie viel bey diesen beyden ihm verpachteten Meyer-Höfen alljährlich an Winter- und Sommer-Saat bestellet, auch wie viel Acker von ihm abgedünget worden, und davon Unserer Cammer jährlich eine an Eydes-Statt unterschriebene specification einzusenden. Endlich hat Uns derselbe zur Versicherung des richtigen Abtrages der pension und Erfüllung sämtlicher oberwähnter praestandorum alle seine Haab und Güter, jetzige und künftige, beweg- und unbewegliche, auch nomina und actiones, es seyen selbige in- oder außerhalb des Landes anzutreffen, zu einem wahren und sichern Unterpfande dergestalt eingesetzet und verschrieben, daß im Falle von seiner Seiten obigem allen nicht nachgekommen, oder aber Unseren Meyer-Höfen Golm und Friedrichshof einiger Schade zugefüget werden mögte; Wir Uns ohne einigen Rechtsstreit durch die promteste executivische Mittel, und allenfalls Veräußerung seines Viehes und Fahrniß, daraus erhohlen und bezahlet machen mögen. Gestalten Conductor deshalb allen und jeden nur möglich ihm dagegen zu statten kommender und zu kommen könnender beneficium und Rechts-Behelfe, insonderheit der bekannten Rechts-Regul: daß gemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht absonderliche vorausgegangen, wissend und wohl bedächtlich renuciiret und entsaget hat.

Urkundlich ist dieser Contract zwiefach ausgefertiget, davon ein exemplar von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Herzoglichen Cammer-Siegel bestärket, Conductori eingehändiget, das andere aber von ihm unterschrieben und vollenzogen in Unserer Cammer-Registratnr verwahrlich aufgehoben worden.

Geschehen Neustrelitz, den 7ten November 1768.

Carl Christoffer Moll.

Versicherungsurkunde 1795.[1])

Ob Wir gleich beim Antritt Unserer Regierung sämtliche bis dahin bestandene Pacht-Contracte, mithin auch den unter voriger Regierung mit denen 12 Bauern zu Ziercke über den dortigen und bisherigen Torwitzer Meierei-Acker unterm 9ten Mart. 1786 ertheilten Contract nicht anerkannt sondern cassieret und aufgehoben haben; so wollen Wir es doch gnädigst geschehen lassen, daß die 12 Bauern zu Ziercke den dortigen und den Torwitzer Meierei-Acker noch bis Johann 1796 nach diesem Contract von 9ten Mart. 1786 unter der Bedingung besitzen sollen, daß sie nicht nur darnach ferner bis Johannis 1796 ihre bisherige Pacht mit 600 Rthlr Pr. Gr. Courant beschriebenermaßen bezahlen, und alle ihre sonstige Abgaben und Dienste gehörig berichtigen und leisten, sondern auch jetzt gleich eine einjährige Pacht mit 600 Rthlr Pr. Courant vorausbezahlen und ohne Zinsen bei Unserer Cammer stehen lassen, lassen, desgleichen, daß sie die Brenn-Holz-Fuhren zu Unserm Herzoglichen Hof-Staat, wenn sie von Unserer Cammer verlangt werden, unentgeltlich leisten und endlich ein jeder jährlich $^1/_2$ Schock Stroh zu unserm Herzoglichen Marstall unentgeltlich liefere. So wie nun gedachten Bauern zu Ziercke solches hierdurch bekannt gemacht und ihnen darüber die Versicherung hiermittelst schriftlich ertheilet wird; so wird ihnen hierdurch zugleich empfohlen, nunmehr hiernach ihr Dienstgeld und sonstige Abgaben und Dienste so wie auch die aufs neue zugefügte Bedingungen von Johann a. c. an, bis Johann 1796 bei Strafe der Exekution und Verpfändung ihres Vermögens zu leisten.

Dat. Neustrelitz, den 11ten Jun. 1795.

Anlage XI.

Reglement der Hoff-Dienste für das Amt Stargard.[1])

1, Ein Vollbauer der in jedem Schlag 5 Drömmt Aus-Saat hat, soll das ganze Jahr durch mit 4 Häupter Vieh als 2 Pferde und 2 Ochsen und 2 Personen aus jedem Hause dienen, auch in der Braack-Zeit die Dirn Mist fahren mit 2 Pferden und der Knecht haacken. Wann der Beamter oder Pensionarius es verlanget, daß der Knecht mit 4 Pferden zu Hofe kommen soll, es sey zur Abfahrung der Düngung oder sonsten, so ist er solches zu thun schuldig, und soll die Dirn zum Hand-Dienst kommen; der Knecht hat einen tüchtigen großen Wagen auch solches Haacken und Eggen zu Felde zu bringen, daß der Beamter oder Pensionarius davon zufrieden sind. Und damit wegen des Wagens und der Eggen es künftig keine Dispute geben möge: So soll ein Wagen und

[1]) Generalia: Bauern 1710—1808.

Egge verfertiget und wenn solche approbieret sind, danach die andern eingerichtet werden.

2. Auf Reisen werden auf 3 a 4 Meil aus und zu Hause 2 Tage, auf 2 Meil einen Tag gut gethan, wie auch dem Knecht zu Schneidung des Futters wann es auf lange Reisen ist, einen Tag gegeben, die Dienst-Dirn soll aber sowohl als dann auch, solange der Knecht auf der Reise ist, zu Hofe dienen. An Korn ladet der Vollbauer 16 Scheffel Weitzen oder Erbsen, 18 Scheffel Rocken oder Gersten und 2 Drbt Habern Berliner Maß.

3. Der ordinäre Hoff-Dienst soll angehen des Morgens um 6 Uhr und dauern bis 11 Uhr, des Nachmittags von 1 Uhr bis 6 Uhr und also währet der Dienst täglich 10 Stunden, dabey denen Unterthanen freygelassen wird, ein richtiges Stunde-Glas mit auf dem Felde zu nehmen und sich darnach zu richten. Bey kurzen Tagen dienen sie vom Aufgang bis zum Untergang der Sonne. In der Erndte bey dem Mähen sowohl im Grase als Korn von 6 Uhr des Morgens und des Abens bis die Sonne untergehet. Zum Frühstück oder kleinen Mittag sollen sie eine halbe, zu Mittag eine gantze und zum Vesper eine halbe Stunde frey haben. Beym Einfahren ist ihnen keine gewisse Zeit zu setzen, sondern müssen sich gefallen lassen, wie der Beamter oder Pensionarius solches von ihnen verlanget.

4. In der Rocken-Erndte sollen zur Ziehung der Hunger-Harke die Dirns, deren Knechte des Tages einfahren, des Morgens mit anbrechendem Tag sich anfinden, die andern aber, welche binden müssen, sind davon frey. In der Gersten-Erndte soll jede Dirn von Anfang des Hoff-Dienstes zwei Schock Bünde schlagen; auch wenn das Obst abgenommen wird nach beendigtem Hoff-Dienst ein Scheffel des Abends schneiden, nach dem Neubrandenburgschen Markt aber sind sie solches zu thun nicht schuldig.

5. Soll der bisherigen observance und Billigkeit gemäß denen Unterthanen, wann sie nach Strelitz fahren um daselbst Holtz-Fuhren zu thun, und das Pacht-Korn zugleich mitnehmen, ein freyer Tag um Futter zu schneiden gegeben werden, nehmen sie aber das Pacht-Korn nicht zugleich mit, wird ihnen auch kein freyer Tag gestattet.

6. Die Halb Bauern dienen gegen denen Vollbauern in allem zu Hofe gleich, von Johanni bis Mich. aber sollen sie 2 Personhnen aus dem Hause geben, auch ein jeder Halb Bauer sowohl in der Winter- als Sommer-Saat 14 Tage mit 2 Pferden außer den ordinären Hofedienst eggen.

Stargard, den 16. November Ao 1724.